

Dialog Erziehungshilfe

Sozialraumdebatte in den Hilfen zur Erziehung

mit Beiträgen von

Dr. Thomas Meysen / Janna Beckmann / Daniela Reiß / Gila Schindler;
Prof. Dr. Kurt Hinrichs / Prof. Dr. Florian Gerlach; Martin Apitzsch; Thomas Walter

Paten und Professionelle – Sinnvolle Kooperation

Birgit Sonnenberg

Deutsch-russisches Kooperationsprojekt

Prof. Dr. Svetlana Rastschetina / Dr. Wladimir Süß

Zuwanderung aus Osteuropa als Herausforderung – auch für die Jugendhilfe

Reinhold Gravelmann

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3 | 2014

Autorenverzeichnis..... 4

Koralia Sekler

AFET-Initiative: Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern..... 5

Stellungnahme des AFET

zu dem Thema "Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern..... 6

AFET-Kooperationstagung 27.01.2015

Vereinbarungen ambulanter Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität..... 8

Jutta Decarli

Geschlossene Unterbringung und kein Ende?..... 9

Reinhold Gravelmann

Erfolgreiche Tagung zur Mediatisierung ...aber es bleiben Fragen..... 11

Der AFET auf dem 15. Kinder- und Jugendhilfetag..... 14

Neue Mitglieder im AFET..... 16

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre..... 18

Erziehungshilfe in der Diskussion

Thomas Meysen, Janna Beckmann,

Daniela Reiß, Gila Schindler

Finanzierung nach SGB VIII und sozialräumliche Angebote..... 20

Florian Gerlach / Knut Hinrichs

Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung – ein Fachkonzept als Sparprogramm..... 30

Martin Apitzsch

Wasser im Wein – Zum Hamburger Sozialraumkonzept..... 41

Konzepte Modelle Projekte

Birgit Sonnenberg

Ehrenamtliche Patenschaften als flankierendes Angebot in Abgrenzung zur professionellen Arbeit. Was können sie leisten?..... 47

Svetlana Rastschetina / Wladimir Süß

Deutsch-russische Kooperation in der Arbeit mit Jugendlichen aus Risikogruppen..... 53

Impressum..... 10

Themen..... 48

Rezensionen..... 64

Verlautbarungen..... 68

Tagungen..... 76

Titel..... 77

Bitte beachten Sie:

Dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe liegt ein Flyer der Zeitschrift "Unsere Jugend"/Ernst Reinhardt Verlag bei.



Liebe Leserin, lieber Leser,

der geschäftige Herbst mit seinem Arbeitsalltag und seiner Seminar- und Tagungsvielfalt macht in diesem Jahr die Auswahl wirklich nicht leicht! Deshalb lade ich Sie heute noch einmal ganz persönlich zu einer Tagung mit einem aktuellen jugendhilfepolitischen Thema des AFET nach Hannover ein. Auf der AFET-Jahrestagung und Mitgliederversammlung am 25.11.2014 werden wir der Frage nachgehen, worauf es denn wirklich ankommt in Bezug auf „Medienkompetenz und Kinder- und Jugendschutz. Hinweise zum Programm der Jahrestagung finden Sie wie immer in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe auf S.15 und auf unserer AFET – Homepage. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ein Thema möchte ich Ihnen mit dieser Ausgabe aber ganz besonders ans Herz legen. Wie Sie wissen, setzt sich der AFET gemeinsam mit anderen für die „Kinder und Familien psychisch kranker Eltern“ ein. In dieser Ausgabe berichten wir über den Sachstand der AFET – Initiative, den Antrag an den Familienausschuss des Deutschen Bundestages zur

Einrichtung einer Sachverständigenkommission. Der AFET verfolgt das Thema weiter und bleibt dran! Wenn Sie unser gemeinsames Anliegen noch unterstützen möchten so ist das nicht zu spät! Wir leiten gerne Unterstützungsbeschlüsse Ihrer Gremien und Organe an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier weiter.

Der AFET bleibt auch dran am Thema der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und nimmt die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz 2013/2014 sowie das Gutachten "Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe" zum Anlass, die Diskussion zu begleiten und zu befördern. Wohin geht die Debatte der Weiterentwicklung, wenn es um die Fragen der Sozialraum- und Lebensweltorientierung und/oder der Sozialraumbudgets geht? Auf einer Fachtagung im Januar hat der AFET bereits Anstöße für eine kritische Diskussion in Bezug auf sozialräumliche Ansätze einerseits und die Sozialraumbudgets andererseits gegeben und jetzt führen wir die Diskussion weiter mit aktuellen Beiträgen zum Thema in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe. In der AFET Stellungnahme zur Weiterentwicklungsdiskussion Ende 2013 haben wir uns schon dafür eingesetzt, dass die Strukturmerkmale beider Ansätze sorgfältig(er) zu beschreiben und zu diskutieren sind, bevor eine rechtliche Veränderung des SGB VIII eingeleitet wird. Wo die Diskussionsstränge verlaufen, welche Ziele -mehr oder weniger offen-, intendiert sind, wird aus den Beiträgen deutlich. Und vielleicht schreiben Sie uns auch dazu?! Die Debatte ist auch in diesem Heft kontrovers.

Mit den besten Wünschen für einen schönen sonnigen Herbst grüßt Sie herzlich

Ihre

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Autorenverzeichnis

Apitzsch, Martin
Diakonisches Werk Hamburg
Landesverband der Inneren Mission e. V.
Königstr. 54
22767 Hamburg

Beckmann, Janna
Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Blumenberg, Dr. Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Gerlach, Prof. Dr. Florian
Voßkamp 33
49078 Osnabrück

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hinrichs, Prof. Dr. Knut
Fettstr. 15
20357 Hamburg

Meysen, Dr. Thomas
Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Rastschetina, Prof. Dr. Svetlana
Lehrstuhl für Sozialpädagogik
Russische Staatliche Pädagogische
Herzen-Universität

Reiß, Daniela
Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Schindler, Gila
sojura – Kanzlei für soziale Sicherheit
Poststr. 44
69115 Heidelberg

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin

Sonnenberg, Birgit
Sozialdienst katholischer Frauen
Patenschaftsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern
Dachauerstraße 48
80335 München

Süss, Dr. Wladimir
Wellenbrecher e.V.
Seekante 9
44263 Dortmund

Walter, Thomas
Jugend- und Sozialdezernat
Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover

Aus der Arbeit des AFET

Koralia Sekler

AFET-Initiative: Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern

Das Thema der Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern bearbeitet der AFET systematisch und interdisziplinär seit mehreren Jahren.

Am 16. Januar 2014 reichten der AFET, die Katholischen Hochschule NRW, der Dachverband Gemeindepsychiatrie und weitere MitunterzeichnerInnen beim Familienausschuss und Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages einen Antrag auf Einrichtung einer Sachverständigenkommission „Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern“ ein (siehe auch Dialog Erziehungshilfe, 1/2014, S.10).

Nach der Verständigung der Fraktionen übernahm der Familienausschuss die Federführung für die Beratung des Antrags. Dort fand am 25. Mai ein Fachgespräch statt, zu dem vier Sachverständige eingeladen wurden:

Jutta Decarli, AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Prof. Dr. Albert Lenz, Katholische Hochschule NRW, Paderborn

Jun.- Prof. Dr. Sabine Metzling, Universität Witten – Herdecke, Fakultät Gesundheit

Prof. Dr. Silke Wiegand – Greife, Medical School Hamburg (kurzfristig erkrankt).

An dem Fachgespräch nahmen ebenfalls Frau Staatssekretärin Caren Marks und die Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe Frau Dr. Schmid – Obkirchner teil.

Sabine Metzling und Albert Lenz erläuterten aus der Sicht der Wissenschaft die spezifischen Probleme der geschätzt drei Millionen Kinder in Deutschland, bei denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist und gingen auf die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten geregelter Kooperationen sowie passgenauer Hilfen ein.

Die Forderung nach Einrichtung einer Sachverständigenkommission begründeten die Expertinnen und der Experte mit der hohen Komplexität des Themas und der Heterogenität der Bedarfe sowohl der Kinder als auch der Eltern.

Albert Lenz wies auf bereits gemachte Fortschritte bei den Hilfen für die betroffenen Kinder hin; er betonte aber dabei, dass diese Versuche einen eher modellhaften Projektcharakter haben und noch weit von einer flächendeckenden Versorgung als Regelangebot in den Kommunen entfernt sind.

Jutta Decarli ging in ihrem Beitrag insbesondere auf die strukturellen Regelungs- und Handlungsbedarfe zwischen den Sozialgesetzbüchern, mit dem Schwerpunkt SGB V, VIII, II, III, IX und XIII, ein. Übereinstimmend stellten alle drei Sachverständigen fest, dass das Hauptproblem in der unzureichenden Abstimmung der Sozialgesetzgebung liegt:

Das SGB VIII umfasst zwar einen umfangreichen Katalog von Hilfen, es ist aber aktuell nicht ausreichend mit den anderen Sozialgesetzbüchern verzahnt. Das bezieht sich auf die Finanzierung sowohl der Hilfen als auch der Kooperationen und Netzwerkarbeit zwischen den unterschiedlichen Professionen. Das im SGB V geregelte System der Gesetzlichen Krankenkassen ist ebenfalls nicht entsprechend auf das SGB VIII abgestimmt.

Die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern müssten daher dringend reformiert werden. Weiteren Handlungsbedarf sahen die Sachverständigen bei den datenschutzrechtlichen Regelungen. Diese erschweren vor allem die Zusammenarbeit zwischen den behandelnden Ärzten der Eltern und denen der Kinder sowie den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Damen und Herren Abgeordneten aller Fraktionen begrüßten insgesamt die Diskussion des Themas.

Im anschließenden Fachgespräch tauschten sich die Anwesenden zu solchen Fragen wie:

- Wie kann ein „ideales“ Unterstützungssystem aussehen, was ist für seine Funktionalität notwendig?
- Welche Probleme und Lösungen gibt es bezüglich des Datenschutzes?
- Kann der Rechtsanspruch auf Beratung eine Veränderung bewirken?

Alle Fraktionen bestätigten das Thema weiterverfolgen zu wollen, im Koalitionsvertrag ist die Notwendigkeit der Verbesserung von Schnittstellen ebenfalls thematisiert.

Der AFET bearbeitet das Thema ebenfalls weiter und er berichtet aktuell auf vielen Ebenen – u.a. im Rahmen des Fachforums: „Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern. Verbindliche Kooperationen schaffen – komplexe Hilfen ermöglichen“ auf dem DJHT oder in seinen Gremien und Veranstaltungen – über den eingereichten Antrag und die bundesweite Initiative, der sich zahlreiche BefürworterInnen, VertreterInnen der Angehörigenverbände und weitere Institutionen angeschlossen haben.

Nach der parlamentarischen Sommerpause wird der AFET seine politischen Gespräche fortsetzen. Aktuelle Informationen zum Umsetzungsstand werden auf der AFET Homepage eingestellt.

*Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin*

Schriftliche Stellungnahme zu einem nichtöffentlichen Fachgespräch des Deutschen Bundestages, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zu dem Thema „Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern“ am 21. Mai 2014, von 11.00 bis 12.30 Uhr

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. befasst sich seit einigen Jahren mit der Situation der Kinder und Jugendlichen von psychisch kranken Eltern.

Er hat dazu Expertengespräche und Fachveranstaltungen durchgeführt und ihre Ergebnisse veröffentlicht.

Aus dieser Fachdiskussion wissen wir, dass

- Kinder psychisch kranker Eltern ein deutlich erhöhtes Risiko haben selber zu erkranken und einen erhöhten Jugendhilfebedarf haben,
- aktuelle Hilfe- und Behandlungsangebote sich auf einzelne „Teile“ des Systems Familie konzentrieren,
- ein frühzeitiges Erreichen der gesamten Familien zu Beginn der Behandlung und Therapie den Familien bei der Bewältigung der spezifischen Belastungen hilft,
- die Gestaltung und Verstetigung von kooperativen und multi-professionellen Hilfen schwierig ist,
- die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern rechtlich optimiert werden müssen,
- die Finanzierung von Kooperations- und Netzwerkarbeit ungelöst ist
- es an regelhaft finanzierten und verfügbaren Angeboten für Kinder chronisch sucht- und psychisch kranker Eltern fehlt.

Der AFET beantragt deshalb in Kooperation mit der Katholischen Hochschule Nordrhein- Westfalen und dem Dachverband Gemeindepsychiatrie sowie den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des vorgelegten Antrags die Einrichtung einer Sachverständigenkommission zur Bewertung der Versorgungssituation von Kindern und Familien mit psychisch kranken Eltern und zur Analyse des bundesrechtlichen Handlungsbedarfs.

Bedeutung des Themas

Der AFET begründet den dringenden bundesrechtlichen Handlungsbedarf als Bundesverband der Erziehungshilfe mit seinen Erfahrungen der Jugendhilfepraxis in den Städten und Gemeinden. Dies wird unterstützt von den Erfahrungen der ambulanten, lebensweltorientierten Gemeindepsychiatrie und dem Dachverband Gemeindepsychiatrie, mit dem eine Kooperation besteht.

Die gegenwärtigen Diskussionen der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene bestätigen die hohe Aktualität dieses Themas. Die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder hat im Juni 2013 den Bedarf des verbesserten Zusammenwirkens von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen SGB's für diese betroffene Gruppe als Handlungsbedarf des Bundes identifiziert. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages befasste sich Anfang 2013 ebenfalls intensiv mit der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern und wies in ihrer Stellungnahme vom 04.06.2013 auf die vernetzten Hilfen und Versorgung hin, die flächendeckend angeboten werden sollten.

Familien mit psychisch kranken Eltern erhalten zeitgleich Hilfen aus unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern und im Einzelfall können dies bis zu fünf und mehr Leistungsgesetze sein. Die sich daraus ergebenden Schnittstellenprobleme und die Vorschläge zu ihrer Überwindung sind vielfach beschrieben worden. Zurzeit ist die planvolle und abgestimmte Hilfe für Kinder und ihre psychisch kranken Eltern noch von der individuellen Kooperationsbereitschaft einzelner beteiligter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im SGB II, III, IV,V, VIII, IV und XII sowie ambulanter gemeindepsychiatrischer Trägerorganisationen abhängig.

Der AFET teilt die Aussagen des 13. Kinder- und Jugendberichts, wonach es mangelt an kontinuierlichen und passgenauen Hilfe-, Behandlungs- und Präventionsangebote für Kinder chronisch sucht- und psychisch kranker Eltern. Der AFET unterstützt mit seinen KooperationspartnerInnen die Forderung der Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts nach einer systematischen Überprüfung der gegenseitigen gesetzlichen Kooperationsverpflichtungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 81 SGB VIII) dem Gesundheitswesen sowie den anderen gesellschaftlichen Akteuren.

Der Weg zur Sicherung einer guten Versorgung kann nur durch die verbindliche Kooperation der unterschiedlichen Leistungsträger/ Leistungsgesetze und die rechtliche Normierung von Mischfinanzierungen erreicht werden.

Aktuelle Hilfe- und Behandlungsangebote richten sich noch an einzelne „Teile“ des Systems Familie – entweder an die Eltern z.B. im Bereich der Gesundheitsfürsorge (SGB V und SGB XII) oder an ihre Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In der Folge entstehen in der Praxis oftmals miteinander konkurrierende Anforderungen und Aufträge an die Familie. Die Jugendhilfe macht beispielsweise eine Hilfeplanung für die Kinder, von der die MitarbeiterInnen des ambulanten Wohnens, der Soziotherapie, der behandelnden niedergelassenen ErwachsenenpsychiaterInnen, PsychotherapeutInnen und der integrierten Versorgung nichts wissen und an deren fachlicher Abstimmung sie sich wegen fehlender Vergütungen von Kooperations- und Netzwerkleistungen nicht beteiligen können. Der Schnittstellengestaltung zwischen SGB II, V, VIII, IX und XII kommt eine besondere Bedeutung zu und eine Vielzahl modellhaft durchgeführter regionaler Projekte haben das Potential multiprofessionell koordinierter Hilfen aufgezeigt. Die Überführung der Projekterfahrungen in die Regelfinanzierung erfolgt nur sehr bedingt und meist (allein) mit kommunalen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe.

Dringend notwendig sind rechtlich verbindliche Konkretisierungen expliziter Kooperationsverpflichtungen in den jeweiligen Spezialgesetzen (insbesondere zwischen SGB V, SGB VIII und SGB XII), die rechtliche Klarstellung der Vergütungen für die Netzwerkarbeit und bundesrechtliche Regelungen zur Mischfinanzierung von komplexen Hilfebedarfen in Familien mit psychisch kranken Eltern.

Ebenso wichtig ist eine verbindlich geregelte Finanzierung von niedrigschwelligen, nicht stigmatisierenden Hilfen für betroffene Familien mit psychisch erkrankten Eltern sowie die Möglichkeit von Förderung der organisierten Selbsthilfe der Familien.

Die unterzeichnenden Organisationen sehen einen Untersuchungsbedarf durch eine Sachverständigenkommission auf der Bundesebene bei folgenden Themen und Fragestellungen:

- Gewährleistet ein Rechtsanspruch des Kindes auf gesundheitliche und soziale Förderung ein abgestimmteres Vorgehen der beteiligten Sozialgesetze?
- Wie ist die konsequente Berücksichtigung des gesamten Familiensystems bei Erbringung von Hilfen – unabhängig davon, wer als erster aus der Familie nach Hilfe bzw. Unterstützung sucht, bundesweit verbindlich sicherzustellen?
- Welchen Beitrag kann die Erweiterung des Begriffes von Prävention im SGB V – von dem aktuellen Ziel der Krankheitsverhütung zur salutogenetischen Perspektive – bewirken?
- Welche Wirkungen sind von der Aufhebung der Altersbegrenzung (aktuell bis zum 12. Lebensjahr) beim Anspruch auf ergänzende Hilfen nach § 38 SGB V zu erwarten?
- Wie kann und soll die Verankerung verpflichtender Kooperationsarbeit und ihrer (Misch-)Finanzierung in den Sozialgesetzbüchern (analog des SGB VIII § 81) erfolgen?
- Wie kann die rechtliche Klarstellung der Vergütungen und die bundesrechtliche Regelung zur Mischfinanzierung von komplexen Hilfebedarfen in einer Familie mit psychisch kranken Eltern erfolgen?
- Welche einheitlichen Qualitätskriterien zum Aufbau von Kooperationen und Netzwerken sind von wem zu entwickeln und wie sind sie wirkungsvoll umzusetzen und nachhaltig zu finanzieren?
- Welche Regelungen im SGB V sind bezüglich der Finanzierung von Kooperationen der niedergelassenen ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, SoziotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen sowie mit den Trägern ambulanter gemeindepsychiatrischer Netzwerke der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege (nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab) notwendig?
- Wie kann eine Expertise zu möglichen Finanzierungsoptionen an den Schnittstellen der betroffenen SGBs aussehen?
- Ist die Erstellung eines bundesweiten Rahmenkonzeptes für die Gestaltung und Finanzierung von komplexen Hilfen für Familien mit psychisch kranken Eltern sinnvoll und notwendig?

Wir bitten Sie als Mitglieder des Familienausschusses des Deutschen Bundestages sich dafür einzusetzen, dass eine Sachverständigenkommission eingerichtet wird.

gez.
Rainer Kröger
(Vorsitzender)

gez.:
Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Vereinbarungen ambulanter Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität

AFET-Kooperationstagung 27.01.2015

Ambulante Vereinbarungen stehen im Mittelpunkt der Fachtagung mit dem Titel **„Vereinbarungen ambulanter Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität“**, die am 27. Januar 2015 ganztägig in Hannover stattfindet. Die Kooperationsveranstaltung des AFET mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat zum Ziel, den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern anzuregen und einen bundesweiten Überblick zu kommunalen Vereinbarungen zu geben.

Der in den letzten Jahren erfolgte starke quantitative Ausbau der ambulanten Erziehungshilfen hat auch zu einer qualitativen Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung dieser Angebotsformen geführt (s. auch Monitor HzE 2014). Die in der Praxis entstandene Vielfalt an bedarfsgerechten und passgenauen Hilfen für die Familien erfordert auch differenzierte Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zu den Leistungen, der Qualität und den Entgelten für die Angebote vor Ort.

Verbindliche Regelungen über Rahmenverträge sind im SGB VIII nur für stationäre und teilstationäre Hilfen vorgesehen. Im ambulanten Bereich vereinbaren sich die Vertragspartner vor Ort im optimalen Fall zu den Leistungen, der Qualität und dem Entgelt. Nicht selten sind sie dabei auf eine gut funktionierende Verhandlungskultur und Arbeitshilfen zur Orientierung, wie zum Beispiel in NRW und Rheinland-Pfalz, angewiesen.

Auf der Tagung soll zunächst den folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Wie sind die ambulanten Vereinbarungen der Erziehungshilfen im SGB VIII verankert oder wo gibt es Weiterentwicklungsnotwendigkeiten?
- Ist die Leistungsqualität der Angebote in den Vereinbarungen verbindlich beschrieben?
- Wie steht es in der Praxis mit dem notwendigen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Verständigung auf Vereinbarungsinhalte?
- Sind Bewertungskriterien für die Qualität der Leistungserbringung festgehalten und wie werden sie geprüft?

Anhand gelungener Beispiele sollen Impulse und Anregungen zu den notwendigen Strukturmaximen „Leistung“, „Entgelt“ und „Qualität“ in Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern zu ambulanten erzieherischen Hilfen gegeben werden.

Eine Grundlage hierfür bildet die Praxisauswertung der LWL-Arbeitshilfe für Jugendämter „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“, die Eckpunkte für die in Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen festzuhaltenden Inhalte und zu hinterlegenden Qualitätskriterien für die ambulanten Vereinbarungen nennt.

Weitere Impulse werden anhand der Ergebnisse der bundesweiten Auswertung der ambulanten HzE-Vereinbarungen vom AFET vorgestellt.

In den moderierten Arbeitsgruppen am Nachmittag gibt es die Möglichkeit, Erfahrungen mit ambulanten Vereinbarungen auszutauschen und im Fachdiskurs notwendige und bewährte Bausteine für Vereinbarungsmuster zu entwickeln.

Die ausführliche Beschreibung der Inhalte und den Ablauf der Fachtagung finden Sie auf der AFET-Homepage.



Geschlossene Unterbringung und kein Ende?

Erfahrungen, Positionen und Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe mit Grenzen und Krisen

Freiheitsentzug ist und bleibt ein wunder Punkt für die Jugendhilfe!

Bericht über ein Expertengespräch am 16. Juni 2014 in Mainz

Unter dem Eindruck des „SOS – Notrufs“ einer mit ihren Grenzen konfrontieren Kinder- und Jugendhilfe hatten der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, das Familienministerium Rheinland – Pfalz, die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und die Universität Koblenz – Landau Expertinnen und Experten aus Forschung, Verbänden, Psychiatrie und Praxis zum Fachgespräch eingeladen.

Die Teilnehmenden gingen der Frage nach, was junge Menschen in Grenzsituationen unterstützt, was sie brauchen, was die Geschlossene Unterbringung (GU) für sie bedeutet, welche Arrangements wirksam sind und welche hilfreichen Interventionen das Jugendhilfesystem anzubieten vermag¹

Margit Gottstein, Staatssekretärin im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland – Pfalz wies in Ihrer Begrüßung auf die Komplexität der Erfahrungen und auf die Ambivalenz der Befunde hin. Es sei notwendig, dass Praxis, Wissenschaft und Forschung sich mit freien und öffentlichen Trägern fragend auf die Suche begeben nach Perspektiven und denkbaren Antworten.

Prof. Dr. Christian Schrapper, Universität Koblenz – Landau, Fakultät Pädagogik, stellte die Fakten aus der Forschung dar. Wen wundere es, dass es für geschlossene Unterbringung keine Indikation gibt und „GU“ mal schlecht wirke, mal gar nicht, mal gut und die Faktoren dafür noch weitgehend unbekannt seien? Dies rechtfertige die Frage nach Aufwand und Effekt, denn nachhaltige Wirkungen seien kaum belegbar. Es stehe aber fest, dass eine Wirkung wohl ausschließlich dann gelingt, wenn auch der Anschluss gelingt. GU sei eine Notmaßnahme der Jugendhilfe, die aus

differenzierten Gründen zum großen Teil selbstverschuldet in Not geraten ist. Er appellierte in diesem Sinne an die Jugendhilfe, die Verantwortung für ihre schwierigen Fälle zu übernehmen und anzuerkennen, dass es sie gibt! Die Kinder- und Jugendhilfe müsse tragfähige Auffangnetze vor Ort entwickeln, durch nachhaltige Kooperationen absichern und ihr Bewusstsein für Risiken und Forschungsfragen wachhalten. In der sich anschließenden Diskussion wurde das schwierige und mitunter spannungsreiche Miteinander von Jugendhilfe und Psychiatrie diskutiert. Hier sei Sorgfalt auf beiden Seiten notwendig und es gelte die Suche nach der richtigen Schnittmenge zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie voranzubringen.

Prof. Dr. Werner Freigang, Hochschule Neubrandenburg, stellte die Forschungsergebnisse aus der Betroffenenperspektive der geschlossenen Unterbringung zur Diskussion. Er wies auf die, für das Entstehen von schwierigen Fallverläufen und Biografien verantwortlichen sozialen Armutslagen hin, die aber kaum in diesem Zusammenhang diskutiert würden. Die Betroffenen erleben die sanktionierende Hierarchisierung der Hilfen zur Erziehung in der Regel als Abwertung ihrer Person. Die fachliche Suchbewegung zum Umgang mit GU müsse sich kritisch mit der Betroffenenperspektive auseinandersetzen, denn auch schlechte Erfahrungen müsse der Mensch „irgendwie“ in seine Biografie integrieren. Traumatisierungen werden deshalb u.U. bagatellisiert oder negiert. Beziehungsabbrüche mit dem Heimatsystem werden z.T. als dramatisch, zum Teil aber auch als entlastende Distanz erlebt und beide Befunde, so die anschließende Diskussion, sind bei schwierigen Sozialraumkontexten in der Angebotsentwicklung und Hilfeplanung vor

Ort sorgfältig zu berücksichtigen. Die ForscherInnen und PraktikerInnen waren sich einig in der Beurteilung der Bedeutung der Beziehungsabbrüche bzw. der Beziehungskontinuität als Wirkfaktor.

Die kommunale Sicht wurde von **Frau Dr. Kurz – Adam, Jugendamt Stadt München** vertreten. Sie stellte klar, dass die öffentlichen Träger einen Versorgungs- und Sicherstellungsauftrag auch für die sogenannten Schwierigsten haben. Dies stehe leider oft im Gegensatz zur reklamierten Autonomie der Träger, die sich das Recht der Ablehnung von schwierigen Fallkonstellationen vorbehalte. Hier sei die Verantwortungsgemeinschaft in besonderer Weise gefragt und sie erwarte von den Trägern einen aktiven Beitrag zu dieser Frage. Für das Entstehen von besonders schwierigen Fallverläufen seien in München z.B. Armutslagen und Wohnungsnot als Gründe zu identifizieren. Deshalb gehöre die Frage auch unbedingt in den Sozialraumbezug, denn im Sozialraum müsse eine Antwort auf die Verhinderung von problematischen Fallverläufen gefunden werden. Durch verbindliche Kooperationsvereinbarungen in sozialräumlichen und regionalen Netzwerken können krisenhafte Eskalationen im Vorfeld aufgefangen oder Anschlüsse an GU gelingen. Ein Schlüsselbegriff sei hier bei der Entwicklung der Hilfeangebote die Beteiligung, auch und gerade die Beteiligung von Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten. Es müsse eine politische Forderung nach Sozialraumangeboten geben, die Zugehörigkeit und Bindung schaffen, erhalten und ermöglichen, gekoppelt mit guter pädagogischer Intervention im Sozialraum.

Im Praxisbericht des **Franziskusheims Rheinmünster – Schwarzach,** stellte **Frau**

Marschall das pädagogische Konzept für die 13 GU Plätze für schulpflichtige Mädchen ab 12 Jahren dar. Das pädagogische Konzept ist nach einem verhaltenstherapeutischen und technikgestützten Stufenplan aufgebaut. Etappenweise „verdienen“ sich die Mädchen mit höherem Anforderungsprofilen ein Mehr an Freiheiten. Das St. Franziskusheim gehört dem „Arbeitskreis GU 14+“ an, einem bundesweiten Arbeitskreis von Jugendhilfeeinrichtungen, die unter anderem mit freiheitsentziehenden Maßnahmen arbeiten. Sein Ziel ist es, die in ihm entwickelte gemeinsame Grundhaltung der Einrichtungen nach außen transparent zu machen und gemeinsame Beiträge zu fachlichen Diskussionen rund um freiheitsentziehende Maßnahmen zu leisten.

Herr **Dr. Höfener, Outlaw GmbH Münster** verdeutlichte, dass ein großer Träger mit einem differenzierten, gut ausgebauten und kooperativ entwickelten und stabilen Netzwerk eine Alternative zur geschlossenen Unterbringung anbieten kann. Besonders nachvollziehbar war für die Teilnehmenden das differenzierte MentorInnenkonzept, das im Hilfeverlauf die Beziehungskontinuität auch bei Wechseln innerhalb der Einrichtung oder in der Hilfeform garantiert. Es stelle aber große Anforderungen an die Organisation einer Einrichtung/eines Trägers, im Rahmen der GU Finanzierung die Ausbildung, Supervision und Weiterbildung der MentorInnen zu gewährleisten. Deutlich wurde auf das wachsende Fachkräfteproblem hingewiesen.

Für den **Elisabethverein Marburg** stellten **Frau von Pritzelwitz** und **Herr Becker** die über viele Jahre entwickelten Kooperationsbeziehungen mit der regionalen Kinder- und Jugendpsychiatrie dar. Dazu gehören gemeinsam entwickelte Ablaufkonzepte für Kriseninterventionen, ein Leitfaden für den Umgang mit Krisen und gegenseitige Konsiliardienste. Die „Mädchenpferdeschule“ wurde als ein gut funktionierendes und gut entwickeltes Interventionsangebot für besonders traumatisierte Mädchen vorgestellt, das geeignet sei schwierige Fallverläufe aufzufangen.

Herr **Prof. Schrapper** fasste zum Ende noch einmal zusammen, dass das Expertengespräch die Forschungsergebnisse und die ernsthaften Bemühungen der Praxis nebeneinander gestellt habe, um darzustellen welche guten Konzepten verfügbar und welche zu entwickeln sind. Diese habe die folgenden Themen in naher Zukunft zu bearbeiten:

Die Verantwortungsgemeinschaft freier und öffentlicher Träger muss im Dialog das Spannungsfeld zwischen kommunalem Versorgungsauftrag und Trägerautonomie klären und tragfähige Konzepte zur Versorgungssicherheit für Schwierige im Sozialraum entwickeln.

- Dazu braucht sie die Unterstützung durch eine differenzierte Sozial- und Jugendhilfeplanung
- Die Jugendhilfe muss klären, wie gute und verbindliche Kooperationsvereinbarungen im Sozialraum aussehen können, um Krisen zu vermeiden und Anschlusskonzepte sicherzustellen.
- Unter Hinweis auf die rechtlichen Weiterentwicklungsbedarfe ist das im SGB VIII fehlende Bildungsziel und damit die Finanzierbarkeit von sinnvollen Anschlusskonzepten zu bewerten.
- Beschwerderechte sind zu garantieren und installieren.
- Wirkung und Erfolg ist im Hilfeplangespräch sorgfältig zu klären, zu beschreiben und zu vereinbaren.

Die Expertinnen und Experten, Veranstalterinnen und Veranstalter werden die bundesweite Debatte weiter begleiten und einzelne Themen der Diskussion aufgreifen

Anmerkung:

¹ Die Langfassung dieses Berichts und die Vortragspräsentationen finden Sie auf der AFET-Homepage unter „Aktuelles“.

Jutta Decarli
AFET-Geschäftsführerin

Impressum

Herausgeber:

AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion:
Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement 26,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto
Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Erfolgreiche Tagung zur Mediatisierung...aber es bleiben Fragen

Die AFET-Fachtagung „Mediatisierung als neue Herausforderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ sollte Wissen vermitteln, Anregungen geben und Impulse für den Alltag in den Einrichtungen/Ämtern/Organisationen auslösen (s. dazu auch das Dialog Erziehungshilfeschwerpunktheft: „Mediatisierung als Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe“; 1/2014). Der AFET hatte das Thema aufgegriffen, weil Teilnehmende einer anderen AFET-Tagung Bedarf sahen und weil der 14. Kinder- und Jugendbericht die Frage der Mediatisierung stark in den Fokus rückte.

Bei der Tagung sollte es u.a. gehen

- um das Kennenlernen der neuen Medien
- um neue Medien im pädagogischen Alltag
- um neue Medien in der Einrichtung/ im Jugendamt
- um neue Medien in der Nutzung durch die Jugendlichen
- um die Potentiale und Chancen
- um die Risiken und Grenzen
- um kreative Ansätze und Ideen
- ...



....und dies möglichst konkret bezogen auf die Erziehungshilfe und in möglichst einfacher verständlicher Sprache.

Die Komplexität des Themas ließ es nicht zu, dass alle Fragen beantwortet und alle TeilnehmerInnenwünsche erfüllt wurden. Aber es gab spannende Inhalte, nachdenkliche Gesichter und z.T. rege Diskussionen und Nachfragen. (Die fachlichen Beiträge finden Sie auf der AFET-Homepage dokumentiert).

Erfreuliches Fazit der Teilnehmenden: die Tagung wurde insgesamt als gut gelungen bewertet!

Ein inhaltliche Fazit war ebenso eindeutig: Die Erziehungshilfe sowie die Kinder- und Jugendhilfe kommen nicht umhin, sich mit dieser drängenden Thematik zu befassen. „Wir hinken dem Kenntnisstand und der medialen Entwicklung hinterher“, formulierte es einer der Teilnehmenden. ...und das, wo doch die neuen Medien für die Kinder- und Jugendlichen von zentraler Bedeutung im Prozess des Heranwachsens (geworden) sind.

Einige Fragen, Ideen, Anregungen....für die pädagogische Arbeit der Fachkräfte

- Was ist WEB 2.0/WEB 3.0? Welche Medien gibt es? Wie funktionieren sie? Wie kann ich web2.0 Angebote für meine soziale Arbeit nutzen?
- WEB 2.0 ein Generationsproblem?
- Mobile Geräte auf dem Vormarsch. Was bedeutet das für die Pädagogik? Welche Chancen beinhaltet die Nutzung, welche Risiken?
- Wie können die neuen Medien pädagogisch sinnvoll genutzt werden? Beispiele: Programme für Gesundheit, für Umgang mit Geld, für (sexualpäd.) Aufklärung, für Austausch zu Themen, zu Essstörungen, sich Prostituierte, ...
- Wie können Lernangebote aufgegriffen werden? Welche geeigneten Angebote gibt es?
- Welche Beratungsangebote im Netz könnten sinnvoll als Ergänzung eingesetzt werden? Soll auf Internetangebote z.B. zur Homosexualität, Rechtsextremismus hingewiesen werden oder ist dies kontraproduktiv für den pädagogischen Prozess im direkten Austausch?
- Spiele im Netz. Welche Spiele sind angesagt? Welche sind risikobehaftet? Welche sind pädagogisch sinnvoll?

- Wie kann man Risiko minimieren (Mobbing, Pornos, Gewalt, Glücks- und Geldspiele etc. Verbreitung von zu viel Persönlichem, Gefahr durch vermeintliche „Helfer“)? Kinderschutz im Netz
- Welche Programme können in den Einrichtungen gut genutzt werden? (Beispiele: Sportprogramme wie Zumba, Wii-Fit oder Denkspiele, Konzentrations- und Geschicklichkeitsspiele, Sprachlernprogramme, Gruppenspiele und ähnliches)
- Wie ist es um peer-education bestellt?
- Neue Medien als Hilfe für Leistungsschwächere (z.B. Konzentrationsübungen, Lernhilfeprogramme, Comicanimationen, Sprachein- und ausgabefunktion)
- Skypen, Chatten, Blogs, e-Mails und Co? Tabuzonen für PädagogInnen?
- Facebook: Warum ist Facebook so attraktiv? Was ist bei der Nutzung problematisch? Was sollten PädagogInnen wissen? Pädagogik auch in Facebook?
- Welche Chancen liegen in den sozialen Netzwerken? Welche Risiken gibt es?
- Neue Medien und Beteiligungskultur. Wie ist es um e-partizipation bestellt?
- Neue Medien als Chance politischer Partizipation? Artikulation eigener Interessen (auch Shitstorms; Flashmobs...)
- Kreativitätspotentiale neuer Medien?! Mindmapping, Video- und Fotobearbeitung...
- Präsentation von Theaterstücken, Kunstwerken, Tanzvorführungen, Einrichtungsfesten etc in neuen Medien (youtube...)
- Neue Medien als neuer „erwachsenenfreier Raum“. Statt Jugendtreff außerhalb des Elternhauses/der Einrichtung nun neue „Freiräume“ im Internetaustausch/Facebook?
- Wie können bildungsfernere Jugendliche neue Medien sinnvoll(er) nutzen?
- Wie lerne/vermittele ich sinnvolle Informationsaneignung? (Datenwustreduktion)

Einige Fragen, Ideen, Anregungen....für Einrichtungen und Jugendämter

- Gibt es (übertragbare) medienpädagogische Konzepte für Einrichtungen/für Jugendämter?
- Medienkompetenzförderung, Wissen und kritisches Bewusstsein in Bezug auf neue Medien – Datenschutz, Besitzverhältnisse...
- Offensiver Umgang mit neuen Medien (regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche)
- Gibt es ein ausreichendes Angebot an neuen Medien in den Einrichtungen/Ämtern?
- Welche rechtlichen Aspekte müssen Einrichtungen/Jugendämter beachten? (Kontrolle und (Jugend)Schutz und Aufsichtspflichtverletzung versus „freier Zugang“)
- KinderServer, Kinderwebsites, wie können sie genutzt werden!
- Medienpädagogik mit den (Herkunfts)Familien
- Beschränkter Zugang für bestimmte Inhalte (Jugendschutzfunktion).
- Neue Medien und Datenschutz! (individueller Datenschutz und institutioneller Datenschutz etwa bei der Datenerhebung; Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte)
- Nutzung neuer Medien durch die Einrichtung
 - für Außenpräsentation (Homepage, Onlineberatung, youtube-Nutzung) und
 - für Informationsgewinnung (Twittern, RSS-Feeds, Apps, Telefonkonferenzen, ...)
- Wen will ich erreichen?
- Permanente Erreichbarkeit von PädagogInnen durch neue Medien? Sinnhaftigkeit/Grenzen. Beispiele: Virtuell-aufsuchende Arbeit in der mobilen Jugendarbeit/Streetwork; Krisendienste...
- Netzwerke für fachlichen Diskurs nutzen/aufbauen/Soziale Netzwerk zum fachlichen Austausch/ Kollegiale Beratung
- Informationsgewinnung durch soziale Medien
- Fachkräftewerbung/Veranstaltungswerbung mit neuen Medien/Kampagnen über soziale Medien...
- Neue Medien: „Zeitfresser“ oder „Zeitgewinner“?
- Medienkompetenz konzentrieren auf einen Fachmann/Fachfrau? Freistellung?
- Onlinemonitoring (Wie wird die Einrichtung/das Jugendamt „im Netz“ wahrgenommen? Was wird dort berichtet...)
- Fundraising über soziale Medien?
- Nutzen neuer Medien durch die MitarbeiterInnen/die Einrichtung für: Umfragen/Abstimmungen?.... Mindmapping?... Gemeinsame Kalendernutzung? ...etc.

Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes.

Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter

ISBN 978-3-941222-11-3

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wertete der AFET unter Federführung seines Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ die aktuellen rechtlichen Vorgaben und die Umsetzung des § 8a SGB VIII, den gemeinsam zu verantwortenden Schutz der Kinder vor Gefahren und das weiterentwickelte Fallverstehen auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen seit 2005 aus und fasste sie in der Arbeitshilfe zusammen.

Die Arbeitshilfe gibt Empfehlungen zur praktischen Ausgestaltung des „8a – Verfahrens“ nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie geht der Frage nach, über welche Kompetenzen und Verfahrenssicherheit – u.a. interne Regelungen, Umgang mit der Weitergabe von persönlichen Daten und Informationen, Dokumentationswesen etc. – die Agierenden in den Jugendämtern verfügen sollten. Sie ist ein Arbeitsinstrument sowohl für die Leitungskräfte, die den Kinderschutz fachlich verantworten, als auch für die MitarbeiterInnen der Allgemeinen Sozialen Dienste. Die anerkannten praktischen Instrumente und Verfahren des Kinderschutzes sind darin sorgfältig beschrieben und ermöglichen nach dem Prinzip eines „Selbstchecks“ den Fachdialog über die Qualitätsstandards des eigenen Systems und mit allen Beteiligten des Kinderschutzes.

Bitte nutzen Sie für Bestellungen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder das nachstehende Bestellformular.

AFET • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

AFET-Arbeitshilfe 1/2014

Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter

ISBN 978-3-941222-11-3

Ich bestelle

☐

Arbeitshilfe(n) á 9,50 Euro incl. Porto
ab 5 Exemplaren 10 % Rabatt

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

Der AFET auf dem 15. Kinder und Jugendhilfetag

Ca 50000 Menschen haben die größte Fachmesse der Kinder- und Jugendhilfe besucht. Diese stand unter dem Motto: Viel wert. Gerecht. Wirkungsvoll.

Auch dem AFET war es **viel wert** beim DJHT dabei zu sein. Finanzielle Mittel und (Wo)ManPower standen hinter dem Angebot eines AFET-Standes und diverser Fachveranstaltungen. Es galt auf der Veranstaltung Präsenz zu zeigen, Fachgespräche zu führen, Fachthemen zu platzieren und sich an einem Informationsstand zu präsentieren. Dies ist sehr gut gelungen. Es war die Reise nach Berlin wert!

Gerecht ging es nicht immer zu. So mussten bei einer Fachveranstaltung des AFET „Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern – Verbindliche Kooperationen schaffen – komplexe Hilfen ermöglichen“ viele Teilnehmende auf dem Boden sitzen oder stehen. Für das hochaktuelle Thema war der Raum leider zu klein. Das Publikum blieb jedoch bis zum Schluss, was für die Qualität der Veranstaltung sprach.

Die Veranstaltung „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen – Praxisbeispiele zur gelingenden Kooperation öffentlicher und freier Träger“ war ebenfalls sehr gut besucht. Unter den Zuhörenden waren sowohl freie wie von öffentliche Träger. Der AFET hatte im Vorfeld aufgerufen ambulante Vereinbarungen zuzuschicken, was sowohl freie wie öffentliche Träger in großer Zahl machten. Die Ergebnisse der Analyse wurden präsentiert und diskutiert. Gemeinsam mit den anderen Erziehungshilfefachverbänden wurden auf der Grundlage des 14. KJB in Vorträgen und einer politischen Diskussion die etwas in „Vergessenheit“ geratenen Anliegen von Jugendlichen und Heranwachsenden beleuchtet. Auch hier war das Interesse groß. Jugendliche wurden durch die Vortragenden und in der Diskussion deutlich als thematischer Auftrag an die Erziehungshilfefachverbände identifiziert.

Wirkungsvoll war neben der inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung auch die Präsenz fast aller AFET-Vorstandsmitglieder sowie vieler Ausschuss- und Fachbeiratsmitglieder. Der AFET-Stand erwies sich sozusagen als Anlaufstelle und Gesprächsmagnet. Viele AFET Mitglieder und viele Interessierte fanden den Weg zum Stand. Durch ein kleines Würfelgewinnspiel war es ein Leichtes, ins fachliche Gespräch zu kommen. Die am AFET-Stand zusätzlich zu den im Programm angebotenen kleineren Fachvorträge und Fachgespräche stießen hingegen auf weniger Resonanz, aber Versuch macht ja bekanntlich klug.

Insgesamt kann von einer erfolgreichen DJHT-Veranstaltung und einem gelungenem Auftritt des AFET gesprochen werden!



Ruhe



vor dem (An)Sturm



Fachforum "Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern
– Verbindliche Kooperationen schaffen – komplexe Hilfen ermöglichen"



Fachforum "Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen
– Praxisbeispiele zur gelingenden Kooperation öffentlicher und freier Träger"

AFET-Jahrestagung und Mitgliederversammlung am 25.11.2014 in Hannover von 11.00–16.00 Uhr

Medienkompetenz und Kinder- und Jugendschutz – Worauf kommt es an?"

Der AFET fördert die Auseinandersetzung der Jugendhilfeakteure mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und dazu gehört das Thema der öffentlichen Medien und der Mediatisierung der Jugendhilfe. Diese ist als Gestaltungsauftrag von Staat, Markt, Zivilgesellschaft und Familie 2013 (erstmalig) umfassend im 14. Kinder- und Jugendbericht beschrieben worden. Der AFET greift diese Analysen und Anforderungen u.a. im Rahmen seiner Jahrestagung auf und fragt mit Sicht auf die Medienethik und mit Sicht auf die Verantwortlichen wie das Aufwachsen in der Medienwelt kompetent und sicher gelingen kann.

Adrian Feuerbacher, Leiter Politik und Aktuelles des NDR Info referiert über die Ethik und die Praxis beim NDR. **Jürgen Lauffer** von der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, setzt sich kritisch mit den Medien auseinander und zeigt Konzepte auf im Kontext von Jugendschutz, Medienkompetenz und Jugendpolitik. **Thomas Walter**, Jugend- und Sozialdezernent der Stadt Hannover, stellt die Herausforderungen einer wertorientierten Medienerziehung und Sensibilisierung für den Jugendmedienschutzes aus der Sicht einer Großstadt dar. Die Teilnahme ist kostenlos.

Ab 14.30 bis 16.00 Uhr folgt die AFET-Mitgliederversammlung, zu der in Kürze eingeladen wird.

Das detaillierte Tagungsprogramm finden Sie unter www.afet-ev.de

Mitgliedschaft im AFET

Die Mitgliederstruktur des AFET ist gekennzeichnet durch ein breites Spektrum an öffentlichen Einrichtungen (Jugendämter, Landesjugendämter, Ministerien...), einer großen Anzahl freier Träger, sowie Verbänden, diversen Ausbildungsstätten (Fachschulen, Hochschulen etc.) und interessierten Einzelpersonen. Diese Vielfalt verschiedener Akteure, Einrichtungen, Interessen und Denkansätze bietet gute Grundlagen für Qualität, Erfahrungsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten. Die Mitgliederstruktur ist daher in der Verbandslandschaft der Erziehungshilfe außergewöhnlich.

Der AFET freut sich über neue Mitglieder und bietet im "Dialog Erziehungshilfe" die Möglichkeit, sich in kurzer Form zu präsentieren. Weitergehende Informationen über eine Mitgliedschaft können interessierte Einrichtungen in der Geschäftsstelle des AFET erhalten oder der Homepage entnehmen.

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Entwicklungswerk gGmbH
Glauburgstr. 95
60318 Frankfurt
www.entwicklungs-werk.de

Jugendämter

Landkreis Lüchow Dannenberg
Fachdienst Jugend-Familie-Bildung
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
www.luechow-dannenberg.de

Landkreis Reutlingen
Kreisjugendamt
Bismarckstr. 16
72764 Reutlingen
www.kreis-reutlingen.de

Fördermitglieder

Dr. Michael Brünger, Klingenmünster

Die Aufnahme erfolgte auf der Vorstandssitzung am 26./27.06.2014.

2. Vorstellung neuer Mitglieder

Die Biberburg wurde auf der Vorstandssitzung am 20./21.02.2014 als neues Mitglied aufgenommen und im Dialog Erziehungshilfe 1-2014 begrüßt. Nachstehend stellt die Biberburg sich nun vor:



Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung **Biberburg Pforzen GbR** ist eine heilpädagogisch-therapeutische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In drei Wohngruppen werden bis zu 23 junge Menschen im Alter von 4 bis 17 Jahren aufgenommen: zwei Heilpädagogische Kinderwohngruppen und eine Therapeutische Jugendwohngruppe. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt der Arbeit, der ein integraler Ansatz sowie ein ganzheitliches Menschenbild zu Grunde liegen, welche Körper, Seele und Geist umfassen. Biberburg steht für Schutz, Nächstenliebe, Lebensmut, Freude, Ruhe, Vielfalt, Naturverbundenheit, Kraft und für einen außergewöhnlichen Ort, an dem jedes Individuum geachtet, wertgeschätzt und respektiert wird.

Die Kinder benötigen die Hilfe und Unterstützung kompetenter Erwachsener, um in einen Heilungsprozess zu gelangen. Fachliche Kompetenz der MitarbeiterInnen, unter Berücksichtigung neuester neurobiologischer, medizinischer und pädagogischer Erkenntnisse, gepaart mit intuitivem Einfühlungsvermögen, ist die Basis der therapeutischen Arbeit. Die pädagogischen und psychologischen MitarbeiterInnen wollen dem jungen Menschen eine personale Beziehung anbieten. D.h. dass sie eine Autorität darstellen wollen, die dem jungen Menschen Hilfe, Halt und Richtung für sein jetziges und späteres Leben gibt.

Im Führungs- und Umgangsstil wird auf die Rechte der jungen Menschen und der MitarbeiterInnen geachtet. Die Zusammenarbeit basiert auf einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens.

Darüber hinaus stellt die Weiterbildung und -entwicklung der MitarbeiterInnen einen wichtigen Bestandteil des Ansatzes dar.

*Kinder- und Jugendhilfe
Biberburg Pforzen GbR
Weidacker 50
87666 Pforzen
www.bibu-pforzen.de*



Die Aufgaben des **Jugendamts** nimmt für den **Landkreis Lüchow-Dannenberg** mit seinen ca. 49.000

Einwohnern der **Fachdienst 51 "Jugend – Familie – Bildung"** wahr. Neben den Leistungen und anderen Aufgaben laut Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist der Fachdienst 51 auch für die Anliegen der zehn Schulen zuständig, die in kreiseigener Trägerschaft liegen.

Die insgesamt 44 MitarbeiterInnen des Fachdienstes verteilen sich auf vier Fachgruppen:

Fachgruppe I: Erziehungs- und Eingliederungshilfen

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Pflegekinderdienst (PKD)
- Jugendgerichtshilfe (JGH)
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe (EGH)
- Gemeinsame Adoptionsvermittlung der LK Uelzen und Lüchow-Dannenberg mit Sitz in Uelzen

Fachgruppe II: Unterhalt und rechtliche Vertretung des Kindes

- Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften (BPV)
- Beurkundungen
- Unterhaltsvorschuss

Fachgruppe III: Kinder- und Jugendförderung

- Kindertagesbetreuung
- Wirtschaftliche Jugendhilfe: Kindertagesbetreuung
- Jugendpflege und Jugendschutz

Fachgruppe IV: Schulen, Bildung und Kultur

- Schülerbeförderung, Schulträgerschaft, Schulverwaltung
- Kultur und Kreisarchiv

In seiner jetzigen Struktur besteht der Fachdienst seit April 2013. Es zeigt sich, dass die enge Verbindung von Schule und Jugendhilfe eine gute Basis ist, um den geänderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

An Umfang haben in den letzten Jahren die Aufgaben auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung gewonnen. Seit September 2013 sind diese Dienstleistungen im "Familien-Service-Büro" zusammengefasst. Die MitarbeiterInnen des Familien-Service-Büros bieten Eltern einen umfassenden Überblick über die Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren in Krippen, Kindergärten, Kinderspielkreisen, Horten oder in der Tagespflege und stehen hier beratend und vermittelnd zur Seite. Auch Zuschüsse zu Beiträgen von Kindertageseinrichtungen, die Förderung von Kindertageseinrichtungen, der Servicebereich "Frühe Hilfen", die Beratung und Vermittlung von Tagespflegepersonen und Eltern sowie die Fachaufsicht für die Kindertagespflege werden vom Familien-Service-Büro zentral abgewickelt.

Perspektivisch könnte die enge Verzahnung von klassischem Jugendamt, Schulträgerschaft sowie dem kulturellen Bereich weitere Möglichkeiten insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Bildung eröffnen.

*Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst Jugend-Familie-Bildung
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
www.luechow-dannenberg.de*

Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation Bildung Austausch
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen Lebenswelt Rechte
Beteiligung **Integration** Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation Bildung Austausch
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen Lebenswelt Rechte
Beteiligung Integration **Teilhabe**
Hilfe Erziehung Kindeswohl

Erziehungshilfe

Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation Bildung Austausch
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen Lebenswelt **Rechte**
Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe **Erziehung** Kindeswohl
Kooperation Bildung Austausch
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen Lebenswelt Rechte
Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung **Kindeswohl**
Kooperation Bildung Austausch
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen **Lebenswelt** Rechte
Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation Bildung Austausch
Familie Kinder **Jugendliche**
Ressourcen Lebenswelt Rechte
Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation **Bildung** Austausch
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen Lebenswelt Rechte
Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation Bildung **Austausch**
Familie Kinder Jugendliche
Ressourcen Lebenswelt Rechte
Beteiligung Integration Teilhabe
Hilfe Erziehung Kindeswohl
Kooperation Bildung Austausch

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre

Ehemalige Heimkinder – Für den Fonds Ost sind keine Anträge mehr möglich

Der Bund und die ostdeutschen Länder hatten sich am 7.03.2014 verständigt, den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ wegen großer Nachfrage aufzustocken und fortzuführen. Das Bundeskabinett hat der Aufstockung des Fonds auf bis zu 200 Millionen Euro im Juli zugestimmt. Die Erhöhung war notwendig geworden, da sich die Inanspruchnahme des Fonds im Jahr 2013 in einem Tempo und Ausmaß entwickelt hatte, wie dies nicht vorausgesehen worden war. Das führte dazu, dass die ursprünglich eingeplanten 40 Mio. Euro vollständig durch Leistungsvereinbarungen

zwischen den Betroffenen und den Anlauf- und Beratungsstellen gebunden waren.

Alle Betroffenen mussten ihre Ansprüche bis zum 30. September 2014 anmelden. Dazu war es notwendig, dass Betroffene sich zur Geltendmachung von Ansprüchen schriftlich an ihre zuständige Anlauf- und Beratungsstelle wendeten und mitteilten, dass sie als ehemaliges Heimkind mit Folgeschäden Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen möchten. Die individuelle Beratung und Vereinbarung von Hilfebedarfen sowie die Auszahlung der vereinbarten Leistungen

sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Betroffene konnten bis zu 10.000 Euro an Sachleistungen zur Minderung von Folgeschäden aus dem Heimaufenthalt geltend machen. Auch Rentenersatzleistungen wurden wie zuvor gewährt.

Die ursprünglich vorgesehene Laufzeit des Fonds bis zum 30.06.2017 bleibt bestehen.

Quellen: epd-Landesdienst Ost; RBB; 24.04.2014; Presseerklärung bmfsfj vom 09.07.2014, www.fonds-heimerziehung.de

Presseinformation AFET

Ehemalige Heimkinder

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. ruft Betroffene auf, Ansprüche geltend zu machen und stellt Forderungen: Fonds ausreichend ausstatten; Wartezeiten verkürzen

Als Bundesverband für Erziehungshilfe hatte der AFET am Runden Tisch Heimerziehung teilgenommen und sich für Kinder, die in Erziehungseinrichtungen zwischen 1945 und 1975 z.T. erhebliches seelisches und körperliches Leiden erdulden mussten, eingesetzt. Es sollte Öffentlichkeit für die Ereignisse hergestellt werden und eine Unterstützung für die Opfer durch die Fonds Heimerziehung geben.

Opfer sollen Ansprüche geltend machen

Der AFET-Vorsitzende Rainer Kröger fordert alle Opfer auf, sich umgehend an eine der Anlauf- und Beratungsstellen (www.fonds-heimerziehung.de) zu wenden, um noch Unterstützungsleistungen erhalten zu können. Die Antragstellung für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ endet bereits am 30.09.2014, der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zum 31.12.2014. Betroffene können sich noch Ansprüche sichern, wenn sie sich vor Ablauf der Frist bei den Anlauf- und Beratungsstellen melden. Es wurde zugesichert, dass dies zur Geltendmachung von Ansprüchen ausreichend ist.

Aufstockung Fonds „Heimerziehung in der DDR“ wird begrüßt

Der AFET begrüßt, dass Bund und Länder sich einigen konnten, angesichts der großen Nachfrage, gemeinsam den Fonds Ost bis zu 200 Millionen Euro aufzustocken und hofft, dass der Fonds damit ausreichend ausgestattet ist.

„Kein Opfer“, so der AFET-Vorsitzende Herr Rainer Kröger, „soll mangels Fondsausstattung ohne Leistungen zur Linderung von Folgeschäden ausgehen“.

Der AFET kritisiert lange Wartezeiten

Als problematisch sieht der AFET, dass Opfer in verschiedenen Bundesländern z.T. monatelang auf ein Beratungsgespräch und/oder Bescheid warten müssen. Es gelte, im Interesse der Betroffenen diese problematische Wartezeit deutlich zu verkürzen. Dafür müssten die Länder Sorge tragen.

Hannover, 8. April 2014

Rainer Kröger, AFET-Vorsitzender

Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) hat den Zuschlag zum Aufbau und Betrieb der unabhängigen „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe)“ erhalten. In Kooperation mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird der BRJ eine durch öffentliche Mittel finanzierte, externe, unabhängige Ombudsstelle in der Jugendhilfe aufbauen. Das Modellprojekts BBO Jugendhilfe ist vorerst auf zwei Jahre, mit Verlängerungsoption auf 4 Jahre, angelegt. Für den Verein bedeutet dieses neue Projekt eine große Anerkennung der bisherigen Arbeit. Aufbauend auf den Erfahrungen der letzten 12 Jahre wird die BBO Jugendhilfe die Betroffenen über ihre materiellen wie verfahrensrechtlichen Rechte aufklären und sie unabhängig darüber beraten, ob sie einen Rechtsanspruch erkennen und wie dieser durchgesetzt werden kann. Die Beratungsstelle wird auch stärker als bisher in Konflikten zwischen Kindern, Jugendlichen und deren Familien und den verantwortlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt und/oder LeistungserbringerInnen) vermitteln.

Neues Beratungs- und Beschwerdebüro für die Erziehungshilfen in Bremen

Am 13. Juni 2014 wurde das Bremer Beratungs- und Beschwerdebüro für die Erziehungshilfen (BeBeE) von Bremens Sozialsenatorin Anja Stahmann eröffnet. Das Beratungsbüro unterstützt Kinder und ihre Familien bei Problemen im Erziehungshilfesystem, es berät individuell, kostenlos und unabhängig. Die angestellte Sozialarbeiterin wird von fünf ehrenamtlichen MitarbeiterInnen unterstützt. Weitere fachliche Unterstützung erhält das Büro durch einen Projektbeirat. Träger der Beratungsstelle ist der Paritätische Bremen, der selber keine Erziehungshilfeeinrichtung in Bremen betreibt und daher die Unabhängigkeit der Beratungsstelle gewährleisten kann. Finanziert wird das BeBeE durch die Aktion Mensch und 19 Kinder- und Jugendhilfeträger in Bremen. info@bebee-bremen.de und www.bebee-bremen.de

Bundesweit gibt es bereits in 10 Bundesländern Beratungsstellen, die im Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V. zusammengeschlossen sind. Weitere Infos dazu unter www.brj-berlin.de

Forderung nach mehr Partizipation bei den Hilfen zur Erziehung

Das BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung hat sich für eine Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung ausgesprochen. In seinem Positionspapier „Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich Hilfen zur Erziehung“ (März 2014) setzt sich das BundesNetzwerk dafür ein, gerade in schwierigen Lebenssituationen die Rechte der Kinder ernst zu nehmen. Dafür braucht es für den gesamten Zeitraum einer Hilfe zur Erziehung ein Beteiligungskonzept, das den Entscheidungs- und Aufnahmeprozess, den Betreuungsprozess und den Verselbständigungsprozess einschließt. Das BundesNetzwerk fordert die Einrichtung von parteilichen Informationsstellen, damit der Umsetzungsprozess von struktureller Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Hilfen zur Erziehung in Gang gesetzt wird und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auch zukünftig gewährleistet sind. Diese könnten an bestehende Fachbereiche, wie Kinder- und Jugendbüros, Kinderbeauftragte, FachberaterInnen für politische Bildung usw. angegliedert werden. Diesen Informationsstellen würde die Aufgabe zukommen, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen, über Auswirkungen und weitere Verfahrensabläufe bei der Inanspruchnahme von Unterstützungen aufzuklären sowie über die Mitwirkung an bzw. Gestaltung von Hilfekonferenzen und Hilfeplanverfahren.

Das BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung – als bundesweites Netzwerk von Fachkräften aus dem Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung – setzt sich dafür ein, dass Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert werden und dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein Qualitätsmerkmal in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen wird. Das Netzwerk wurde 2008 auf Initiative des Deutschen Kinderhilfswerkes gegründet und hat rund 150 Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.kinderpolitik.de/netzwerk



Erziehungshilfe in der Diskussion

Thomas Meysen, Janna Beckmann, Daniela Reiß, Gila Schindler

Finanzierung nach SGB VIII und sozialräumliche Angebote

1. Politische Debatte zu komplexer rechtlicher Grundlage

Recht und Praxis der Finanzierung nach SGB VIII konzentrieren sich auf Leistungen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs vom Jugendamt qua Einzelfallentscheidung gewährt werden. Niedrigschwellige Angebote im Sozialraum folgen hingegen einer anderen Finanzierungslogik, ihr Entstehen ist stärker vom politischen Willen und von Spielräumen im Kommunalhaushalt abhängig. Die Entwicklung von Finanzierungsmodellen für infrastrukturelle Angebotsformen stellt sich – nicht nur in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe – als ausgesprochen anspruchsvoll und wenig verlässlich dar. Das Recht wird hierbei als hinderlich empfunden, schnell steht die Frage der Rechtswidrigkeit im Raum.

Dies zu verändern, ist daher ein seit Längerem immer wieder vorgetragenes Anliegen (etwa Budde, Früchtel, Hinte 2006). Als vor rund drei Jahren Vorstöße aus der Freien und Hansestadt Hamburg rechtlichen Änderungsbedarf anmeldeten und unter anderem eine Umschichtung von Mitteln aus der Einzelfallhilfe in sozialräumliche Infrastruktur forderten (Pörksen 2011; Hammer 2012), kam Fahrt in die Debatte. Anfänglich schien der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung in Frage gestellt. Die Jugend- und FamilienministerInnenkonferenz hat drei Beschlüsse gefasst, um nicht nur das Thema aufzugreifen, sondern auch um diese Angst zu nehmen (JFMK 2012, 2013, 2014).

In 2012/2013 hat sie eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die versuchte, in dieser emo-

tional aufgeladenen Situation, gemeinsame Positionierungen zu erarbeiten. Die Diskussionen haben weiter geführt, auch wenn das Ergebnis noch keinen Durchbruch bedeutete: Die Komplexität des Themas wurde allseits anerkannt, die Uneinigkeit offen thematisiert, aber auch die Unsicherheit, ob es sich bei den Kontroversen tatsächlich um unterschiedliche Positionen oder doch nur ein Missverstehen handelt. Rechtliche Änderungen blieben im Raum, allerdings auch die Schwierigkeiten, die Zusammenhänge zwischen den (fach)politischen Forderungen nach Veränderung mit den bestehenden rechtlichen Regelungen oder gar möglichen Gesetzesänderungen herzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGJF) die Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mandatiert, beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) eine Expertise in Auftrag zu geben. Darin sollten die komplexen Rechtsfragen der Finanzierung für den weiteren Diskurs aufbereitet und systematisiert werden. Außerdem sollten die unterschiedlichen (fach)politischen Vorstellungen zu einem möglichen rechtlichen Änderungsbedarf aus den bisherigen Diskussionen herausgearbeitet werden, um von dort aus zu erläutern, wie eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen aussehen könnte bzw. müsste, um die – teilweise divergierenden – (fach)politischen Zielsetzungen der beteiligten Akteure zu erreichen, und welche Chancen und auch welche Risiken jeweils damit verbunden wären.

Die Expertise liegt seit Mai 2014 vor (Mey-

sen, Beckmann, Reiß, Schindler 2014). Sie will mit ihren rechtlichen Erläuterungen eine Unterstützung für die weitere Konkretisierung der Diskussionen liefern und stellt insoweit einen Zwischenschritt dar. Im vorliegenden Beitrag werden einige der Ergebnisse und mögliche Themen für die weiteren Debatten skizziert.

2. Missverständnisse und Mythen

In den Auseinandersetzungen um das Recht der Finanzierung von Leistungen nach SGB VIII haben in der Vergangenheit einzelne Missverständnisse und Mythen das gegenseitige Verstehen und Verständigen erschwert:

2.1 Sozialraumorientierung mehr als trägerbezogenes Sozialraumbudget

Wenn der Begriff Sozialraumorientierung fiel, wurde dieser immer wieder gleichgesetzt mit einem trägerbezogenen Sozialraumbudget (hierzu etwa Fehren/Hinte 2013). Diese Form der Privilegierung einzelner Träger unter Ausschluss anderer ist jedoch nur eine spezielle Spielart eines allgemeinen Arbeitsprinzips der Kinder- und Jugendhilfe. Es gehört zu den Planungszielen für die Angebote, Hilfe so zu gestalten, dass Kontakte im sozialen Umfeld erhalten und pflegen können, dass junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 1, 3 SGB VIII). Bei Hilfen zur Erziehung soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden.

2.2 Steuerung des Jugendamts mehr als Einzelfallentscheidung

Das Bedürfnis der Jugendämter nach Kontrolle und Steuerung der Leistungserbringung durch freie Träger kann ausgeprägt sein. Die Vorschrift über die Steuerungsverantwortung des Jugendamts in § 36a Abs. 1 SGB VIII hat hier möglicherweise dazu beigetragen, dass die Praxis von einem Bild ausgeht, dass Steuerung, Kontrolle und Qualitätssicherung nur über eine Entscheidung über die Leistung im Einzelfall und eine Hilfeplanung erfolgen könne. Dass die Mechanismen der Zielvereinbarungen sowie eine Auswertung anhand von Berichtswesen und Evaluation in vielen Fällen eine effektivere Steuerung und Qualitätssicherung ermöglichen, ist seit dem Neuen Steuerungsmodell zwar bekannt, scheint im vorliegenden Kontext aber mitunter aus dem Blick zu geraten.

2.3 Rechtsanspruch mehr als Leistung im jugendhilferechtlichen Dreieck

Rechtsansprüche und Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck wurden mitunter gleichgesetzt. Der bloße Umstand, dass im Gesetz ein Rechtsanspruch auf eine Leistung normiert ist, aktiviert jedoch noch nicht das jugendhilferechtliche Dreieck, sondern erst die Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung der Leistung (hierzu sogleich 3).

3. Rechtsbeziehungen bei der Finanzierung nach SGB VIII

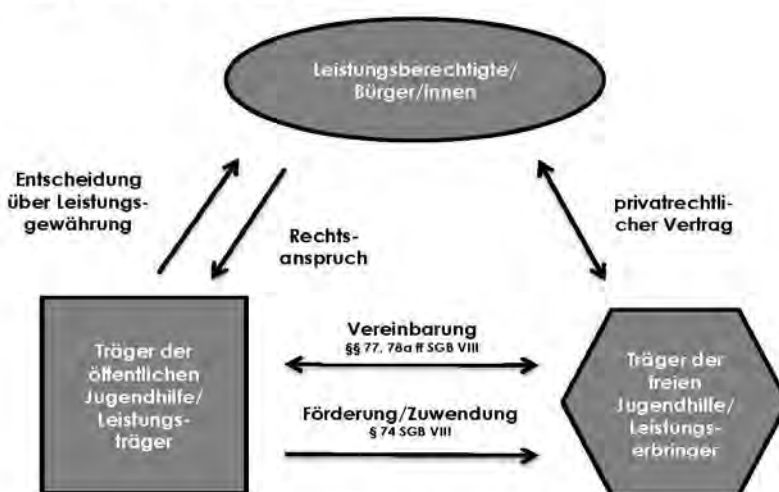
In der Kinder- und Jugendhilfe normiert das SGB VIII Leistungsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Die Leistungserbringung erfolgt durch Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Zwischen den drei unterschiedlichen Akteuren entstehen jeweils bilaterale Rechtsverhältnisse:

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren den BürgerInnen (Leistungsberechtigte) Leistungen.
- Zwischen den BürgerInnen als Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern entsteht ein privatrechtliches vertragliches Verhältnis.
- Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsträger und den Leistungserbringern bestehen öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zu Inhalten, Qualität und Finanzierung der Leistungen.

sprach genommener Angebote und Leistungen ohne vorherige Entscheidung über die Leistungsgewährung sichert (Münder u.a./Münder 2011, Kap. 5.2 Rn 6). Aus dem Dreiecksverhältnis fehlt eine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen BürgerIn und Träger der öffentlichen Jugendhilfe (unvollständiges bzw. „hinkendes“ jugendhilferechtliches Dreieck).

Die zweiseitige Finanzierung erfolgt entweder über eine Förderung (Zuwendungsfinanzierung) oder mittels zweiseitiger

Schaubild 1: Leistungsbeziehungen



Nehmen BürgerInnen Leistungen direkt, also niedrigschwellig in Anspruch, ohne dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe involviert ist, entsteht somit kein vollständiges jugendhilferechtliches Dreieck. Die Finanzierung nach SGB VIII unterscheidet daher zwischen zweiseitiger und dreiseitiger Finanzierung.

3.1 Zweiseitige Finanzierung: Zuwendungen und Vereinbarungen

An der zweiseitigen Finanzierung sind nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe beteiligt (Münder u.a./Münder 2013, Vor §§ 75ff Rn 8). Sie sind dann zweiseitig, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe die Finanzierung direkt in An-

Vereinbarungen über eine Einzelfall- und/oder Pauschalfinanzierung.

- Die Zuwendungsfinanzierung ist in § 74 SGB VIII geregelt und wird auch als Sozialsubvention, Subventionsfinanzierung oder Zuschussgewährung bezeichnet (Fieseler u.a./Wabnitz 2005, § 74 Rn 13). Durch eine pauschale Finanzierung über eine Förderung mit vermögenswerten Zuwendungen soll der Träger der freien Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, im Interesse der Kinder- und Jugendhilfe liegende Aufgaben zu erfüllen (Wiesner/Wiesner 2011, § 74 Rn 9). Es handelt sich um eine objektbezogene Finanzierung. Wer die genauen Personen sind, die letztlich Adressat/Innen werden, steht bei der Entscheidung über die Finanzierung ebenso wenig fest wie die

genaue Ausgestaltung der Leistungserbringung, für welche die Förderung letztlich verwendet wird. Voraussetzungen für die Förderung sind generell die fachliche Eignung des Trägers der freien Jugendhilfe für die Leistungen und Angebote und eine Gewähr für die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel (näher Meysen u.a. 2014, Rn 7 ff.).

- Die zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung erfolgt über Austauschverträge zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe nach § 77 SGB VIII. Ausgehandelt werden kann entweder eine konkrete Einzelfallabrechnung nach erbrachter Leistung, eine Vorabfinanzierung mit einem Teil- oder Gesamtbetrag mit nachträglicher Einzelabrechnung über die tatsächlich erbrachten Leistungen oder auch eine – vollständige oder teilweise – pauschale Finanzierung.

Die zweiseitige Vereinbarungsfinanzierung nach § 77 SGB VIII steht alternativ neben der Zuwendung nach § 74 SGB VIII (Hauck/Noftz/Grube 1998, § 77 Rn 1; Schellhorn u.a./Kern 2012, § 77 Rn 8). Die Wahl der Form der zweiseitigen Finanzierung steht im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und bei Vereinbarungen zusätzlich des freien Trägers (Wahlfreiheit).

3.2 Dreiseitige Finanzierung: Entgelte im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis

Immer wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Leistungsberechtigten per Verwaltungsakt über die Gewährung einer Leistung im Einzelfall entscheidet, entsteht ein (vollständiges) jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis. Der/die Leistungsberechtigte hat Anspruch auf Übernahme des Entgelts für die Leistung, das er/sie dem Leistungserbringer zahlen muss. Die Höhe ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den leistungsverpflichteten öffentlichen Trägern und den leistungserbringenden Trägern der freien

Jugendhilfe (Münder u.a./Münder 2011, Kap. 5.1 Rn 23).

Im Leistungsentgelt spiegeln sich bei der dreiseitigen Entgeltfinanzierung sämtliche entstehenden konkreten Kosten bei der konkreten Leistungserbringung wider. Die Entgeltvereinbarungen werden vorab geschlossen. Um die Praktikabilität zu wahren, orientieren sie sich in aller Regel an bestimmten Leistungstypen mit einem gewissen Maß an Pauschalierung und Bildung von Durchschnittswerten (Wiesner/Wiesner 2011, Vor § 78e Rn 13). Als Instrumente für die Berechnung der Entgeltfinanzierung dienen vor allem die Fachleistungsstunde oder Tagessätze (hierzu ausführlicher Meysen u.a. 2014, Rn 24 ff.).

Für die stationären und teilstationären Leistungen ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Vereinbarungen aus §§ 78a ff SGB VIII. Für alle ambulanten Leistungen, über deren Gewährung des Jugendamts im Einzelfall entscheidet, ist § 77 SGB VIII Rechtsgrundlage.

Letztlich ist § 77 SGB VIII somit Auffangnorm und findet einerseits Anwendung bei zweiseitiger Finanzierung im Verhältnis zu § 74 SGB VIII und bei Finanzierung von Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck, die von § 78a SGB VIII nicht erfasst sind. Die Regelung fügt sich daher nur begrenzt in die Regelungssystematik der Finanzierung nach SGB VIII ein und hat im Gesetzgebungsverfahren bei der Einführung der §§ 78a ff SGB VIII möglicherweise zu wenig Aufmerksamkeit und Durchdringung erfahren (hierzu Struck 1999).

4. Gegenüberstellung zweiseitiger und Dreiecksfinanzierung

Das Finanzierungssystem im SGB VIII bietet für Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck ebenso wie für Leistungen mit direkter Inanspruchnahme bestimmte Rahmenbedingungen, die je nach Interessenlage und Intentionen jeweils als vor- oder nachteilig empfunden werden.

Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ist die Vollfinanzierung der Leistungen gesichert. In den Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 2 SGB VIII bei stationären und teilstationären Leistungen oder nach § 77 SGB VIII bei ambulanten Leistungen ist ein leistungsgerechtes Entgelt zu vereinbaren, das somit sämtliche bei der Leistungserbringung zu erwartenden Kosten beinhaltet (§ 78c Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die einzelfallunabhängige Förderungsfinanzierung wird von der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht (§ 74 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 Nr. 4 SGB VIII). In Vereinbarungen von pauschal finanzierten Leistungen mit direkter Inanspruchnahme nach § 77 SGB VIII werden nicht die Kosten der einzelnen Leistung kalkuliert, sondern bspw. eine Auslastung oder ein Bestand von Personal zuzüglich Betriebskosten für einen bestimmten Zeitraum.

Im jugendhilferechtlichen Dreieck haben die Träger der freien Jugendhilfe – ob frei-gemeinnützig oder privat-gewerblich – Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen bzw. Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss (vgl. § 78b Abs. 2 SGB VIII; BVerwG 20.07.2000, 5 C 30.98 = DAVorm 2000, 1019; Wiesner/Wiesner 2011; Münder u.a./Münder 2013, § 77 SGB VIII Rn 15, § 78b SGB VIII Rn 24). Seitens des öffentlichen Trägers sind ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen und bei fachlicher Eignung sowie Leistungsgerechtigkeit der Entgelte grundsätzlich mit allen geeigneten Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Bedarfsgesichtspunkte dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Ein solcher Anspruch besteht bei Leistungserbringung mit direkter Inanspruchnahme, also außerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecks, nicht (OVG NW 30.03.2005, 12 B 2444/04 = ZfJ 2005, 485; Münder u.a./Münder 2013, § 77 Rn 15). Es ist zulässig, einzelne Träger auszuwählen und andere nicht zu berücksichtigen. Die Trägerprivilegierung ist bei der Förderung ausdrücklich und bei Vereinbarungen über zweiseitige

Finanzierung analog § 74 Abs. 3 S. 2 SGB VIII gesetzlich gestattet (Meysen u.a. 2014, Rn 49 ff., 70 ff.).

Auch sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Finanzierung und damit Angebotsgestaltung im Bereich direkter Inanspruchnahme weit flexibler. Sie können einzelfallunabhängige oder einzelfallabhängige Finanzierung vorsehen. So können sie eine gedeckelte Pauschalfinanzierung als Förderung nach § 74 SGB VIII gestalten oder miteinander vereinbaren. Sie können aber auch eine nachträgliche Einzelfallabrechnung vorsehen – mit Vorschussfinanzierung oder ohne. Möglich sind daneben alle Spielarten gemischter Finanzierung, etwa mit einem pauschalen Sockelbetrag und aufstockender, zusätzlicher Einzelfallfinanzierung. Ebenso können die Finanzierungsformen der Förderung (§ 74 SGB VIII) und Vereinbarung (§ 77 SGB VIII) frei kombiniert werden – soweit dabei keine Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck (mit)finanziert werden (zu rechtlichen Grenzen der Gestaltung von Mischformen zwischen zwei- und dreiseitiger Finanzierung siehe unten 8).

5. Trägerbezogenes Sozialraumbudget: mit geltendem Recht nicht vereinbar

Die Privilegierung ausgewählter Träger ist im Bereich der Finanzierung von Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unzulässig. Die sog. „trägerbezogenen Sozialraumbudgets“ verstoßen gegen die Berufsfreiheit (ausführlich auch Nickel 2013a, 2013b). Rechtswidrig sind insbesondere Konzepte, bei denen

- ausschließlich mit ausgewählten Trägern Vereinbarungen nach § 77 oder § 78b Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen werden (VG Münster 18.8.2004, 9 L 970/04 = JAmt 2005, 44),
- Kooperationsvereinbarungen mit der Zusicherung einer pauschalen Finanzierung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme abgeschlossen werden (VG Osnabrück 13.11.2009, 4 B 13/09 = Sozialrecht aktuell 2010, 26; VG Hamburg 5.8.2004, 13 E 2873/04 = JAmt 2004, 595; VG Lüneburg 20.12.2005, 4 B 50/05),

• Kooperationsvereinbarungen über eine Zuweisung (einer Mindestanzahl) neuer Fälle an die ausgewählten Träger abgeschlossen werden (VG Hamburg 5.8.2004, 13 E 2873/04 = JAmt 2004, 595; VG Berlin 19.10.2004, 18 A 404.04 = JAmt 2005, 196; VG Lüneburg 20.12.2005, 4 B 50/05),

- die ausgewählten Träger selbst über die Leistungsgewährung (mit)entscheiden (VG Osnabrück 13.11.2009, 4 B 13/09 = Sozialrecht aktuell 2010, 26).

Zwar hat kein Träger der freien Jugendhilfe Anspruch darauf, Erfolg im Wettbewerb mit anderen zu haben, ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit liegt aber dann vor,

wenn Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben. Solche Maßnahmen verändern die Rahmenbedingungen der Berufsausübung (Kämmerer, in: von Münch/Kunig/Kämmerer 2012, Art. 12 GG Rn 46). Auch wenn alle Träger der freien Jugendhilfe weiter ihre Leistungen anbieten können, ist dann von einem Eingriff auszugehen, wenn infolge der gesicherten Finanzierung einzelner ein nicht unerheblicher Rückgang der Marktchancen der anderen zu erwarten ist. Die Marktchancen bestehen letztlich darin, dass das Gesetz Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten vorhält, die beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, wofür es Leistungserbringer braucht.

Zulässig erscheint eine Privilegierung ausgewählter Träger allerdings in sehr kleinen, räumlich abgegrenzten Sozialräumen. Da die Rechtsprechung für einen unzulässigen

Handbuch Sozialraumorientierte Jugendhilfe II

Das Handbuch (Stand Jan 2014) wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus KollegInnen der Bezirksjugendämter (aus allen Hierarchieebenen), KollegInnen der Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste und VertreterInnen der freien Träger der Jugendhilfe, die als Schwerpunktträger agieren, gemeinsam entwickelt. Es soll den MitarbeiterInnen an der Basis im Sozialraumteam, aber auch auf Führungsebene, ermöglichen, die Abläufe der sozialräumlichen Arbeit Schritt für Schritt nachzuvollziehen oder auch einzelne Aspekte nachzulesen. Das Handbuch soll insgesamt dazu dienen, in Köln stadtweit einheitliche Qualität in der Fallbearbeitung sicherzustellen. Interessant ist das Handbuch aber sicherlich auch über Köln hinaus.

In Köln wurde bereits 2006 mit der Einführung der „Sozialraumorientierten Vernetzung der Jugendhilfe“ im Amt für Kinder, Jugend und Familie begonnen. Die Grundlage der Sozialraumarbeit in Köln ist geprägt durch das Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen (ISSAB). Durch ISSAB wurden MitarbeiterInnen des ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) der Stadt Köln und der Schwerpunktträger geschult und erhielten zur Einübung Trainings-on-the-job. Inzwischen arbeiten alle MitarbeiterInnen des ASD und der WJH in Sozialraumteams gemeinsam mit den VertreterInnen der ihnen zugeordneten Schwerpunktträger. Die kollegiale Beratung und die Initiierung von Projekten im Sozialraum im Rahmen der fallübergreifenden Arbeit gehören zum alltäglichen Arbeitsablauf. Die Standards der sozialräumlichen Methode sind bekannt und wurden im Verlauf der letzten Jahre den Kölner Gegebenheiten angepasst und weiter entwickelt.

www.cjd.de/media/public/db/media/1/2014/01/5063/handbuch2014.pdf

Eingriff in die Berufsfreiheit eine gewisse Intensität und Dauer voraussetzt (Budde u.a./Stähr 2006, S. 60), sodass die nicht ausgewählten Träger auf den Wettbewerb um die verbleibenden Fälle beschränkt sind. Ein grundrechtsrelevanter Eingriff in die Berufsfreiheit nicht ausgewählter Träger liegt jedenfalls dann vor, wenn keine Ausweichmöglichkeit auf andere Sozialräume besteht.

Im Umkehrschluss heißt dies: Wenn die Vereinbarung nur für einen kleinen räumlichen Bereich (z.B. einem Hochhausblock, einer Häusersiedlung, einem Straßenzug) oder die Kooperation mit einer einzelnen Schule oder Kindertageseinrichtung abgeschlossen wird und die anderen Träger hinreichende Ausweichmöglichkeiten haben (Stähr 2006, S. 60), ist eine Privilegierung zulässig. Ob ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen oder nicht, kann nur nach den Umständen vor Ort beurteilt werden.

6. Ausschreibung nach Vergaberecht: zwischen unzulässig und umstritten

Die Diskussionen um das sog. „trägerbezogene Sozialraumbudget“ haben deutlich gemacht, dass bei einer Trägerauswahl bzw. Trägerprivilegierung auch wettbewerbsrechtliche Fragen und damit die Frage nach einer Vergabe von Aufträgen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesprochen sind (Münder 2005). Mit der Einführung wettbewerblicher Strukturen in §§ 78a ff SGB VIII hat der deutsche Gesetzgeber zugleich Schnittstellen zu den Binnenmarkt- und den Wettbewerbsvorschriften der EU eröffnet (Wiesner/Wiesner 2011, § 5 SGB VIII Rn 29a; Boetticher 2011, S. 156).

Würden Vereinbarungen im jugendhilfrechtlichen Dreieck nach §§ 77, 78a ff SGB VIII den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge nach §§ 97 ff GWB unterliegen, wäre eine

Ausschreibung verpflichtend. Wären solche Vereinbarungen in einer Weise gestaltbar, dass sie diesen nur im Einzelfall unterlägen, wäre eine Ausschreibung zwar nicht Pflicht, aber dennoch möglich.

Nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, auch im insoweit vergleichbaren sozialhilfrechtlichen Dreieck kamen Kommunen auf den Gedanken, Leistungen öffentlich auszuschreiben. Die Gerichte hatten über die Zulässigkeit zu entscheiden und diese – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen – durchweg verneint (VG Münster 18.08.2004, 9 L 970/04 = JAm 2005, 44; OVG NW 18.03.2005, 12 B 1931/04 = ZfJ 2005, 484.; OLG Düsseldorf 08.09.2004, VII Verg 35/04 = RsDE Nr. 58, 87; VG Münster 22.06.2004, 5 L 756/04 = RsDE Nr. 57, 75; OVG NW 27.09.2004, 12 B 1390/04 = NVwZ 2005, 834; VG Münster 08.09.2004, 5 L 1263/04; Vergabekammer bei der Bezirksreg. Münster 25.05.2004, VK 10/04; 02.07.2004, VK 13/04).

Im Grundsatz gilt, dass immer dann, wenn sich eine Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben privater Anbieter bedient, die Vorgaben des (europäischen) Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts zu berücksichtigen sind (Boetticher 2010, S. 492). Die Anwendbarkeit des Vergaberechts (§§ 97 ff. GWB) setzt insbesondere die Vergabe eines „öffentlichen Auftrags“ voraus. Dieser wird in § 99 Abs. 1 GWB definiert als entgeltlicher Vertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Teilweise wird bereits das Vorliegen eines solchen Beschaffungsvertrags verneint. Bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen seien auch Faktoren wie die Trägervielfalt, die unterschiedlichen Wertorientierungen, die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen und damit einhergehend das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin sowie die Leistungsfähigkeit der Träger der freien Jugendhilfe zu berücksichtigen, die nicht von den Grundsätzen des freien

Markts und des freien Wettbewerbs bestimmt werden (VG Münster 18.08.2004, 9 L 970/04 = JAm 2005, 44, 46).

Außerdem wird darauf abgestellt, dass es an dem für einen „entgeltlichen Vertrag“ gem. § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erforderlichen synallagmatischen Verhältnis (Gegenseitigkeits- oder Austauschverhältnis zweier Leistungen beim Vertrag) fehle. Im Rahmen der Erbringung individueller Leistungen im Dreiecksverhältnis läge zwischen dem öffentlichen Träger als Leistungsträger und der Einrichtung als Leistungserbringer kein gegenseitiger Vertrag vor, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem unmittelbaren Austauschverhältnis stehen (Boetticher 2011, S. 158). Ein Leistungsaustausch erfolge zwischen dem/der Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer: „Auftraggeber“ seien die Leistungsberechtigten und nicht der öffentliche Jugendhilfeträger (Wiesner/Wiesner 2011, § 77 SGB VIII Rn 13; Münder u.a./Münder 2013, § 77 SGB VIII Rn 11; Budde/Früchtel u.a./Stähr 2006, S. 63). Auch sei die Kostenzusage kein öffentlicher Auftrag im Sinne des GWB, da die Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht gegenüber dem Anbieter, sondern gegenüber dem/der Leistungsberechtigten bestehe und daher kein Verhältnis der Gegenseitigkeit vorläge (Hauck/Noftz/Stähr 2011, § 78b SGB VIII Rn 52; Hinrichs 2012, S. 28).

Im Bereich der Finanzierung von Leistungen, über die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuvor entscheidet (jugendhilfrechtliches Dreiecksverhältnis), ist die Ausschreibung somit nicht nur nicht verpflichtend, sondern von vornherein unzulässig.

Bei der Finanzierung über Sozialsubventionen nach § 74 SGB VIII die einseitig per Bescheid oder über Zuwendungsverträge vergeben werden, wird nahezu einhellig angenommen, dass das Vergaberecht irrelevant ist (Hinrichs 2012, S. 29; Fieseler u.a./Wabnitz 2005, § 74 SGB VIII Rn 124; Kunkel/Kunkel 2014, § 74 SGB VIII Rn 57).

Bei den zweiseitigen Leistungsverträgen nach § 77 SGB VIII wird die Geltung des Vergaberechts und demzufolge eine Ausschreibungspflicht von einigen Stimmen bejaht (Münder u.a./Münder 2013, § 77 SGB VIII Rn 12; Wiesner/Wiesner 2011, § 77 SGB VIII Rn 13; Boetticher 2001, S. 158; Rixen 2011, S. 167; Hinrichs 2012, S. 30 f.; Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster 02.07.2004, VK 13/04; Vergabekammer Stuttgart 11.01.2006, 1 VK 73/0). Nach der Gegenauffassung scheidet jedoch generell in der Kinder- und Jugendhilfe – auch im Bereich der Leistungsverträge nach § 77 SGB VIII – eine Anwendbarkeit aus, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungserbringung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erfolgt, in einem unvollständigen Dreieck oder in sonstiger direkter Inanspruchnahme, bei der dem Angebot kein Rechtsanspruch auf die Leistung zugrunde liegt (Schellhorn u.a./Kern 2013, § 77 SGB VIII Rn 27; Kunkel/Schindler 2014, § 77 SGB VIII Rn 7; Fiesler u.a./Wabnitz 2005, § 74 SGB VIII Rn 124).

Bei aller Umstrittenheit der Frage erscheint letztere Auffassung überzeugender. Nimmt man die Argumentation zur Ausschreibung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ernst, so gelten die dort geschilderten Faktoren, die eine Unzulässigkeit begründen, auch hier: Subsidiaritätsgrundsatz, Autonomie der freien Jugendhilfe, Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht. Diese sprechen im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII somit generell gegen die Zulässigkeit eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens (ausführlich Meysen u.a. 2014, Rn 149 ff.).

7. Zulässigkeit der Ermöglichung direkter Inanspruchnahme

Für viele Leistungen nach SGB VIII ermöglichen Träger der freien Jugendhilfe einen niedrigschwelligen Zugang, also eine direkte Inanspruchnahme, ohne dass sich die Leistungsberechtigten vorher an das Jugendamt wenden müssen und ohne dass das Jugendamt zuvor im Einzelfall über

das Vorliegen der Leistungsberechtigung, die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe sowie die Gewährung der Leistung entschieden hat. Die Inanspruchnahme erfolgt also nicht nach förmlicher Gewährung durch das Jugendamt im jugendhilferechtlichen Dreieck, sondern unmittelbar und ohne Kostenbelastung der Leistungsberechtigten (Wiesner/Schmid-Obkirchner 2011, § 28 Rn 20, 20a; bke/DJuF 2012, 637).

Das SGB VIII lässt direkte Inanspruchnahme von Angeboten grundsätzlich zu. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen weiten Gestaltungsspielraum, Leistungen entweder vom Vorbehalt einer vorherigen Entscheidung über die Leistungsgewährung abhängig zu machen oder sie in einer Weise zu finanzieren, die niedrigschwelligen Zugang zulässig.

7.1 Pflicht zum niedrigschwelligen Angebot

Für ein eingegrenztes Angebotsspektrum, insbesondere für Erziehungsberatung, verpflichtet § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII ausdrücklich, die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zuzulassen. Nur im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen möglich („soll“; Kunkel/Kunkel 2014, § 36a Rn 6). Durch die Hervorhebung von Erziehungsberatung gibt der Gesetzgeber implizit zwei Kriterien vor, bei deren gemeinsamen oder alleinigen Vorliegen sich eine Pflicht zur Ermöglichung direkter Inanspruchnahme ergibt, weil sie für die Erreichung des Hilfeerfolgs konstitutiv sind:

- Vergleichbarkeit der Interventionsintensität mit der Erziehungsberatung (Wiesner/Wiesner 2011, § 36a Rn 39),
- Erforderlichkeit des niedrigschwelligen Zugangs für den Hilfeerfolg bzw. zur Eröffnung der Hilfezugänge (Münder u.a./Meysen 2013, § 36a Rn 1, 5, 35; Jans u.a./Werner 2007, § 36a Rn 24).

Eine Pflicht des Jugendamts, unmittelbare Inanspruchnahme ohne Jugendamtsent-

Kurzhinweise zu Sozialraumkonzepten:

- Berlin: Zur Sozialraumorientierung in Berlin finden Sie diverse Informationen unter diesem Link: www.berlin.de/sen/jugend/jugendpolitik/sozialraumorientierung/
- Würzburg: 2012 wurde eine 5-jährige Projektphase "Einführung sozialraumorientierter Arbeit im Amt für Jugend und Familie" beendet. Die sozialraumorientierte Arbeit wurde fester konzeptioneller Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Würzburg. Den Abschlussbericht finden Sie auf der Homepage des Landkreises: www.landkreis-wuerzburg.de
- Landkreis Konstanz: Bereits 2005 entschloss sich der Landkreis die Weiterentwicklung seiner Hilfen zur sozialräumlich orientierte Jugendhilfe anzugehen. Der zusammenfassende Bericht aus 2009 findet sich auf folgender Homepage: www.lrakn.de
- Duisburg: Das Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) der Universität Duisburg-Essen unterstützt öffentliche und freie Institutionen durch Beratung und wissenschaftliche Begleitung bei der Implementierung sozialraumorientierter Inhalte und Strukturen. Grundlage der Arbeit sind das Fachkonzept "Sozialraumorientierung", der strategische Ansatz "Quartiermanagement" und das politische Konzept der "integrierten Stadt(teil)entwicklung". www.uni-due.de/biwi/issab/

scheidung über die Leistungsgewährung zu ermöglichen, ergibt sich auch außerhalb des § 36a Abs. 2 SGB VIII aus Gewährleistungsverantwortung. Danach soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im gesamten Leistungsspektrum des SGB VIII bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche gewährleisten (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Es leuchtet schnell ein, dass Streetwork nicht bedarfsgerecht angeboten ist, wenn die Kinder und Jugendlichen zuvor beim Jugendamt eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Leistung einholen müssten. Gleiches gilt im Bereich der Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), der Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII) sowie der Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) oder bei Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) (Schellhorn u.a./Fischer 2013, § 36a Rn 4; Fieseler u.a./Fieseler 2008, § 36a Rn 20).

7.2 Zulässigkeit niedrigschwelliger Angebote

Jenseits der Pflichten kann das Jugendamt grundsätzlich bei allen ambulanten Leistungen eine Finanzierungsmodalität wählen, die den Trägern der freien Jugendhilfe gestattet, ihre Leistungen ohne Kenntnis des Jugendamts vom Einzelfall und ohne dessen Einzelfallentscheidung zu erbringen. Zulässig ist etwa das niedrigschwellige Angebot von sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) und Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) sowie bei den unbenannten bzw. flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Entsprechendes gilt für die ambulanten Hilfen, die jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII gewährt werden (Kunkel 2007, S 241).

7.3 Grenzen der Niedrigschwelligkeit

Dem Gestaltungsspielraum des öffentlichen Trägers, für bestimmte Angebote niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen

oder nicht, setzt das SGB VIII eine Grenze erst dort, wo das Verfahrenserfordernis eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII greift. Der fachliche Standard einer Hilfeplanung ist danach einzuhalten, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Personensorgeberechtigte und Kind oder Jugendlicher haben einen Anspruch auf qualifizierte Beteiligung an der Entscheidungsfindung und Mitgestaltung des Hilfeprozesses (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) (hierzu Wiesner/Schmid-Obkirchner 2011, § 36 Rn 9 f, 14).

Die Hilfeplanung dient neben der Zielkontrolle vor allem der Selbstkontrolle des verantwortlichen Jugendamts. Sie wird durch die partizipative Gestaltung gewährleistet und kann nicht auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden. Verantwortlich ist allein der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Hauck/Noftz/Stähr 2006, § 36 Rn 29; teilw. aA. Mrozynski 2009, § 36 Rn 14; Schmid 2004, S. 81).

Der unbestimmte Rechtsbegriff „voraussichtlich für längere Zeit“ bedarf der Konkretisierung. Angesichts der unterschiedlichen Intensität der Hilfen oder Qualität des Hilfebedarfs und der unterschiedlichen Zeitrelevanz aufgrund des Lebensalters des Kindes können starre Grenzen nicht gezogen werden. Sinnvoll und sachgerecht erscheint vielmehr die Entwicklung hilfespezifischer Zeiträume unter Berücksichtigung des Alters des Kindes (Wiesner/Schmid-Obkirchner 2011, § 36 Rn 50; zu einer eingehenden, nach den einzelnen Hilfearten differenzierende Betrachtung Meysen u.a. 2014, Rn 109 ff).

Bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Familie ergibt sich aufgrund der Tragweite und der besonderen Belastung der Trennung von Eltern und Kind ein staatliches Schutzbedürfnis. Daher ist der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, durch kontinuierliche Begleitung des Hilfeprozesses die Rechte der Beteiligten zu

wahren, sie vor Missbrauch zu schützen (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die spezifische Pflicht, die Leistungsberechtigten vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe hinreichend über deren Bedeutung und Intensität aufzuklären, zu informieren und zu beraten dient der Sicherung von deren Handlungsmacht und kompetenten Entscheidung (im Englischen „agency“).

Bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung oder betreuten Wohnform (§§ 33, 34, 35a Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII) ohne Entscheidung des Jugendamts dürften als maximale Dauer wenige Tage anzusetzen sein. Unabdingbare Voraussetzung ist zudem, dass die Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer grundlegend über ihre Rechte, die Rahmenbedingungen der Unterbringung (Freiwilligkeit, maximale Dauer), die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen und die jederzeitige Möglichkeit, das Jugendamt einzubeziehen, hingewiesen werden.

Grenzen findet die Nichtentscheidung auch bei Kenntnis des Jugendamts vom Hilfebedarf. Das Absehen von einer Einzelfallentscheidung – und somit einer Aktivierung des jugendhilferechtlichen Dreiecks – hat jedenfalls dann Grenzen, wenn damit die Umgehung der besonderen gesetzlichen Verfahrens- und Finanzierungsvorgaben intendiert ist. Haben die Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren Willen eindeutig zum Ausdruck gebracht, von ihm eine Leistung zu begehren, handelt es sich – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung – grundsätzlich um eine Antragstellung iSd § 27 Abs. 1 SGB VIII (Münder u.a./Tammen/Trenczek 2013, § 27 Rn 44). In diesem Fall hat das Jugendamt über die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung zu entscheiden.

Auch bei Kenntnis vom Hilfebedarf und der (anstehenden) Inanspruchnahme ist das Absehen von einer Entscheidung allerdings zumindest dann möglich, wenn die Leis-

tung von den Leistungsberechtigten auch sonst direkt in Anspruch genommen werden kann, die Leistungsberechtigten keine Entscheidung einfordern und die Erfüllung ihrer Ansprüche durch die ausbleibende Leistungsgewährung durch das Jugendamt nicht verkürzt wird. Die Zulassung direkter Inanspruchnahme findet darüber hinaus seine Grenze, wenn mit ihr trotz Kenntnis des Jugendamts vom konkreten Hilfebedarf die gesetzlichen Verfahrens- und Finanzierungsvorgaben umgangen werden.

8. Grenzen bei der Finanzierung von Mischformen der Angebotsgestaltung

Entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Leistung, erfolgt die Finanzierung über eine Entgeltübernahme im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis. Nur für den Bereich der Tageseinrichtungen machen einige Länder Ausnahmen, die § 74a SGB VIII gestattet. Werden Dreiecksleistungen mit Angeboten mit direkter Inanspruchnahme, für welche die Regeln der zweiseitigen Finanzierung gelten, in einem Dienst oder einer Einrichtung kombiniert (Mischformen), stellt sich die Frage, ob auch die Finanzierungsformen kombiniert werden können.

Erbringen Träger der freien Jugendhilfe unterschiedliche Leistungen, von denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einigen zuvor über die Gewährung entscheidet und von denen einige unmittelbar in Anspruch genommen und pauschal über Zuwendungen finanziert werden sollen, so fordert das Gesetz eine strenge Aufspaltung der Finanzierung in Zuwendungs- und Entgeltfinanzierung (Münder 2001, S. 56 ff.). Die Leistungen, die einer Einzelfallentscheidung bedürfen, unterfallen der dreiseitigen Entgeltfinanzierung, während die unmittelbar in Anspruch genommenen Leistungen entweder zweiseitig über § 77 SGB VIII einzelfallfinanziert oder pauschal über Zuwendungen nach § 74 SGB VIII finanziert werden.

Die Differenzierung im SGB VIII zwischen objektbezogener Finanzierung und der auf dem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis beruhenden subjektbezogenen Finanzierung durch Entgeltübernahme ist nicht nur Ausdruck für unterschiedliche Anforderungen an das Wechselspiel zwischen Leistungserbringung und -finanzierung, sondern hat Auswirkungen auch auf die Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (Münder u.a./Münder 2011, Kap. 5.2 Rn 21 f.). Über die Zuwendungen und zweiseitigen Verträge werden die Angebot, Einrichtungen, Dienste als solche finanziert und die Leistungen kommen den eigentlich begünstigten AdressatInnen somit vermittelt durch diese Einrichtungen und Dienste (Objekte) zugute. Im jugendhilferechtlichen Dreieck sind die Entscheidungen über die Leistungsgewährung an Personen direkt gerichtet (Subjekte) und lösen die betreffenden Ansprüche auf Entgeltfinanzierung aus.

Dem Prinzip der Entgeltfinanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis folgend fließen sämtliche bei der Leistungserbringung entstehende Kosten in das Leistungsentgelt ein, um eine Vollfinanzierung der Leistungen im Dreieck zu sichern. Eine duale Mischform der Finanzierung über Zuwendungen nach § 74 SGB VIII oder einen zweiseitigen Leistungsvertrag nach § 77 SGB VIII einerseits und Entgelten andererseits ist damit nicht vereinbar. Der Gesetzgeber geht vom Grundsatz her von einem Verbot der dualen Finanzierung aus (Schellhorn u.a./Kern 2013, § 78c SGB VIII Rn 10, § 77 Rn 9; Neumann 1998, S. 17; Münder u.a./Münder 2013, § 78c SGB VIII Rn 17, VorKap. 5 Rn 19, 17; Stähr/Hilke 1999, S. 156, 158).

Die Entgelte müssen nach § 78c Abs. 2 S. 1 SGB VIII leistungsgerecht sein, d.h., die Einrichtung muss damit die vereinbarten Leistungen auch finanzieren können (Münder u.a./Münder 2013, § 78c SGB VIII Rn 13). Der Anspruch des/der Leistungsberechtigten auf vollständige Finanzierung der Leistung, die ihm gewährt wurde, darf nicht

durch eine anteilige Zuwendungsfinanzierung beschnitten werden. Eine Anrechnung von Zuwendungen und damit anteilige Förderungs- und/oder Pauschalfinanzierung von Leistungen, die im jugendhilferechtlichen Dreieck mit Einzelfallentscheidung des Jugendamts gewährt werden, widerspricht somit der Systematik des SGB VIII. Solche Leistungen dürfen ausschließlich im Wege der dreiseitigen Entgeltübernahme finanziert werden.

Im Grundsatz sind daher Mischformen mit kombinierter Finanzierung unzulässig. Nur für den Bereich Entgeltvereinbarungen im Rahmen der stationären und teilstationären Leistungen des § 78a Abs. 1 SGB VIII ist ausdrücklich gestattet und zur Pflicht erhoben, dass Förderungen aus öffentlichen Mitteln im Bereich der Investitionskosten auf die zu vereinbarenden Entgelte anzurechnen sind (§ 78c Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Damit sollen Doppelfinanzierungen vermieden, Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt und die Neutralität des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gesichert werden (Wiesner/Wiesner 2011, § 78c SGB VIII Rn 15; Hauck/Noftz/Stähr 2011, § 78c SGB VIII Rn 25; Mrozynski 2009, § 78c SGB VIII Rn 11).

Abgesehen von der Förderung von Investitionen ist eine Finanzierung in Mischformen bei der ausschließlichen Erbringung von Leistungen, die über das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis zu finanzieren sind, grundsätzlich nicht zulässig. Die strenge Anwendungspflicht des Dreiecksverhältnisses würde ohne eine strikte Trennung der Finanzierungsformen umgangen. Zulässig bleiben allerdings Angebotsformen, bei denen dem überwiegenden Anteil der Leistungserbringung eine Entscheidung des Jugendamts vorausgeht und in denen die Kosten für die „fallunabhängigen Leistungen im Sozialraum“ in das Entgelt für die einzelfallfinanzierten Leistungen mit hineingerechnet ist und hierfür die Abrechnungseinheiten Fachleistungsstunde oder Tagessatz verwendet wird (AFET 2012, S. 12 f.).

In der Praxis finden sich vielfach auch gemischte Formen der Finanzierung, die sich über dieses strenge Gebot der Trennung hinwegsetzen. Bspw. räumen Erziehungsberatungsstellen für einen ganz überwiegenden Teil der Leistungen einen direkten Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen ein. Einige Leistungen werden aber auch aufgrund einer vorherigen Entscheidung des Jugendamts erbracht. Um die überwiegende Niedrigschwelligkeit zu sichern, empfiehlt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung eine alle Leistungen umfassende Pauschalfinanzierung (bke 2009, S. 206 ff.; etliche weitere Beispiele bei Meysen u.a. 2014, Rn 317 ff.).

9. Gesetzlicher Änderungsbedarf? – Zwischenschritt in den Diskussionen

Wenn derzeit lebhaft diskutiert wird, ob es gesetzliche Änderungen im SGB VIII bedarf und wenn ja, welche dies sein sollten, geht es um viel. Fragen der Finanzierung von Angeboten betreffen, wie gesehen, Selbstverständnis und Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. In der Expertise sind die politischen Vorstellungen aus den Debatten der letzten Jahre seit 2011 gesammelt, die entweder explizit auf gesetzgeberische Aktivität zielen oder inhaltliche Forderungen nach einer bestimmten Angebots- oder Finanzierungsgestaltung aufstellen, welche allerdings nur mittels Gesetzesänderungen rechtmäßig umsetzbar sind oder die durch gesetzliche Änderungen eventuell befördert werden könnten. Nach der Einordnung, wo die einzelnen Diskussionsstränge rechtlich zu verorten sind, legt das Buch zur Finanzierung nach SGB VIII dar, was zur Umsetzung der (fach) politischen Forderungen geändert werden müsste bzw. könnte und welche Chancen sowie Risiken damit verbunden sind (Meysen u.a. 2014, Rn 197 ff.; 291 ff.; 363 ff.; 417 ff.).

Entstanden ist eine längere Liste, bei der

nun Politik und Fachwelt reflektieren können, ob sie tatsächlich das enthält, was sie in Sachen Finanzierung und Recht bewegt und vor allen Dingen sich verständigen können, welche Themen aus dem bunten Strauß sie als relevant für eine weitere Befassung und Vertiefung identifiziert. Die Eindrücke der letzten Zeit stimmen zuversichtlich, dass eine sachliche und konstruktive Auseinandersetzung gelingt.

Literatur

- Boetticher, A. (2010). Soziale Dienste und EU-Dienstleistungsrichtlinie, RdJB, S. 488-501
- Boetticher, A. (2011). Was hat die Europäische Union mit dem Kinder- und Jugendhilferecht in Deutschland zu tun?, ZJJ, S. 154-163
- Budde, W., Früchtel, F., Hinte, W. (2006). Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2012). Gemeinsame Stellungnahme, Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung, JAmT, S. 637-641
- Fehren, O., Hinte, W. (2013). Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm?, Soziale Arbeit kontrovers 4, Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.
- Fieseler, G., Schleicher, H., Busch, M., Wabnitz, R. J. (Hrsg.) (Loseblatt). GK-SGB VIII, Wolters Kluwer, Luchterhand, Köln
- Hammer, Wolfgang (2012). Die soziale Stadt als Leistungsverpflichtung kommunaler Sozial- und Jugendpolitik. Plädoyer für eine Jugendhilfe, die Menschen stark macht! In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 26. Jahrgang, Dezember 2012
- Hauck, K., Noftz, W. (Hrsg.) (Loseblatt). SGB VIII Kommentar, Erich Schmidt, Berlin
- Hinrichs, K. (2012). Sind die „Neuen Hilfen/Sozialräumlichen Hilfen und Angebote“ der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar?, Rechtsgutachten, Standpunkt: sozial Sonderheft, S. 5-68
- Jans, K.-W., Happe, G., Saurbier, H., Maas, U. (Hrsg.) (Loseblatt). Kinder- und Jugendhilferecht – mit Sozialgesetzbuch Allg. Teil (SGB I) sowie Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), Kohlhammer, Stuttgart
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2012). Beschluss zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung vom 31.5./1.6.2013 in Hannover, zu finden unter www.jfmk.de – Beschlüsse – Beschlüsse 2012 – Beschlüsse 31.5./1.6.2012 – TOP 5.1 (letzter Aufruf 8.9.2014)
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2013). Beschluss zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung vom 6./7.6.2013 in Fulda, zu finden unter www.jfmk.de – Beschlüsse – Beschlüsse 2013 – Beschlüsse 6/7.6.2013 – TOP 5.6 (letzter Aufruf 8.9.2014)
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2014). Beschluss zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung vom 22./23.5.2014 in Mainz, zu finden unter www.jfmk.de – Beschlüsse – Beschlüsse 2014 – Beschlüsse 22./23.5.2013 – TOP 5.3 (letzter Aufruf 8.9.2014)
- Kunkel, P.-C. (2007). Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II, NDV, S. 397-404
- Kunkel, P.-C. (Hrsg.) (2014). LPK-SGB VIII, 5. Aufl., Nomos, Baden-Baden
- Meysen, T., Beckmann, J., Reiß, D., Schindler, G. (2014). Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII. Nomos, Baden-Baden
- Mrozynski, P. (2009). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., C.H. Beck, München
- Münch, I. von, Kunig, P., (Hrsg.) (2012). Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl., C.H. Beck, München
- Münder, J. (2005). Finanzierung der Leistungserbringung durch Dritte: Zwischen jugendhilferechtlichem Dreiecksverhältnis, Vergabeverfahren und Sozialraumorientierung, JAmT, S. 161-166
- Münder, J. Meysen, T., Trenczek, T. (2012). Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilferecht, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden
- Neumann, V. (1998). Die institutionelle Förderung als Instrument der Sozialplanung und Steuerung der Leistungserbringer, SDS-RV 43/1998, S. 7-30

Nickel, D. (2013a). Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 1, NDV, S. 303-307

Nickel, D. (2013b). Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, Teil 2, NDV, S. 341-345

Pörksen, Jan (2011). Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen. Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII). Hamburg

Rixen, S. (2011). Europäisiertes Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe, ZJJ, S. 163-169

Schellhorn, W., Fischer, L., Mann, H., Schellhorn, H., Kern, C. (Hrsg) (2012). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl., Luchterhand, Köln

Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales, Jugend und Familie (J 4), Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt aM

Stähr, A. (2006). Juristische Grundlagen für die sozialpädagogische Diskussion um Sozialraumorientierung, in: Budde u.a., Sozialraumorientierung, S. 51-69

Stähr, A., Hilke, A. (1999). Die Leistungs- und Finanzierungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht vor dem Hintergrund der neuen §§ 78a bis 78g SGB VIII, ZfJ, S. 155-194

Struck, N. (1999). Die Entwicklung neuer Entgeltregelungen. Wie verlief die Diskussion vom ersten Entwurf zur Formulierung der §§ 78a-g SGB VIII?, in: Kröger, R. (Hrsg). Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe, S. 17-36

Wiesner, R. (Hrsg) (2011), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht, 4. Aufl., C.H. Beck, München



Dr. Thomas Meysen
Fachlicher Leiter
Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17, 69115 Heidelberg
thomas.meyesen@dijuf.de
www.dijuf.de



Janna Beckmann
Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht/
Familienrecht im DIJuF
Rechtsberatung/Rechtspolitik
beckmann@dijuf.de



Daniela Reiß
Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht
im DIJuF
Rechtsberatung/Rechtspolitik
reiss@dijuf.de



Gila Schindler
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht
sojura Kanzlei für soziale Sicherheit
Poststr. 44, 69115 Heidelberg
schindler@sojura.de
www.sojura.de

Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung: ein Fachkonzept als Sparprogramm

„Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm?“ – mit dieser rhetorischen Frage ist ein Beitrag von Hinte und Fehren² betitelt, in dem dafür gestritten wird, Sozialraumorientierung nicht als Sparprogramm zu verstehen, sondern als ein Fachkonzept. Wir wollen in unseren Ausführungen zeigen, dass diese Entgegensetzung daneben geht; dass vielmehr das Fachkonzept Sozialraumorientierung wegen seiner Einsparpotenziale gegenwärtig en vogue in der Jugendhilfe ist.

Kommunale Sparpolitik als Dreh- und Angelpunkt sozialräumlicher Reformen in der Jugendhilfe

Die gegenwärtige Debatte um sozialraumorientierte Steuerungsmodelle findet ihren Ausgangspunkt in einer retrospektiven Analyse der Ausgabenentwicklungen³ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Nahezu sämtliche Konzeptpapiere und auch alle tatsächlich durchgesetzten Konzepte nehmen diese Ausgabenentwicklung in den Blick.⁴ Es geht bei der gegenwärtigen Diskussion um sozialraumorientierte Steuerungsmodelle nur am Rande darum, fachliche Konzepte der Sozialraumorientierung im Bereich der Kinder und Jugendhilfe auf ihre Zweckmäßigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe zu beleuchten, um der Frage nachzugehen, ob solche Modelle einen sachgerechten Beitrag zu den Aufgaben der Jugendhilfe leisten können, also um Sozialraumorientierung. In fachlicher Sicht ist man sich weitgehend einig, dass ein Mehr an präventiven, wohnortnahen, flexiblen und an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Hilfen eine gute Sache ist. Es gibt hier zwar auch in der Sache kontroverse Beiträge⁵; aber die Debatte wird eigentlich erst dann scharf

geführt, wenn es um Sozialraumbudgetierung bzw. den Ersatz von Hilfen zur Erziehung durch sozialraumorientierte Hilfen geht. Dann liegt nämlich die Frage nach der richtigen Finanzierungsform und ihrer rechtlichen Grundlagen auf dem Tisch und insofern auch die Frage nach dem durch die Finanzierungsform erwarteten Einsparpotenzial.

Gegenprobe: Sozialraumorientierung im SGB VIII

Dass die Finanzierungsfrage die eigentliche Streitlinie bestimmt, beweist eine Gegenprobe: Wem es nur darum geht, präventive Formen von Hilfe und Unterstützung im Sozialraum zu etablieren, dessen Netzwerke als Ressourcen fruchtbar und Hilfen zur Erziehung (HzE) möglicherweise sogar überflüssig zu machen, dem wäre mit dem gegenwärtig bestehenden Gesetz und dessen Finanzierungsformen gut und ausreichend gedient. Denn dem SGB VIII ist eine Orientierung am Sozialraum keineswegs fremd, vielmehr allgegenwärtig: In § 11 SGB VIII ist von „offener Jugendarbeit“ und „gemeinwesenorientierten Angeboten“ die Rede; § 13 SGB VIII ordnet Angebote dieser Vorschrift Bildungseinrichtungen zu, die erst in der aktuellen Debatte zur „Weiterentwicklung der HzE“ als „Regeleinrichtungen“ besonders betont werden⁶; § 16 SGB VIII spricht von „Nachbarschaftshilfe“ und sogar bei den HzE, die so sehr in die Kritik geraten sind, findet sich in § 27 SGB VIII die Formulierung, dass „das nähere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen“ bei der Leistungserbringung mit einzubeziehen ist, mithilfe von § 31 SGB VIII sollen „Alltagsprobleme bewältigt“ und „Hilfe zur Selbsthilfe gegeben“ werden. All dies dokumentiert die bereits jetzt bestehende

Sozialraumorientierung im SGB VIII. Überraschend ist das eigentlich nicht. Denn das Konzept der Lebensweltorientierung war der inhaltliche Leitfaden, den sich das Gesetz 1989 zu Eigen gemacht hatte und dieses Konzept weist große Überschneidungen mit dem aktuell so viel diskutierten Konzept der Sozialraumorientierung auf. Aber mit einer Sozialraumorientierung, die sich auf das jetzt geltende Recht stützt, sind die Sozialraumreformer eben nicht zufrieden.

Kritik der Sozialraumreformer an den Hilfen zur Erziehung

Man sollte also meinen, dass Sozialraumorientierung auf der Grundlage des bestehenden Rechts einfach umgesetzt werden könnte. Dies verneinen die Protagonisten der Sozialraumorientierung vehement, schließlich würde die „Versäulung der Hilfen“⁷ durch die Erwähnung sozialräumlicher Bezüge im Gesetz nicht beseitigt. Ferner sei das Bewilligungsverfahren einer HzE zu bürokratisch und hochschwierig⁸, wofür insbesondere die Bindung an gesetzliche Vorschriften verantwortlich gemacht wird⁹. Nur die Sozialraumorientierung – unterstützt durch ein Sozialraumbudget – gewährleiste es, dass sich die Hilfe an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiere, statt der „Verschreibungsmentalität“ der Jugendämtern zu gehorchen, die den freien Trägern die Taschen fülle. Im Übrigen verhindere die Existenz des Rechtsanspruchs auf HzE, dass sozialräumliche Alternativen konzipiert und gewährt würden, weil diese Leistungen freiwillig und finanziell nachrangig gegenüber Rechtsansprüchen sei. Der Anspruch auf HzE müsste in einen „Verschaffungsanspruch“ weiterentwickelt werden¹⁰.

Kritik an den Sozialraumreformern

Man kann an dieser Praxis vieles kritisieren; aber für den status quo die Steuerungslogik des SGB VIII verantwortlich zu machen ist verfehlt. Noch verfehelter ist es, die gesetzliche Steuerungslogik durch eine sozialräumliche Budgetsteuerung zu ersetzen. Wer etwas genauer hinsehen mag, erkennt, wie haltlos die Kritik der Sozialraumreformer am gegenwärtigen gesetzlichen Steuerungsmodell ist:

Erstens: HzE mögen in der Praxis „versäult“ sein; dies ist aber sicher keine Folge der gesetzlichen Logik, die ausdrücklich einen nicht abgeschlossenen Katalog möglicher Hilfen kennt (§ 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: „insbesondere“), sondern sich nach dem Bedarf im Einzelfall zu richten hat (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Das Gesetz will maßgeschneiderte Hilfen. Wenn die Jugendämter diese gesetzlichen Vorgaben in der Praxis nicht umsetzen, liegt dies an fehlerhafter Rechtsanwendung, die ihrerseits einer zu hohen Arbeitsbelastung der Fachkräfte und/oder fehlerhaften Vorgaben durch das jugendamtsinterne Controlling geschuldet sind. Die den Jugendämtern durch das Gesetz bewusst eingeräumten Spielräume rund um das Erziehungsgeschehen und die Lebenswelt der Betroffenen werden nicht ausgenutzt, weil Sparvorgaben dies verhindern.

Zweitens: Bürokratisch und hochschwellig wird ein Bewilligungsverfahren nur dann, wenn es durch die Jugendämter so gestaltet wird; das Gesetz verlangt keineswegs umständliche Anträge, die den Betroffenen Angst machen sowie eine wohl mögliche mehrstufige Genehmigung innerhalb der Jugendamts hierarchie, die natürlich Zeit braucht und Hürden vor den Betroffenen aufbaut. Not täte vielmehr Sozialarbeiterisch-sozialpädagogische Beziehungsarbeit der ASD-Fachkräfte, die in den letzten Jahren leider zurückgedrängt wurde zugunsten eines durch Verwaltungsrationalisierung diktierten Abarbeitens von (möglichst vielen) Fällen.

Drittens: Auch die kritisierte Verschreibungsmentalität existiert in der Jugendhilfepraxis, das ist keine Frage. Aber was ist der Grund dafür? Geht es den Fachkräften im Jugendamt darum, die Betroffenen zu bevormunden und ihnen Hilfen aufzuoktroieren, die man so schön bequem bei den freien Trägern einkaufen kann? Oder geht es den Fachkräften nicht viel mehr darum, sich einer notorischen Überlastungssituation zu erwehren? Man denke z.B. an die sogenannten „Klärungshilfen“, bei denen freie Träger den Sachverhalt in den Familien ermitteln und im Rahmen von SPFH finanziert werden. Dies wäre eigentlich eine originäre Aufgabe des ASD, der dieser Aufgabe nur deshalb nicht nachkommt, weil er nicht über die dafür erforderlichen personellen Ressourcen verfügt.¹¹

Und wieso soll überhaupt die Zuweisung öffentlicher Gelder in Form von Budgets statt in Form von Entgelten für einzelne Fälle das Eigeninteresse freier Träger zügeln? Diesem Eigeninteresse dürfte doch wohl nur eine neue Verlaufsform gegeben werden, wenn in Vergabeverfahren heftig um den exklusiven Zuschlag für einen Sozialraum konkurriert wird. „Dabeisein ist alles!“ heißt dann die Devise und die Träger werden alles tun, um die Konkurrenten von den eigenen Pfründen fernzuhalten. Es ist geradezu absurd, das gegenwärtige Steuerungsmodell als neoliberal zu kritisieren, nur um es durch eines zu ersetzen, das sich mindestens ebenso konkurrenzorientiert darstellt: Das ökonomische Resultat von Sozialraumorientierung wird nämlich darin bestehen, dass – „Vom Fall zum Feld“¹² – nicht mehr nur um Fälle, sondern um ganze Felder konkurriert wird.

Viertens zur Frage des Verhältnisses von Rechtsansprüchen und offenen Angeboten: Nach der oben zitierten Logik sind stets die noch gewährten Sozialleistungen der Grund dafür, dass andere gekürzt werden, nie jedoch die politischen Beschlüsse, mit denen die Einsparung von Mitteln im Sozial- und Familienbereich angestrebt wird. Den Anschein von Logik gewinnt

Kurzmeldungen

Betreuungsgeld problematisch

Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund (Juli 2014) hat ergeben, dass durch das Betreuungsgeld vor allem Kinder von Eltern mit geringer Bildung und wenig Geld aus finanziellen Gründen nicht mehr in eine Kita gehen. Somit sei das Betreuungsgeld kontraproduktiv und verschärfe bestehende Ungleichheiten. Einen Auszug aus dem Abschlussbericht finden Sie unter: www.dji.de.

Der Dt. Verein und die Caritas fordern jeweils in eigenen Positionierungen eine Gesamtstrategie zum Umbau der familienpolitischen Förderungen.

Bundesweite fachliche Standards für Kitas gefordert

„Bundesweit vergleichbare fachliche Standards und bessere personelle und strukturelle Bedingungen in Kindertagesstätten sind unabdingbare Voraussetzungen, um den gestiegenen Anforderungen in Tageseinrichtungen für Kinder zu entsprechen, die Persönlichkeit von Kindern sowie deren Vertrauen in das Leben zu stärken. Dies setzt voraus, (...), dass man bei der Festlegung der Standards wissenschaftliche Empfehlungen zugrunde legt. In diesem Sinn trägt ein Bundesqualitätsgesetz auch dazu bei, den Beruf der Erzieherin attraktiver zu machen und dringend notwendige Fachkräfte zu gewinnen.“

Presseerklärung der Caritas und des Fachverbandes kath. Kindertagesstätteneinrichtungen anlässlich eines Ländervergleichs durch die Bertelsmann Stiftung; Presseerklärung vom 25.07.2014

diese Argumentation nur dadurch, dass das Sparbedürfnis der Kommunen als Sachzwang unterstellt wird, an dem man ohnehin nichts ändern könne. Diese Logik des Sachzwangs¹³ eint tatsächlich alle Bemühungen zur Rechtfertigung der vergangenen und gegenwärtigen Sozialreformen gegenüber BürgerInnen und Fachöffentlichkeit: Von Hartz I bis Hartz IV, von der Neuen Steuerung bis zur Sozialraumorientierung, von den Neuen Hilfen bis zur Schuldenbremse: Soziales und Familie sind eigentlich immer zu teuer; alle Dysfunktionalitäten der bestehenden Strukturen belegen nur, dass sie niedergerissen werden müssen. Das Niederreißen erledigen die Reformer im Gestus der Kritik an überkommenen Verwaltungsstrukturen, juristischer Borniertheit und konservativer Ausrichtung u.a. des SGB VIII. De facto werden dann die sozialen Probleme mit sozialarbeiterischer Begleitung dorthin zurückverwiesen, wo sie sichtbar werden: in den jeweiligen Sozialraum¹⁴.

Im Übrigen: wer sagt eigentlich, dass objektiv-rechtliche Verpflichtungen freiwillige Leistungen wären? De jure ist dieses Argument unrichtig; es zeugt allerdings davon, dass die Kommunen sich taktisch zu ihren Verpflichtungen verhalten. Sie nutzen es aus, dass die Betroffenen diese Verpflichtungen kaum einklagen können. Sie tun offenbar jetzt schon nur das, wozu sie gerichtlich gezwungen werden können. Und dann soll man diesen Rechtsanspruch aufgeben und mit einem „Verschaffungsanspruch“¹⁵ vorlieb nehmen?

Fünftens: Und all diese Probleme sollen durch die Einführung von niedrigschwelligen und pauschalfinanzierten Hilfen gelöst werden können? – Wie soll das möglich sein, wenn schon die Analyse der bestehenden Fehlentwicklungen so an der Sache vorbei geht?

Aber darum geht es eben auch gar nicht wirklich. Es geht nicht einfach um die Beseitigung aktueller Fehlentwicklungen in der Jugendhilfe, sondern darum, die dort

entstehenden Kosten in den Griff zu bekommen. Die mit der Sozialraumorientierung mehr oder weniger verknüpfte Form der Finanzierung über Zuwendungen bzw. gegenseitige Verträge ist das Mittel, um für die öffentlichen Träger dem Regime des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses zu entkommen. Dieses Dreiecksverhältnis, das die Rechtsansprüche der Betroffenen verbindlich finanziert, ist den Sozialraumreformern als ökonomisches Fundament des Rechtsanspruchs ein Dorn im Auge. Sozialraumorientierung mittels pauschalierter Zuwendungen, bzw. gegenseitiger Verträge, jedenfalls aber durch Budgets, unterwirft Sozialleistungen quasi automatisch einem Finanzierungsvorbehalt (vgl. § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“).¹⁶

Zwischenfazit: die Erfolgsgeschichte der Sozialraumorientierung

Die Sozialraumreformer loben ihr Konzept in den grünen Klee und werden nicht müde, die Erfolgsgeschichte zu preisen, die die Sozialraumorientierung mittlerweile genommen hat¹⁷. Wie konnte es aber geschehen, dass die einst fast linksradikale und so kritische „Gemeinwesenarbeit“ in Gestalt der modernen „Sozialraumorientierung“ sich so erfolgreich in der Jugendhilf Landschaft etablieren konnte? Wie konnte es geschehen, dass heute KommunalpolitikerInnen und Verwaltungsleute dieses Fachkonzept wie ein Mantra rezitieren?

Zur Beantwortung ist an den Ausgangspunkt der ganzen Debatte zu erinnern: Ungeachtet aller fachlichen Argumente findet sich bei allen Begründungsangeboten der Sozialraumreformer ein Hauptargument, ein roter Faden: Jugendhilfe nach dem bestehenden gesetzlichen Steuerungsmodell ist zu teuer, oder umgekehrt ausgedrückt: Jugendhilfe ist im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln nicht effektiv genug. In der Tat sind die Kosten für die erzieherischen Hilfen seit Einführung des SGB VIII

1989/90 kontinuierlich gestiegen. Ob dieser Anstieg allerdings an einer ineffektiven Hilfestaltung liegt oder ob schlicht die Bedarfe wegen gesellschaftlicher, politischer oder ökonomischen Entwicklungen gewachsen sind, ist damit zwar gar nicht entschieden. Der Jugendhilfe wurde und wird aber dieser Anstieg zur Last gelegt und mit wechselnden Konzepten¹⁸ gegengesteuert. Die Sozialraumorientierung gehört zu den Konzepten, die in diesem Zusammenhang angewandt wurden und werden. Eine Initialzündung für den aktuellen Hype war sicher der Umstand, dass die KGSt in einem Bericht 1998 den Kommunen empfahl, sozialräumlich zu arbeiten und diese Arbeit mittels eines Sozialraumbudgets zu finanzieren¹⁹. Dieser Bericht ist unter Mitwirkung von Hinte entstanden. Parallel hierzu empfahl er als Leiter des bereits in den 1980er Jahren gegründeten ISSAB die Einführung von Sozialraumbudgets²⁰. Mit dieser „klugen Verbindung von Ökonomie und Pädagogik“²¹ war dann plötzlich ein Konzept in der Welt, das sowohl den Fachkräften in der Jugendhilfe, als auch den um Konsolidierung bemühten Verwaltungsleuten alles recht zu machen schien: Eine bessere Jugendhilfe, die weniger kostet. Das hat natürlich politische Durchschlagskraft. Seither wird in mehr als 50 Kommunen in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit diesem Fachkonzept experimentiert.

Dass mit diesem Fach- und Finanzierungskonzept das bisherige – immerhin gesetzlich normierte – Steuerungsmodell inkompatibel ist, störte und stört die Protagonisten budgetierter Sozialraumorientierung wenig. Sie wollen auch nichts davon wissen, dass sich dieses Sparprogramm, über den Umweg sozialräumlicher eigener Kalkulationen der ausgewählten freien Träger letztlich zu Lasten der AdressatInnen auswirken muss: geringere Personalschlüssel, unbefriedigte Hilfebedarfe, sinkende Einkommen der Fachkräfte – eben alle Maßnahmen, die Einsparungen versprechen. Stattdessen wettern sie nun seit gut eineinhalb Dekaden gegen alles und jeden, der sich ihrer Idee

in den Weg stellt. Auch entsprechende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die in Übereinstimmung mit der jugendhilfrechtlichen Literatur unisono die Unzulässigkeit von Sozialraumbudgets festgestellt haben, sind in den Augen der Sozialraumreformer nur das Dokument von Unverständlichkeit, typisch juristischer Borniertheit und sonstiger übler charakterlicher Eigenschaften. Man gewinnt fast den Eindruck, als würden die gerichtlichen Auseinandersetzungen taktisch in Kauf genommen, um die bisherige Jugendhilfestuerung durch Recht sturmreif zu schießen. Unter dieser Perspektive kann man sowohl die Hamburger Initiative zur Weiterentwicklung der HzE²², als auch die entsprechenden Abschnitte im Koalitionsvertrag²³ als Etappensieg werten.

Zur Erinnerung: Warum budgetierte Sozialraumorientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung gegen geltendes Recht verstößt

Was in der Auseinandersetzung über die Sozialraumorientierung ankommt...

In den Streit über die Sozialraumorientierung dringen die Argumente, mit denen die Verwaltungsgerichte und die jugendhilfrechtliche Literatur die Sozialraumbudgets und die damit verbundene Auswahl einzelner „Sozialraumträger“ für unzulässig gehalten haben, leider nur sehr verkürzt, z.T. sogar entstellt durch. Als Beispiel möchten wir den eingangs erwähnten Beitrag von Fehren/Hinte anführen²⁴. Dort liest man auf Seite 48: „Allerdings sind Sozialraumbudgets in jüngster Vergangenheit mehrfach juristisch ausgehebelt worden, vornehmlich unter Hinweis auf die grundgesetzlich gesicherte Berufsfreiheit, die dem Gericht wichtiger ist als der ebenfalls grundgesetzlich gesicherte Schutz von Kindern und Familien.“

Man muss wahrlich kein Jurist sein, um hier eine Entstellung des tatsächlichen Argumentationsgangs zu vermuten; sie ist

evident: Als ob Gerichte einfach danach entschieden, was ihnen jeweils „wichtiger“ ist und als ob „Berufsfreiheit“ auf der einen und „Schutz von Kindern und Familien“ auf der anderen Seite überhaupt gegeneinander abzuwägen wären; und als ob Sozialraumorientierung jeden erdenklichen Schutz von Kindern und Familie gewährleiste, die Steuerung durch das SGB VIII hingegen keinerlei Schutz... Aber klar, die Botschaft kommt an: den Gerichten sind die Kinder und Familien egal, sie opfern sie überzeugt und gerne den ökonomischen Interessen der klagenden Träger. Einmal mehr kann man sehen, was für üble Leute es sind, die sich gegen ein Sozialraumbudget wenden.

Für alle, die es etwas genauer wissen möchten, erinnern wir noch einmal an die Argumente, mit denen die Verwaltungsgerichte Sozialraumbudgets und die damit verbundene Trägersauswahl für unzulässig gehalten haben.

...und wie es gemeint war: Argumentation der Verwaltungsgerichte...

Bei den entschiedenen Fällen bildete die Berufung auf Art. 12 GG, die Berufsfreiheit, die „Eintrittskarte“ zur Überprüfung der Zulässigkeit sozialräumlicher Steuerungsmodelle, die mittels Budget und exklusiver Trägersauswahl Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII organisieren und finanzieren sollten. Eine Eintrittskarte ist Art. 12 GG deshalb, weil die klagenden Träger jeweils ihre Klagebefugnis, das sogenannte subjektiv-öffentliche Recht darlegen mussten, ohne das man kein verwaltungsgerichtliches Verfahren betreiben kann (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Der Grundsatz, dass rechtswidriges Verwaltungshandeln nicht Ausdruck von (rechtfertigenden) Grundrechtsschranken sein kann, führte in den fraglichen Verfahren jedoch im Ergebnis zu einer objektivrechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit eines etwaigen Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG und nicht nur zu einer Überprüfung

Kurzmeldungen

Haasenburg bleibt geschlossen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat am 15.05.2014 entschieden, dass die umstrittene Einrichtung bis zum Hauptsacheverfahren nicht weiter tätig sein darf, da das Gericht u.a. „Anhaltspunkte für eine gravierende Gefährdung des Kinderwohls sieht“ (Beschluss, S.3).

Eine Tagung des Landes Brandenburg, unter Beteiligung des AFET-Vorsitzenden, befasste sich im Juli 2014 mit den Konsequenzen in Bezug auf das Betriebserlaubnisverfahren, potentielle Handlungsalternativen und insbesondere auch Fragen der Heimaufsicht.

Empfehlungen zur Adoption

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. fordert: Eltern für Kinder und nicht ein Kind für Eltern!

Er plädiert in seinem Diskussionspapier dafür, bei Adoptionen das Kindeswohl stärker ins Zentrum zu stellen und bemängelt die unzureichenden Forschungsaktivitäten im Bereich des Adoptionsgeschehens.

Wahlrecht für Kinder?

Eine Gruppe von 15 Kindern und Jugendlichen will erreichen, dass das Wahlalter auf 14 oder 16 Jahre gesenkt wird. Zudem sollen jüngere Kinder sich ins Wahlregister eintragen lassen können, wenn sie dieses wünschen. Die Kinder und Jugendlichen reichten im Juli 2014 Klage beim Bundesverfassungsgericht ein.

der möglichen Verletzung der subjektiven Rechte freier Träger. Dies ist für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) sogar noch ausgeweitet worden. Danach müsste ein Eingriff „die Strukturprinzipien des SGB VIII“ als „vorrangige Gemeinwohlbelange“²⁵ berücksichtigen. Daher haben sich die Verwaltungsgerichte tatsächlich mit dem gesamten jeweils zu Grunde liegenden Steuerungs- Organisations- und Finanzierungsmodell auseinandergesetzt.

Als Essenz der Entscheidungen²⁶ ist festzuhalten: Sozialraumbudgets mit exklusiver Trägerauswahl („Sozialraumträger“) und der pauschalen Finanzierung einer Vielzahl von Fällen

- verletzen die Berufsausübungsfreiheit freier und privatgewerblicher Träger der Jugendhilfe, da ein rechtfertigendes Gesetz nicht ersichtlich ist;
- ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit liegt bereits bei Einführung eines – auch „virtuellen“ – Budgets vor und nicht erst bei darauf gegründeten einzelnen Umsetzungsakten
- verstoßen gegen den Grundsatz der Trägerpluralität (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) und der institutionellen Subsidiarität, § 4 Abs. 2 SGB VIII
- sie verletzen die Partizipationsrechte der Betroffenen, insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII;
- sie gefährden den gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten Bedarfsdeckungsgrundsatz, weil sie nicht sicherstellen können, dass im Einzelfall eine Bedarfsdeckung tatsächlich erfolgt;
- sie räumen den ausgewählten „Sozialraumträgern“ Mitentscheidungsbefugnisse ein, die eine sachgerechte und unparteiische Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes vermissen lassen. Die erwähnten Grundrechtseingriffe wären nur dann zu rechtfertigen, wenn ein entsprechendes Gesetz vorläge, was indes nicht der Fall ist, da die Finanzierung durch

- die §§ 77, 78a ff. SGB VIII für Rechtsansprüche (Entgeltfinanzierung mittels rechtlichem Dreiecksverhältnisses) und
 - den § 74 SGB VIII für objektive Rechtsverpflichtungen (Zuwendungsfinanzierung)
- abschließend geregelt ist.

...und Standpunkte in der jugendhilferechtlichen und sozialwissenschaftlichen Literatur

Sozialraumorientierung mit unterlegtem Budget ist für den Bereich der HzE gleich zu Beginn der Reformprojekte auch in der jugendhilferechtlichen Literatur durchweg auf Ablehnung gestoßen²⁷. Die Argumente brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden; sie sind hinlänglich bekannt und finden sich in den verwaltungsgerichtlichen Urteilen wieder.

Vereinzelt wird ein Sozialraumbudget für rechtlich zulässig gehalten²⁸. Die entsprechenden Argumente überzeugen nicht. Wie Bundesverfassungsgericht²⁹ und Bundesverwaltungsgericht³⁰ richtig und seit langem vertreten, können sich freige-meinnützige Träger auf Art. 12 GG berufen. Und wie sollte man einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit unterlegener freier Träger bezweifeln, wenn er doch durch ein Sozialraumbudget gerade bezweckt ist? Die erwähnte Rechtsprechung³¹ lässt sogar faktische und mittelbare Beeinträchtigungen der Berufsausübungsfreiheit für einen Eingriff ausreichen, wenn die betreffende hoheitliche Maßnahme eine deutlich erkennbare berufsregelnde Tendenz aufweist. Die Annahme von bloß vorbereitenden Handlungen wirkt in diesem Zusammenhang arg konstruiert.

Schließlich bietet die entsprechende

Kritik auch noch einmal Anlass, auf einen ehernen Grundsatz des deutschen Haushalts- und Verfassungsrechts hinzuweisen: Haushaltsrecht entfaltet keine Außenwirkung. „Der Haushaltsplan ist unter das Recht subordiniert.“³² Mit anderen Worten: Rechtsansprüche dürfen nicht budgetiert werden. Die Idee einer „Integration von Haushalts- und Leistungsrecht“ kommt zwar den Bedürfnissen der kommunalen Finanzpolitik entgegen, liest aber gegen den Wortlaut und Dogmatik in jeden unbestimmten Rechtsbegriff des Sozialrechts einen Finanzierungsvorbehalt



hinein. Sie stellt damit das Leistungsspektrum (auch) der Kinder- und Jugendhilfe zur Disposition der Haushaltspolitik. Wer die Gewährung von Rechtsansprüchen für eine Sicherung der Rechtsposition der Betroffenen hält, kann dies nicht für überzeugend halten.

Zwischenfazit

10 Jahre der gerichtlichen Auseinandersetzung, bei denen nicht ein Sozialraummodell für zulässig befunden wurde, lehren, dass es für die Sozialraumorientierung als Ersatz für HzE einer Gesetzesänderung bedarf. Leider sind die Gründe dafür in der Fachdebatte kaum präsent. Erstaunlich

ist jedenfalls, mit welcher Chuzpe die Sozialraumreformer rechtswidrige Zustände schaffen; in aller Regel wissen die Organisatoren von Sozialraumbudgets, dass sie vor Gericht keine Chance hätten und bemühen sich dann darum, die großen Träger so einzubinden, dass die sich im neuen System ausreichend bedient sehen in der Hoffnung, dass diese letztlich mitmachen – ein schöner Hinweis auf den neuen Korporatismus, der sich da ankündigt. Hinsichtlich kleinerer Träger wird darauf gesetzt, dass sie sich in den neu geschaffenen status quo einfügen, weil ihnen schlicht nichts anderes übrig bleibt.³³

Neuere Entwicklungen

Sozialräumliche Hilfen und Angebote in Hamburg

Hamburg hatte bekanntlich schon in den 2000er Jahren versucht, sozialräumliche Steuerung einzuführen und war damit nach der oben angeführten Entscheidung des VG und des OVG Hamburgs rechtlich gescheitert³⁴. Faktisch hat der Senat freilich an seiner Linie festgehalten und zunächst durch die „Sozialräumliche Angebotsentwicklung (SAE)“, dann durch „Neuen Hilfen (NH)“ bis zuletzt die durch die „Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA)“ den sozialräumlichen Umbau der HzE in Hamburg voran getrieben.

Zu Grunde liegendes Konzept

Bei den SHA geht es darum, Haushaltsmittel, die an sich für HzE nach §§ 27 ff SGB VIII vorgesehen waren, so in sozialräumliche Hilfen umzusteuern, dass die Fallzahlen im Bereich der HzE sinken. Auch hier waren bzw. sind die zu hohen Fallzahlen also Ausgangspunkt der Überlegungen. Die Hilfen sollen „neben oder anstelle von HzE“³⁵ eingesetzt werden, ohne selbst HzE zu sein. Es soll sich also, folgt man den Konzeptpapieren der BASFI (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration)

und der Globalrichtlinie entweder um die Schaffung neuer, nämlich im Gesetz nicht vorgesehener Hilfen handeln; oder um solche Hilfen, die bislang den §§ 11, 13 und 16 SGB VIII zuzuordnen sind. Jedenfalls geht die BASFI davon aus, die SHA im Wege von Zuwendungen nach § 74 SGB VIII zu finanzieren. Und in der Tat entkommt sie damit dem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, welches für die öffentlichen Träger die fiskalisch ungünstigste Form der Finanzierung ist. Die Zuwendungsfinanzierung hat demgegenüber für die Stadt den Vorteil, die „verfügbaren Haushaltsmittel“ als Ermessensgrenze für eine Zuwendungsentscheidung zu normieren, vgl. § 74 Abs. 3 SGB VIII. Der erklärte Zweck des Vorhabens, nämlich die Begrenzung der Fallzahlen und die Senkung der Kosten (oder deren Deckelung, dies läuft bei steigenden Bedarfen auf das gleiche hinaus) kann also nur erreicht werden, wenn die Umsteuerung in den Bereich der Zuwendungsfinanzierung führt.

Woran bislang sozialraumorientierten Steuerungsmodelle in der Jugendhilfe bei den Verwaltungsgerichten gescheitert waren, nämlich der Budgetierung und/oder Deckelung des Bedarfs, soll nun in zwei Schritten überwunden werden: der erste Schritt besteht in einer Umsteuerung weg vom Rechtsanspruch auf HzE hin zu Leistungen, die entweder im Gesetz nicht genannt werden, oder lediglich als objektive Rechtsverpflichtung normiert sind; der zweite Schritt besteht in der in diesem Leistungsbereich zulässigen Zuwendungsfinanzierung, die eben erst dann zulässig wird, wenn mit ihr keine Rechtsansprüche finanziert werden sollen.³⁶

Rechtliche Bewertung

Für eine Beurteilung muss jede einzelne Hilfe auf im Gesetz vorhandene Rechtsgrundlagen zurückgeführt werden, um dann die hierfür zulässigen Finanzierungsformen zu ermitteln. Zwei der neu eingeführten Hilfetypen wollen wir auf dieser Grundlage exemplarisch bewerten³⁷:

Kurzmeldungen

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Auf der AFET-Homepage finden Sie die zusammenfassende Dokumentation der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGFJ) zur Weiterentwicklung und Steuerung der HzE durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism). An der Anhörung hat auch der AFET teilgenommen. Die Stellungnahme findet sich ebenfalls auf der AFET-Homepage.

Der Deutsche Verein arbeitet an einem Positionspapier zum Diskussionsprozess, das mit Erscheinen dieser Ausgabe bereits der Öffentlichkeit vorliegen oder dessen Veröffentlichung in Kürze bevorstehen dürfte.

Neues Bundesjugendkuratorium berufen

Dem Gremium gehören 15 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe an. Das BJK berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Das neue BJK wurde am 10. Juli 2014 von der Bundesjugendministerin Manuela Schwesig berufen. Die Berufung erfolgt in jeder Legislaturperiode neu.

Tagungsdokumentation „Empowerment in der Kinder- und Jugendhilfe“

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ hat die Arbeitsgruppe Fachtagungen des Dt. Instituts für Urbanistik eine Tagungsdokumentation unter o.g. Titel herausgegeben. Bestellungen: taubert@difu.de

- Jene Bestandteile der Umsteuerung, die SHA als Alternative zur HzE gewähren sollen, um dieselbe zu vermeiden (insbesondere die „verbindlichen Einzelhilfen“³⁸ als Alternative zur sozialpädagogischen Familienhilfe nach §§ 27, 31 SGB VIII), sind rechtswidrig. Diese Hilfebestandteile decken den „erzieherischen Bedarf“ des § 27 SGB VIII nicht, sondern speisen die Berechtigten mit einem vereinfachten und günstigeren Hilfetypus ab („SPFH light“), der freilich die gleichen Resultate zeitigen soll, wie eine „echte“ HzE. Diese Hilfen sollen gleichwohl ein „hohes Maß an Verbindlichkeit“³⁹ aufweisen. Die vorgesehene „schriftliche Vereinbarung“ ist geradezu eine Kopie des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII.⁴⁰ Auch der Nachranggrundsatz kann die Hürden nicht rechtfertigen, die die Betroffenen überwinden müssen um in den Genuss einer „echten“ HzE kommen⁴¹. Fehlt damit eine gesetzliche Grundlage für diesen Hilfetypus, kann auch die Zuwendungsfinanzierung gem. § 74 SGB VIII keine Anwendung finden; und zwar auch nicht über die Ausnahmenvorschrift des § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII, da hier erkennbar ein an sich erforderliches Hilfeplanverfahren umgangen werden soll. Der „Flucht in die Zuwendungsfinanzierung“ steht die Gewährleistungsverantwortung des § 79 SGB VIII und der Gesetzesvorbehalt des § 31 SGB I entgegen.
- Anders sieht es im Bereich der Finanzierung von Leistungen und Angeboten im Rahmen der SHA aus, die im Bereich der §§ 11, 13 und 16 SGB VIII angesiedelt sind. Angesprochen sind hier alle Bestandteile des Reformprogramms, die niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung für Eltern und ihre Kinder im Sozialraum und an den „Regeleinrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, den Kitas, Schulen, den Einrichtungen des Gesundheitssystems sowie der beruflichen Integration“⁴² versprechen und nicht einer HzE entsprechen. Diese Bestandteile sind rechtmäßig und können durch Zuwendungen finanziert werden.

Rechtsgutachten des DIJuF

Bestätigt wird dieses Ergebnis aus unserer Sicht übrigens durch das Rechtsgutachten, welches das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) im Auftrag der Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erstellt hat.⁴³ Auch dieses Rechtsgutachten ermöglicht im Ergebnis sozialräumliche Handlungsformen, verteidigt aber auch den Rechtsanspruchscharakter von HzE. Zur Abgrenzung zwischen Entgeltfinanzierung im Dreieck und von Zuwendungsfinanzierung gem. § 74 SGB VIII bzw. von Beschaffungsverträgen andererseits wird – wie nach der hier vertretenen Auffassung – auf die durch die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Hilfeplans als Indikator für die Intensität und Verbindlichkeit einer Hilfe abgestellt. Danach ergibt sich, dass

- niedrigschwellige, sozialraumorientierte Angebote nach § 16 SGB VIII ohne Bewilligungsentscheidung des Jugendamtes möglich sind und nicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu finanzieren sind, wobei allerdings darauf zu achten sei, „dass die Etikettierung als ‚16er-Leistung‘ nicht der Verfahrensanordnungen in § 36 SGB VIII dient. Von einer solchen unzulässigen Einordnung in § 16 SGB VIII wird dann auszugehen sein, wenn die Leistung wegen Intensität sowie Adressat/inn/enkreis in ihrer Ausgestaltung und in ihren Qualitätsanforderungen den Leistungen aus dem Katalog der §§ 27 ff. SGB VIII entspricht.“⁴⁴
- niedrigschwellige, sozialraumorientierte Angebote nach §§ 27 ff. SGB VIII ohne Bewilligungsentscheidung des Jugendamtes im Rahmen des § 36a Abs. 2 SGB VIII möglich und nicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu finanzieren sind. Dabei müssen die Hilfen im Ergebnis der Erziehungsberatung ähnlich sein und es darf keine Hilfepla-

nung nach § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII vorzunehmen sein; was dann der Fall ist, wenn die Hilfe über eine längere Dauer zu leisten ist. Da die SPFH nach § 31 S. 2 SGB VIII „in der Regel auf längere Zeit angelegt“ ist, kann SPFH nicht gem.



§ 36a Abs. 2 SGB VIII außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses organisiert und finanziert werden⁴⁵. Auch hier gilt allerdings: „Das Absehen von einer Einzelfallentscheidung – und somit einer Aktivierung des jugendhilferechtlichen Dreiecks – hat jedenfalls dann Grenzen, wenn damit die Umgehung der besonderen gesetzlichen Verfahrens- und Finanzierungsvorgaben intendiert ist.“⁴⁶

Zwar sind insbesondere die „verbindlichen Einzelhilfen mit einer mittleren Bezugszeit von 15 Sitzungen⁴⁷ eher an der unteren Schwelle einer Hilfe, die auf längere Dauer angelegt ist, einzuordnen. Aber sie sind vom ganzen Zuschnitt her der SPFH nachgebildet; sie sollen auch das gleiche erreichen, wie eine „echte“ SPFH und bedienen sich der gleichen Verfahren, insbesondere auch einer „schriftlichen Vereinbarung“, der der Aufstellung des Hilfeplans nachempfunden ist⁴⁸.

Damit müsste das DIJuF jedenfalls für die „verbindlichen Einzelhilfen“ zum gleichen Ergebnis kommen, wie einer der Autoren in seinem Rechtsgutachten: rechtswidrig wegen intendierter Umgehung der gesetzlichen Verfahrens- und Finanzierungsvorgaben.⁴⁹

Schlaglichter aus der Praxis

Die ASDs in Hamburg kommen erst dann in den Genuss von SHA-Mitteln, wenn einige organisatorische Vorgaben erfüllt sind. So ist etwa ein/e Netzwerkmanager/managerin vorzusehen, der/die sich um die SHA besonders kümmert. Man hört nun aus Fachkreisen, dass ein/e Mitarbeiter/in vor einer Bewilligung von HzE sich stets bei den Netzwerkmanager/innen zu rechtfertigen hat. Der oben angedeutete Schematismus bei der Prüfung des Nachrangs einer HzE macht sich also in der Praxis durchaus bemerkbar – zumal jetzt der Gesichtspunkt praktisch wird, dass es sich bei SHA-Maßnahmen um solche handelt, die bereits bezahlt sind. Mit anderen Worten: die ASDs neigen dazu, die schon bezahlten Hilfefälle auch zu nutzen – wohl eine durch Budgets hervorgerufene Fehlsteuerung.

Bei den freien Trägern, die SHA-Maßnahmen übernommen haben und die nicht selten aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit stammen, häufen sich nun Fälle, die in den offenen Settings nur schwer zu bearbeiten sind (konkret nehmen offenbar die Fälle der sog. „Systemsprenger“ zu). Wie soll etwa ein „Haus der Jugend“ solche Fälle adäquat behandeln? Warum übernehmen solche Träger überhaupt „verbindliche Einzelhilfen“ im Rahmen der „SHA“? Es drängt sich die Antwort auf, dass dies mit der Kürzung der Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2011 in Hamburg zusammenhängt.

All dies wirft Fragen auf, die im Rahmen von Forschungsvorhaben untersucht werden müssen, die Fachöffentlichkeit wartet auf valide Ergebnisse aus der „blackbox“ der Sozialraumorientierung⁵⁰.

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Es ist kein Zufall, dass aus Hamburg der Vorschlag kam, den Rechtsanspruch auf HzE in einen „Verschaffungsanspruch“ zu verwandeln⁵¹ und dass in Hamburg eine solche Reform betrieben wird. Denn die Reform geht taktisch mit dem Rechtsanspruch auf HzE um und versucht ihn über den Nachranggrundsatz und über die faktische Beschneidung der geeigneten und notwendigen Hilfe auszuhebeln. Insofern entspricht das Vorgehen dem politischen Ansinnen, den Rechtsanspruch auf Hilfe abzuschaffen, auszuhöhlen oder einen Finanzierungsvorbehalt in ihn hineinzulesen. Dementsprechend schlagen die Wellen in der Fachpresse seit drei Jahren hoch, davon zeugt eine Fülle von Fachtagungen seit 2011. Allerdings scheint der Angriff auf den Rechtsanspruch auf HzE mittlerweile etwas gebremst zu sein.⁵² Allenthalben wartet man nun auf Lösungsvorschläge des Gesetzgebers.

Zu bewältigende „Baustellen“

Und dies wird keine leichte Aufgabe. Denn die Sozialraumreform bringt die gesamte Steuerungslogik des SGB VIII mit ihrem austarierten Verhältnis von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten durcheinander. Folgende „Baustellen“ lassen sich ausmachen.

Trägersauswahl

Wenn mehr Hilfen unmittelbar in Anspruch genommen werden sollen, wird man um eine förmliche Trägersauswahl nicht herum kommen. Dann wird um diese Auswahl aber auch viel härter gekämpft werden. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII wird in Mitleidenschaft gezogen. Wie in anderen Leistungsbereichen auch – beispielsweise das Kassenarzt- und Apothekenzulassungsrecht, das

Kurzmeldungen

Qualitätsentwicklung als Daueraufgabe

Rainer Kröger, Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. und Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e. V. referierte bei einer Tagung des DIFU über die fachliche Entwicklung bei freien Trägern und stellte fest, dass eine grundlegende Weiterentwicklung stattgefunden hat. Auch die Freien Träger seien in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Dies ließe sich insbesondere an folgenden Aspekten nachvollziehen:

- an der Erweiterung des fachlichen Selbstverständnisses,
- am Ausbau ambulanter Hilfen zur Erziehung, dies hat die Sozialraumorientierung freier Träger gefördert (betriebswirtschaftlich denken, arbeiten und das Personal so einsetzen),
- an der verstärkten Verzahnung der Regelsysteme Kita und Schule,
- am Ausbau der Vielfalt stationärer Settings,
- an der Entwicklung eines Angebotssegments für Krisenintervention,
- am Umgang mit Kinder und Jugendlichen mit psychiatrischen Krankheitsbildern/bzw. psychisch kranken Eltern,
- an Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
- an der Entwicklung vom Pflegesatz zum prospektiven Entgelt.

Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern

Das Projekt „Sonnenkinder“ (s. Kurzbericht im Dialog Erziehungshilfe 4/2012) hat den Integrationspreis des Integrationsrates der Stadt Bonn erhalten, weil von 16 betreuten Kindern und Jugendlichen psychisch kranker Eltern, zwölf einen Migrationshintergrund haben.

Krankenhausfinanzierungsrecht – wird es zu vielen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen kommen, weil die Träger es sich schlicht nicht leisten können, sich um die Zulassung zu Sozialräumen nicht zu kümmern. Hier wäre dann zu entscheiden, ob man ein eigenes jugendhilferechtliches Vergabeverfahren schaffen oder das förmliche Vergabeverfahren nach GWB eröffnen will. So oder so wird dies zu einem erheblichen administrativen Aufwand bei allen Beteiligten führen.

Pluralität des Leistungsangebots, Partizipation der Betroffenen

Werden Träger für die Aufgaben im Sozialraum und an den Regeleinrichtungen ausgewählt, leidet zwangsläufig die Vielfaltigkeit des Angebots und der Trägerlandschaft; für die Betroffenen bedeutet dies ein Weniger an Wahlmöglichkeiten. Zwar wird eine solche Einschränkung für zulässig erachtet⁵³. Es wird aber schwerfallen, hier sachgerechte Trennlinien zu finden. Jedenfalls wird es Anstrengung kosten, die Adressatenorientierung des SGB VIII, die wesentlich über das Wunsch- und Wahlrecht vermittelt wird, zu retten gegenüber einer bürokratischen Zuweisungspraxis der Jugendämter.

Kontrolle der „Sozialraumträger“

Im Rahmen der Ermöglichung der „direkten Inanspruchnahme“ von Hilfen wächst den freien Trägern eine mehr oder weniger eigenständige Ermessensausübung über die geeignete und notwendige Hilfe, sowie Teile des staatlichen Wächteramts zu; beides bis jetzt hoheitliche Tätigkeiten. Dies wäre eigentlich nur durch förmliche Beleihung rechtlich und verfassungskonform machbar, wobei dann der Grundsatz das „Eigenständigkeit der freien Jugendhilfe“, tangiert ist – schon wieder ein verfassungsrechtliches⁵⁴ Problem. Wir haben zu diesem Problem noch keinen überzeugenden Vorschlag gehört. Auch das DIJuF-

Gutachten schweigt sich hierzu aus. Dass dieses Problem keineswegs aus der Luft gegriffen ist, zeigt die aktuell in Graz ge-



führte Kontroverse um das dort installierte Sozialraummodell nach den Grundsätzen des Duisburg-Essener ISSAB⁵⁵.

Rechtsschutz der Betroffenen

Hieran schließt sich sogleich die Frage an, wie ein Träger, der gemäß einer sozialräumlich-fiskalischen Steuerung Hilfen gewährt oder versagt, aus der Sicht der Betroffenen überprüft werden kann. Auch dieses Problem unterstellt eigentlich eine Beleihung, weil dann der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz aktiviert werden kann. Zumindest wird man dann zwingend Ombudsstellen mit umfassenden Klagerechten einrichten müssen, um den Rechtsschutz der Betroffenen sicher zu stellen.

Fazit

Sind den Sozialraumreformern die Konsequenzen ihres Ansinnens bewusst? Wir wagen das zu bezweifeln. Aber dieser Umstand wird sie von ihrem Vorhaben kaum abbringen; offenbar ist der Druck der Haushaltspolitik einfach zu groß, die Jugendhilfe als immer weiter wachsenden Ausgabeposten fiskalisch in den Griff zu bekommen. Dass die politisch beabsichtigte

Reform die Qualität von Sozialer Arbeit in der Jugendhilfe unangetastet ließe, ist für uns kaum vorstellbar. Geringere Personalschlüssel, oberflächlichere Hilfesettings, eher mehr als weniger Fälle pro SozialarbeiterIn im ASD – wie sollte man sonst in diesem Bereich sparen? Den Idealismus der Sozialraumreformer, niedrigschwellige Hilfen würden dazu führen, Hilfebedarfe gar nicht erst entstehen zu lassen, teilen wir angesichts der Härte der Bedingungen, unter denen die überwiegende Anzahl der KlientInnen von Jugendhilfe lebt, nicht. Auch die Hartz-IV-Reform war seinerzeit angetreten, Hilfebedarfe durch eine Effektivierung des Hilfesystems gar nicht erst entstehen zu lassen. Sie ist allen Warnungen aus Fachkreisen zum Trotz durchgezogen worden. Die dadurch hervorgerufenen neuen Härten und rechtlichen Friktionen – vgl. die nicht enden wollende Klagewelle in Hartz-IV-Verfahren – hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.

Anmerkungen

¹ Florian Gerlach ist Professor an der Evangelischen FH Bochum und lehrt dort Kinder- und Jugendhilferecht im Fachbereich Soziale Arbeit. Knut Hinrichs ist Professor an der HAW Hamburg und lehrt dort Jugendhilfe- und Familienrecht am Department Soziale Arbeit.

² Fehren/Hinte, Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm? erschienen in der Reihe Soziale Arbeit kontrovers, Berlin/Brühl 2013.

³ Der interessierte Blick spricht schnell von „Kostenexplosion“.

⁴ Vgl. etwa zuletzt: Kurz-Adam, Die Weiterentwicklung der Erziehungshilfen, ZKJ 2014, 231-234.

⁵ Kritischer Überblick von Kessl/Reutlinger, Stichwort Sozialraumorientierung in: Handbuch Soziale Arbeit, Hrsg. von Otto/Thiersch, 2011. Zu aktuellen Entwicklungen etwa einerseits Hammer, Neue Praxis oder Paradigmenwechsel? – Zur Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

- und des Kinderschutzes, np 2011, 467-475. Und andererseits Weber, Umsteuerung der Jugendhilfe in Hamburg: ein bundesweites Modell?, np 2012, 190-213.
- ⁶ Vgl. hierzu insbesondere die Hamburger Reform der „Sozialräumlichen Hilfen und Angebote“, die einen besonderen Schwerpunkt auf Angebote legen, die an den „Regeleinrichtungen“ – Kita, Schule, Bildungseinrichtungen – angesiedelt sind. Der Verfasser Hinrichs hat sich mit der Reform und ihrer Umsetzung ausführlich auseinandergesetzt: „Sind die „Neuen Hilfen/Sozialräumlichen Hilfen und Angebote“ der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar?, Rechtsgutachten initiiert durch MIKO Kinder- und Jugendhilfe, Sonderheft Standpunkt Sozial 2012, 5-68 (zitiert: SHA-Rechtsgutachten).
- ⁷ Vgl. hierzu Hinte/Litges/Springer, Soziale Dienste: Vom Fall zum Feld, Berlin 1999.
- ⁸ Freie und Hansestadt Hamburg, BSG, Neue Hilfen als Alternative zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) – Inhalt und Gestaltung, Konzeptpapier der BSG vom 09.07.2010 (zitiert als: „BSG, Neue Hilfen – Inhalt und Gestaltung“).
- ⁹ Hierzu Hinte, Fälle, Felder und Budgets, (91-126) in: Merten (Hrsg): Sozialraumorientierung – Zwischen fachlicher Innovation und rechtlicher Machbarkeit, Weinheim 2002 (S. 167-181)
- ¹⁰ „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Haushaltsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen – Änderung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)“ – zitiert als „A-Staatssekretäre vom 13.05.2011“.
- ¹¹ Vgl. hierzu: Landes (2011): Das „Bugwelen-Problem“ des ASD – Wie kann die Prozesssteuerung der Hilfen zur Erziehung im Jugendamt verbessert werden; in: Deutsches Institut für Urbanistik (Hg): Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Dokumentation, Berlin S. 49-58.
- ¹² Vgl. hierzu Hinte, Litges/Springer, Vom Fall zum Feld.
- ¹³ Hierzu: Hinrichs, standpunkt : sozial 2010, 15-27.
- ¹⁴ Vgl. hierzu überzeugend: Dahme/Wohlfahrt, Zur Lage der Kommunalfinanzen und ihre Auswirkungen auf die Sozial, Kinder- und Jugendhilfe, Hrsg. von Ver.di, Berlin 2011 S: 31.
- ¹⁵ A-Staatssekretäre vom 13.05.2011.
- ¹⁶ Gegenseitige Verträge als Finanzierungsinstrument unterliegen noch geringeren Bindungen als die Zuwendungsfinanzierung; man wird hier § 74 SGB VIII analog anwenden müssen, vgl. Mrozynski, Leistungsverträge zwischen hoheitlicher Steuerung und privatrechtlichem Wettbewerb, in: RsDE 47 (2001), 29 ff. (35).
- ¹⁷ Statt vieler: Fehren/Hinte, Sozialraumorientierung.
- ¹⁸ „Neue Steuerung“ und „Kontingentierung“ in den 1990er Jahren, „Wirkungsorientierte Steuerung“ und „Sozialraumorientierung“ in den 2000er Jahren. Hierzu grundsätzlich: Weber, Modernisierung öffentlicher Steuerung, Idstein 2006.
- ¹⁹ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Bericht Nr. 12/1998 – Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe, Köln 1998.
- ²⁰ Hinte, Fallarbeit und Lebensweltgestaltung – Sozialraumbudgets statt Fallfinanzierung. In: ISA (Hrsg.) Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe, Münster 1999, S. 82-94.
- ²¹ Hinte, Sozialraumorientierung auf hoher See, FoE 2010, 185 und unsere Anmerkungen hierzu auf der Website der IGFH, Stichwort „Diskussion Sozialraumorientierung 2010/2011“. Ferner: Dahme/Wohlfahrt, Budgetierte Sozialraumorientierung Präventionspolitik oder Sparprogramm, NDV 2004, 33-38.
- ²² Dieses Thema stand jetzt schon zum dritten Mal auf der Tagesordnung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Ende Mai in Mainz.
- ²³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode vom 27.11.2013, S. 97 f.
- ²⁴ Vgl. Fn. 2.
- ²⁵ hierzu insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.01.2010, Az. 5 CN 1/09, Buchholz 436.511 § 74a KJHG/SGB VIII Nr. 1.
- ²⁶ OVG Hamburg, Beschluss vom 10.11.2004, Az. 4 Bs 388/04; OVG Münster, Beschluss vom 18.03.2005, Az. 12 B 1931/04; OVG Berlin, Beschluss vom 04.04.2005, Az. 6 S 415.04; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.03.2006, Az. 4 ME 1/06; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.07.2012, Az. 4 LA 55/11. Einen hilfreichen Überblick bietet Nickel, Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2013, 303-307 und NDV 2013, 341-345.
- ²⁷ Auswahl: Wiesner, Die Leitideen des KJHG und ihre Vereinbarkeit mit dem sozialräumlichen Planungsansatz, in: Merten (Hrsg): Sozialraumorientierung – Zwischen fachlicher Innovation und rechtlicher Machbarkeit, Weinheim 2002 (S. 167-181); Krölls, Die Sozialraumbudgetierung aus jugendhilferechtlicher und jugendhilfepolitischer Sicht, ebd. (S. 183-201); Neumann, Raum ohne Rechte – Zur Rezeption von Sozialraumkonzepten durch die Sozialpolitik. RsDE 33 (2003), 30-46; Hinrichs/Meier, Sozialraumbudget in Hamburg gestoppt, ZFSHSGB 2004, 595-597; Gerlach, Hinrichs, Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung – Das Osnabrücker Modell, ZKJ 2010, 344; Münder, Wieder einmal Sozialraumorientierung auf dem rechtlichen Prüfstand, JAmt 2011, 69. Dem folgt auch der Deutsche Verein, vgl. GA 2/11 u. 8/11 vom 08.11.2011, Zur Zulässigkeit von Kontingentvereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Einrichtungsträgern in: NDV 2012, 89-91.
- ²⁸ Stähr, Juristische Grundlagen für die sozialpädagogische Diskussion um Sozialraumorientierung, in: Budde/Fruchtel/Hinte (Hrsg.) Sozialraumorientierung – Wege zu einer veränderten Praxis, 2006, S. 51-69; Nellissen, Sozialraumorientierung im aktivierenden Sozialstaat, Baden-Baden 2005. Merkwürdigerweise benennt die Verfasserin die strukturellen Probleme der Budgetsteuerung durchaus, opfert eine angemessene Lösung dann aber dem stereotypen Einwand der Haushaltspolitik, Leistungen müssten bezahlbar bleiben. Dieser Einwand wird der Sozial- und Familienpolitik entgegengehalten, seit es sie gibt; rechtlich ist er ohne Bedeutung.
- ²⁹ BVerfG NJW 2004, 1648-1650.
- ³⁰ BVerwGE 95, 15, 20.
- ³¹ vgl. BVerfG NJW 2005, 273, 274; BVerfGE 46, 120, 137; 82, 209, (223f); BVerwG, Urteil vom 13.05.2004, Az. 3 C 45.03; BVerwGE 121, 23, 27; 89, 281, 283. Diese Rechtsprechung hat sich zur sog. „Krankenhausbedarfsplanung“ entwickelt und dürfte auf die Planungs- und

Gesamtverantwortung im Bereich der Jugendhilfe zu übertragen sein.

³² Vgl. nur Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, München 1980, S. 1209.

³³ Bezeichnend hierzu zum Beispiel die Aussage eines Vertreters eines großen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, man müsse von vornherein so steuern, dass „alle bedient seien“, um „Rechtssicherheit“ zu gewährleisten. Mit Rechtssicherheit war nicht etwa Gerichtsfestigkeit gemeint, sondern die Hoffnung, dass kein Träger klagen werde.

³⁴ Vgl. oben Fn. 26.

³⁵ BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe vom 01.02.2012, S. 1.

³⁶ Münder FPK SGB VIII, 6. Aufl. 2009, VorKap 5, Rn. 6. , Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 11, Rn. 66. Vgl. hierzu insbesondere auch die Darlegungen im Rechtsgutachten zur Systematik des Leistungserbringungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe auf S. 21 ff.

³⁷ Für Einzelheiten: Hinrichs, SHA-Rechtsgutachten Sonderheft Standpunkt Sozial 2012, 5-68.

³⁸ BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12, S. 8 unter 5.1. In den Kooperationsvereinbarungen wird auch von „Familienförderplänen“ gesprochen.

³⁹ BSG, Neue Hilfen – Inhalt und Gestaltung, S. 9.

⁴⁰ Ähnliches gilt im Übrigen für einen Teil der „Frühen Hilfen“, die nach der Globalrichtlinie (S. 4 unter 3.1) durch Zuwendungen finanziert werden sollen, obwohl sie von der Bedarfslage her teilweise nicht niedrigschwellig angelegt sind und in den Bereich des § 27 SGB VIII fallen. Vgl. hierzu ausführlich: Gerlach/Hinrichs, Regelfinanzierung von Frühen Hilfen in der Kommune, in: Freese/Göppert/Paul (Hrsg.) Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen, Wiesbaden 2011.

⁴¹ Vgl. insbesondere BVerwG ZKJ 2007, 410-412.

⁴² BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12, S. 4 oben.

⁴³ Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII, Baden-Baden 2014 (zit.: Recht der Finanzierung).

⁴⁴ Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung, Rdn. 122.

⁴⁵ Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung, Rdn. 110 ff.

⁴⁶ Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung, Rdn. 132.

⁴⁷ BSG, Neue Hilfen – Inhalt und Gestaltung, S. 11.

⁴⁸ Vgl. zu den Einzelheiten: Hinrichs, SHA-Rechtsgutachten S. 59 ff. Vgl. für die „verbindlichen Gruppenangebote“ S. 48 ff.

⁴⁹ Hinrichs, SHA-Rechtsgutachten S. 61. Leider hat das DIJuF die „verbindlichen Einzelhilfen“ nicht als Beispielfall durchsubsumiert, vgl. Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung, Rdn. 40 und 41.

⁵⁰ So treffend Wiesner im Vorwort der ZKJ 6/2014.

⁵¹ Vgl. das A-Staatssekretäre-Papier vom 13.05.2011 mit dem nachfolgenden Dementi der BASFI vom 24.11.2011: „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung – Was wir wirklich wollen“.

⁵² Vgl. etwa die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung der AGFJ zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, NDV 2014, 7 ff. und die moderaten Formulierungen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), http://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf.

⁵³ Vgl. Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung, Rdn. 77 ff.

⁵⁴ Wiesner, SGB VIII, § 4, Rdn. 12; BVerfGE 22, 180, (202).

⁵⁵ Vgl. Höllmüller, Modell Graz – organisationstheoretische und entscheidungstheoretische Aspekte einer top-down-Reform des Jugendamtes Graz, <http://www.fh-kaernten.at/fileadmin/media/gesundheit-soziales/Modellgraz.pdf> einerseits und andererseits Vincent, Der Teufel an der Wand und die Faust in der Tasche, Replik auf einen Beitrag von H. Höllmüller (FH Kärnten) über Sozialraumorientierung in Graz, https://www.uni-due.de/imperia/md/content/biwi/einrichtungen/issab/richardt_vincent_2014_-_replik_-_beitrag_von_h._h%C3%B6llm%C3%BCller

Prof. Dr. Florian Gerlach
Voßkamp 33
49078 Osnabrück

Prof. Dr. Knut Hinrichs
Fettstr. 15
20357 Hamburg



Prof. Dr. Florian Gerlach, Rechtsanwalt, Hochschullehrer Ev. FH RWL, info@florian-gerlach.net, www.florian-gerlach.net



Prof. Dr. Knut Hinrichs, HAW Hamburg, email@knuthinrichs.de, www.knuthinrichs.de

Wasser im Wein

Die Hamburger Fachbehörde wirbt für ihre „Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe“....und entfernt sich von den bundesweiten Diskussionen (JFMK, DIJuF)¹

Beifall statt Pfiffe, Zustimmung statt Kritik, Zufriedenheit statt Ablehnung. Die Hamburger Fachbehörde (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – BASFI) wirbt auf Landes- und Bundesebene für ihr neues „sozialräumliches“ Modell als Erfolg in der Kinder- und Jugendhilfe².

Der Stadtstaat Hamburg gilt als Initiator der bundesweiten Debatte zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und gehört zu den Auftraggebern des DIJuF-Gutachtens zur rechtlichen Analyse der Finanzierungsformen³. Insofern ist der Abgleich der Hamburger Praxis mit ihren sozialräumlichen Projekten und der bundesweiten Diskussion hier von besonderem Interesse.

Dritte Säule oder Weiterentwicklung der Systeme?

Die Hamburger Fachbehörde (BASFI) verfolgt mit ihren ca. 300 sozialräumlichen Projekten das Ziel, Angebote an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu orientieren. Träger der Jugendhilfe sollen dabei in ausgesuchten Stadtteilen zielgruppenspezifische Angebote für z.T. vom Jugendamt vermittelte Kinder, Jugendliche und Eltern, sogenannte „verbindliche Hilfen“, vorhalten. Ziel ist die Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.

Dabei geht die BASFI von der Annahme aus, dass Einzelfallhilfen dem Grunde nach nicht an der Lebenswelt der Familien ausgerichtet sind und konstruieren einen Widerspruch zwischen Hilfen zur Erziehung und sozialräumlichem Arbeiten. Die mit dem Rechtsanspruch unterlegten Einzelfallhilfen werden mit einer „förmlichen“ individuellen Begleitung gleichgesetzt. Im ambulanten Bereich sei der Betreuungsort die Wohnung der Familie⁴.

Damit entfernt sich Hamburg von den bundesweiten Einsichten, dass Einzelfallhilfen nicht im Widerspruch oder als Alternative zu sozialräumlichen Ansätzen verstanden werden dürfen⁵.

Diese Sichtweise der Hamburger Fachbehörde verkürzt zunächst eine Praxis in den Erziehungshilfen, die sich spätestens mit dem Paradigma der „Normalisierung“ (8. Jugendbericht, 1990) sozialräumlich organisiert. Die inhaltliche Ausrichtung auf die Lebenswelt findet sich nicht nur im Gesetz wieder (§ 27 Abs.2 SGB VIII), sondern auch in den Hamburger Finanzierungsvorgaben und Muster-Leistungsvereinbarungen, die ausdrücklich die fallunabhängige und sozialräumliche Arbeit ausweisen.

Dennoch: Bundesweit wird im 14. Kinder- und Jugendbericht (2013) eine Entwicklung in der Heimerziehung beschrieben, die zwar zunehmend auf regionale Unterbringungen und Kooperationen mit benachbarten Leistungssystemen setzt. Gleichzeitig scheint die sozialräumliche Orientierung stationärer Angebote bundesweit „nicht vorangekommen zu sein“⁶.

Die weiter bestehende Kritik an den ambulanten Erziehungshilfen ist differenziert zu bewerten: Die erheblich gestiegenen Fallzahlen in den ambulanten Erziehungshilfen in den vergangenen Jahren, verbunden mit einem Anstieg der Anzahl von Leistungsanbietern (in einzelnen Regionen, z.B. in Hamburg), hat gleichzeitig zu einer deutlichen Absenkung der Intensität der Hilfen geführt. Der Effekt: In der Praxis existieren derart „ausgedünnte“ ambulante Hilfen zur Erziehung, die aufgrund ihrer geringen Stundenverfügung dem Anspruch der Lebensweltorientierung schwerlich genügen. Gleichzeitig ist die Frage berechtigt, ob hier immer ein Bedarf auf Hilfen zur Erziehung bestehe und nicht andere Hilfeformen geeigneter seien.

In der Praxis der offenen Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit wird auch innerhalb dieses oft mangelhaft ausgestatteten Infrastrukturangebotes mit „schwierigen“, hoch belasteten Kindern und Jugendlichen einzeln oder in themenorientierten Gruppen gearbeitet. Aufsuchende Arbeit ist z.T. in zuwendungsfinanzierten Angebotsformen Teil der Leistung. Für dieses „niedrigschwellige“ Angebot sind (selbstredend) keine Verfügungen durch das Jugendamt nötig. Die Zuordnung bei Meysen u.a. dieser Angebote zu den Leistungen „mit direkter Inanspruchnahme ohne Entscheidung des Jugendamtes“⁷ ist analytisch möglich, irritiert aber, da sich mit der Alternative (mit Entscheidung des Jugendamtes) das Arbeitsfeld an sich verflüchtigen würde.

Die offene Jugendarbeit befindet sich in einer besonders kritischen „Zangen-Situation“. Durch die zunehmende Vereinnahmung und Verdrängung durch das Schulsystem – Stichwort: Ausbau Ganztagschule – auf der einen Seite und Kürzungen, die in Hamburg durch „verbindliche“ Einzelfallarbeit in sozialräumlichen Projekten aufgefangen werden sollen, auf der anderen Seite, erodiert das wesentliche Paradigma der Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit dieses Arbeitsfeldes.

Offenkundig wird in diesem Zusammenhang die mangelnde rechtliche Absicherung der Infrastrukturangebote im SGB VIII. Fälschlicherweise oft als „freiwillige“ Leistungen tituliert, sind sie von Kürzungen bei steigenden Kosten der rechtsanspruchsbegründeten Hilfen besonders bedroht. Dieses haushalterische Vorgehen, in Hamburg praktiziert und offen begründet, bringt zwangsläufig Infrastrukturangebote und Hilfen zur Erziehung in Konkurrenz. Damit ist ein gefordertes Zusammenwir-

ken der unterschiedlichen Systeme nahezu ausgeschlossen.

Das Ziel der Hamburger Jugendhilfepolitik, vermutete „Säulen“ der unterschiedlichen Leistungsbereiche durch sozialräumliche Projekte aufzuheben, ist vom Ansatz her nachvollziehbar. Positiv ist zu konstatieren, dass sich durch die Projekte die Angebotspalette für Kinder, Jugendliche und Eltern erweitert und Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern „zusammenrücken“.

Zu bedenken ist, dass die (nicht beabsichtigte) Nebenwirkung der Installierung von 300 neuen Hamburger Projekten mit 14 Mio. Euro aus dem Etat der Hilfen zur Erziehung dazu führen kann, dass am Ende zwischen den Säulen HzE und Jugendarbeit eine weitere Säule in der Jugendhilfe entsteht⁸. Durch das gleichzeitig stringente verfolgte Ziel „Vermeidung von HzE“ gingen zwar Fallzahlen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) zeitweise zurück, aber das Ausgabenvolumen im HzE-Etat steigt insgesamt⁹. Aber qualitativ bleibt das System HzE unangetastet. Im Unterschied zu den Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf sozialräumliche Konzepte weiterzuentwickeln, schafft Hamburg ein weiteres Angebotssegment. Neben der neuen Säule „Sozialräumliche Projekte“ droht der offenen Jugendarbeit ein Nischendasein innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Um weiteren Versäulungen entgegenzuwirken und sozialräumliche Ansätze weiterzuverfolgen, weisen die genannten bundesweiten Diskussionen auf notwendige

Änderungen. Dabei ist es ein Gewinn, dass die JFMK und das DIJuF-Gutachten zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

- Die (ambulanten) Erziehungshilfen sollten mit ihren schon praktizierten positiven sozialräumlichen Ansätzen inhaltlich weiterentwickelt werden. Zusammenarbeit und Integration in Regeleinrichtungen sollte zum fachlichen Standard gehören und praxisnah umgesetzt werden. Diese Fachdiskussionen müssen vor Ort geführt, und die Begriffe konkretisiert werden. Gesetzliche Änderungen, wie von Meysen u.a. und der JFMK vorgeschlagen, sind zwar sympathisch, helfen aber in der Sache m.E. nicht weiter¹⁰. Der schon heute inflationär benutzte Begriff des „Sozialraumes“ wird je nach Interessenlage unterschiedlich definiert. Nach all den Diskussionen erscheint eine Verständigung utopisch.

Insofern haben entsprechende Formulierungen in Gesetzen, Rahmenverträgen und Vereinbarungen im besten Fall symbolischen Charakter.

- Die Diskussionen zu fachlichen Standards in den ambulanten Erziehungshilfen sollten einhergehen mit der Frage ihres Profils. Niedrigschwellige Zugänge für Familien mit Bedarf auf HzE werden zusehends verwechselt mit einem geringeren Hilfebedarf, der unterhalb der Schwelle einer „Hilfe zur Erziehung“ nach § 27 ff SGB VIII liegt¹¹. Also sollte der Frage nachgegangen werden, wie der Gesetzeswortlaut in § 27 Abs.1 SGB VIII „..., wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist...“ interpretiert werden soll. In Fachgesprächen erstreckt sich die Spannweite der Definition von „wenig

förderlichen Erziehungsbedingungen“ bis zur „Kindeswohlgefährdung“.

- Die Frage der „niedrigschwelligen Zugänge“ für Familien mit Bedarf auf HzE vernachlässigt bisher zu sehr die Frage, wie diese Familien, Kinder und Jugendlichen einen niedrigschwelligen Zugang in die Regelangebote finden. Die Bereitstellung von Infrastruktur alleine führt nicht dazu, dass Familien in isolierten Lebenssituationen mit Ohnmachts- und Schuldgefühlen offene Angebote wahrnehmen. In der Kooperation gewinnt diese Frage aus dem Blick der Hilfen zur Erziehung an Bedeutung.
- Ein neuer (teils vermuteter) Trend zu Spezialisierungen im stationären Bereich müsste genauer betrachtet werden (siehe auch folgend 1.Exkurs). Die notwendigen Voraussetzungen für eine gewollte wohnortnahe (sozialräumliche) Unterbringung eröffnen einen weiteren Diskussionsstrang (z.B. Immobilien, Finanzierung).
- Die Regeleinrichtungen, insbesondere Kita und Schule, müssen gestärkt und beraten werden, so dass Ausgrenzungen, Verschiebungen und Abschlungen vermieden werden. Der Umgang mit „herausforderndem“ Verhalten von jungen Menschen erfordert Ressourcen, erfordert Beratung und Unterstützung. Voraussetzung dafür ist, dass Hilfen zur Erziehung als Unterstützungssystem und nicht als Alternative zu Regelangeboten gedacht werden.
- Jugendämter sollten (wie bisher) im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung in Infrastrukturangebote vermitteln. Unstrittig erscheint das Ziel, dass frühzeitige Hilfen im Vorfeld den Bedarf auf Hilfen zur Erziehung erst gar nicht entstehen lassen. Zweifelsohne sind aber auch die Möglichkeiten und Grenzen von „Prävention“ auszuloten. Dazu kommt, dass durchaus strittig ist, wie der Präventionsbegriff definiert werden sollte¹².
- Kooperationen zwischen den Systemen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch zu angrenzenden Systemen wie Schule, Gesundheitswesen, Arbeits-



förderung, werden zu Recht in den Blick genommen. Ihre rechtliche und finanzielle Absicherung steht auf der Agenda. Hier sind insbesondere die Schnittstellen und Übergänge zu beachten. (Vor-) Urteile, Abgrenzungs- und Verschiebeszenarien bestimmen vielerorts noch den Alltag.

- Und zur Erinnerung: Gesellschaftliche Ursachen, wie soziale Ungleichheit, Armut, Wohnungsnot oder die Situation Alleinerziehender sind durch politische Programme anzugehen. Die Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich sozialräumlicher Ansätze, darf sich bei der Gestaltung von Lebensbedingungen nicht verheben.

Mit den bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit und dem Blick auf die Weiterentwicklung der Systeme könnte beispielsweise ein Trägermodell vorstellbar sein, dessen (Stadtteil-)Fachkräfte gleichzeitig Straßensozialarbeit leisten, in der offenen Jugendarbeit tätig sind, einige Familien in den Erziehungshilfen begleiten und eine Krisenwohnung vorhalten¹³.

Ein Team, das sich im Stadtteil auskennt, mit wechselnden Arbeitsschwerpunkten flexibel den jeweiligen Anforderungen gerecht wird, könnte einer Herkulesaufgabe gleichkommen. Die Berufsidentität der Fachkräfte und Trägeridentitäten würden sich auf einen Raum, eine Region, einen Stadtteil und seine Menschen beziehen und nicht auf einzelne Leistungsbereiche, bestimmte Angebotssegmente, besondere Zielgruppen oder bestimmte Methoden.

Finanzierungsmodelle und gesetzliche Grundlagen

Mit dem von vier Bundesländern in Auftrag gegebenen DIJuF-Gutachten, der entsprechenden Veröffentlichung (siehe in diesem AFET-Heft) und der Übernahme aufgezeigter Ansätze im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 22./23. Mai 2014 ist die bundesweite Diskussion

Sozialräumliches Modellprojekt ESPQ

Bei dem Modellprojekt "Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)" unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Olk werden unterschiedliche Ressorts und Akteursgruppen in einem Sozialraum zu einem integrierten strategischen Vorgehen zusammengebracht, um die Lebenslagen und Zukunftschancen benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen komplexen Designs bedarf es einer wissenschaftlichen Informationsbasis (quantitative und qualitative Daten und deren sozialraumbezogene Auswertung, Rückgriff auf bestehende Datensätze, aber auch Gewinn projektbezogener Daten). Eine externe, unabhängige wissenschaftliche Begleitung soll sichern, dass die Bedingungsbeziehungen im Feld (Gelingens- und Misslingensbedingungen) analytisch identifiziert und zu übertragbaren Handlungsstrategien verdichtet werden. Darüber hinaus wird im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse geprüft, ob mit dem geplanten Projektdesign soziale Folgekosten und damit auch finanzielle Mittel für die Stadt Bremen reduziert werden können. Das Projektende ist für 2014 anvisiert. Ende Dezember soll ein Abschlussbericht und eine Zusammenfassung vorliegen. Ein Zweijahresbericht der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Jahresbericht 2011 können auf der Homepage der Universität Halle-Wittenberg downgeloadet werden.

www.philfak3.uni-halle.de/paedagogik/sozialarb_paed/forschung/espq/

zu notwendigen rechtlichen Änderungen eröffnet.

Unterschieden wird zwischen der Förderung der Infrastruktur (Zuwendungen = zweiseitige Finanzierungsform) und der Einzelfallfinanzierung (Entgelte = dreiseitige Finanzierungsform). Meysen u.a. sehen hier die rechtlich relevante Fragestellung und zentrale Trennlinie in der Systematik des SGB VIII, und nicht, wie bisher, in der Frage des Rechtsanspruches.

Die Zuordnung im DIJuF-Gutachten von rechtsanspruchsbegründenden Hilfen ohne Jugendamtsentscheidung zur zweiseitigen Finanzierungsform (von Infrastrukturan geboten) ist m.E. in Frage zu stellen. Dies rührt aus der Idee des „hinkenden“ Dreiecks¹⁴. Denn auch bei direkter Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung bleibt der Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bestehen.

Davon unberührt bleibt aber folgende Problematik:

§ 36a SGB VIII ist für die „atypische“ Erziehungsberatung, für weitere Beratungsleis-

tungen und womöglich die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) anwendbar¹⁵. Dies hat mit dem Angebotscharakter („Komm-Struktur“) und der Möglichkeit der strukturellen Eingrenzung (Dauer, Anzahl Kontakte) dieser Hilfearten zu tun. Demgegenüber ist z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) generell eine intensive Unterstützung und gewinnt ihren Wert durch das jeweils sehr individuelle Setting („Geh-Struktur“). Aufsuchende Arbeit von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, von Elterncafés und Abenteuer-spielplätzen steht dem nicht entgegen. Pauschalfinanzierte Systeme geraten aber schnell an ihre organisatorischen Grenzen, soll der Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige Hilfe nicht unterlaufen werden. Eine im DIJuF-Gutachten vorgeschlagene „Anfangsphase“ für die SPFH ohne Entscheidung des Jugendamtes¹⁶ würde nicht nur das Profil der SPFH bis zur Unkenntlichkeit verwässern, sondern auch nur die Frage der Hinzuziehung des Jugendamtes zeitlich verzögern.

Auch der mit dieser Vorstellung verbundene Übergang einer möglichen „niedrigschwelligen“ SPFH in eine vom Jugendamt bewilligte SPFH ist in erster Linie ein or-

organisatorisches Problem auf der Ebene der Leistungserbringer.

Die „Niedrigschwelligkeit“ in § 36a SGB VIII auf alle ambulanten Hilfen ausdehnen zu wollen, geht von einer Praxis aus, die „durch“ Hilfeplanung und den „Gang zum



Amt“ den Zugang erschwert. Damit wird zu Recht eine entsprechende Praxis kritisiert, die Hürden der Inanspruchnahme aufbaut. Hilfeplanung als Ort der Beteiligung, des fachlichen Austausches und der Transparenz, MitarbeiterInnen von Jugendämtern, die die Ressourcen haben, Familien z.B. in Kitas zu beraten, erfordern allerdings die Umsetzung geltenden Rechtes, nicht die Änderung des Gesetzes.

Im Zusammenwirken von Infrastrukturangeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit Einzelfallhilfen sowie niedrigschwellige Zugänge in beide Systeme sind durch Kombination von Zuwendungen über § 74 SGB VIII und Kostenerstattung nach §§ 36a, 77, 78a ff. SGB VIII möglich. Insofern ist mir für diese Fragestellung eine gesetzliche Änderung nicht ersichtlich. Auch die Finanzierung über Trägerbudgets mit Hinterlegung quantitativer und qualitativer Standards sollte auf der Grundlage des geltenden Rechtes weiterhin ernsthaft geprüft werden.

Die Überlegungen zur gesetzlichen Änderung bezogen auf die Zulässigkeit einer

Trägersauswahl im Bereich der Erziehungshilfen werden die Fachdiskussionen m.E. in den kommenden Monaten beflügeln. Dies sollte einhergehen mit der kritischen Bewertung von Markt- und Wettbewerbsmodellen in der sozialen Arbeit und ihrem qualitativen Nutzen für Bürger und Bürgerinnen¹⁷.

Rechtliche Überlegungen zur Hamburger Praxis

Mit der Installierung sozialräumlicher Projekte in Hamburg und dem Versuch der Hansestadt, diese Modelle durch das DIJuF-Gutachten aus der rechtlichen Grauzone zu führen, tauchen mehrere Fragen auf:

1. Mit der entsprechenden fachbehördlichen Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (GR J 1/12 vom 1.2.2012) hat die Stadt Hamburg diese Hilfen nicht im Vorfeld von den Hilfen zur Erziehung verortet, sondern Zielgruppen und Tätigkeiten werden analog zu Hilfen zur Erziehung (HzE) beschrieben. Familien in Krisensituationen soll ganzheitlich geholfen werden, um die Erziehungskompetenz wieder herzustellen. Oder anders ausgedrückt: Die Stadt möchte zwar Hilfen zur Erziehung, gibt ihnen aber einen anderen Begriff. Damit begibt sie sich auf rechtliches Glatteis.
2. Werden Kinder und Eltern vom Jugendamt in die sozialräumlichen Projekte vermittelt („verbindliche Hilfen“), besteht faktisch eine Entscheidung des Jugendamtes. Damit wären die über Zuwendungen finanzierte Projekte als praktizierte Mischfinanzierung rechtlich nicht zulässig¹⁸.
3. In Hamburg schließt sich mit der „Vermittlung“ des Jugendamtes ein ausführliches Berichtswesen über den Einzelfall an. Damit wird das Glatteis, auf dem sich die Hamburger Fachbehörde bewegt, noch brüchiger, da bezogen auf

„Vermittlung“ und Berichtswesen keine Rechtsgrundlagen existieren. Oder anders ausgedrückt: Die Behörde möchte keinen Leistungsanspruch des Bürgers begründen, aber gerne ihre behördliche Zuständigkeit über ihn behalten und seine Mitwirkungspflicht einfordern. Ob aber eine solche Art staatlicher Kontrolle politisch gewollt ist und in Gesetzesform gegossen werden sollte, bleibt der weiteren Diskussion vorbehalten.

4. Die Stadt Hamburg hat es trotz intensiver Nachfragen aus der Praxis versäumt, die Strukturen der „verbindlichen Hilfen“ in den Sozialraumprojekten zu klären. Die von Meysen u.a. geforderte Klärung von Interventionsintensität und zeitlichem Umfang einer Hilfe nach § 36a Abs.2 SGB VIII steht aus. Dies könnte allerdings, wie oben ausgeführt, auf rechtliche und inhaltliche Schwierigkeiten stoßen.
5. Zuletzt wird in Hamburg die angestrebte Mischfinanzierung der Erziehungsberatung (offene Zugänge, mit und ohne Entscheidung des Jugendamtes) durch das DIJuF-Gutachten in Frage gestellt¹⁹.

1.Exkurs: Auswärtige und wohnortnahe stationäre Erziehungshilfen

Auch im Bereich der stationären Erziehungshilfen gibt es ohne Frage Weiterentwicklungsbedarfe, insbesondere die Ermöglichung wohnortnaher Unterbringung und die Vermeidung von Einrichtungswechseln. Wird mit den sozialräumlichen Projekten ein Teil der ambulanten Erziehungshilfen verringert, so ist die Hoffnung der Hamburger Fachbehörde, mit den Projekten stationäre Hilfen zu vermeiden, im Wesentlichen unbegründet.

In der Spitze der Behörde hält sich hartnäckig die Auffassung, dass die Hamburger Heimerziehung ein „Sondersystem“ zu Regeleinrichtungen sei. Auswärtige Unterbringungen würden vorzugsweise wegen der mangelnden Beschulung in Hamburg verfügt.

Da aber die Heimerziehung regelhaft dem Normalitätsparadigma folgt, zwar Ersatz für die Familienerziehung ist, aber keine Alternative zu Regeleinrichtungen (Schule, Kita, Ausbildung) darstellt, ist von der „Stärkung der Regeleinrichtungen“ kein Abbau stationärer Hilfen zu erwarten. Im Übrigen mag es einzelne Fälle geben, in denen die Beschulung eine Rolle für die Unterbringung außerhalb Hamburgs spielt. Grundsätzlich liegen dem hohen Anteil auswärtiger Unterbringungen andere Ursachen zu Grunde, insbesondere der massive Abbau Hamburger Plätze in den 90er Jahren.

Heimerziehung wird erst dann zum „Sondersystem“, wenn der Besuch der Kita, der Besuch der Regelschule, der Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme im Sportverein wieder aufgegeben werden zugunsten heimeigener Institutionen. Können weder Regeleinrichtungen noch sozialräumliche Projekte stationäre Unterbringungen ersetzen, so ist vielmehr zukünftig der Frage nachzugehen, wie gewollte wohnortnahe stationäre Unterbringungen vermehrt ermöglicht werden können.

2.Exkurs: Zusammenarbeit Jugendhilfe / Schule (Schulbegleitung)

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ist kein neues Thema. Zahlreiche Projekte kümmern sich in Hamburg und anderswo um bestimmte Zielgruppen. Gegenseitige Unterstützung vor Ort ist nicht mehr die Ausnahme. Mit dem Ausbau der Ganztagschulen und der Kooperation mit Jugendhilfeträgern am Nachmittag wird die Zusammenarbeit flächendeckend und regelhaft erprobt. An der Schnittstelle Jugendhilfe/Schule gibt es auf der bundes- und ländergesetzlichen Ebene erheblichen Klärungs- und Änderungsbedarf, um Finanzierungen auf sichere Grundlagen zu stellen.

Um den Anspruch einer inklusiven Schule zu erfüllen, sehen sich Lehrer und Lehre-

Empfehlungen zu Qualitätsmaßstäben und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung in Vorbereitung

Die Arbeitsgruppe Hilfeplanung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter arbeitet zurzeit an einer Empfehlung gem. § 79a SGB VIII, in der Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII vor dem Hintergrund der aktuellen Fachdebatte im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung beschrieben werden sollen. Die Hilfeplanung wird als sozialpädagogischer Prozess identifiziert, von dessen qualitativer Gestaltung maßgeblich der Erfolg der Hilfen abhängt. Unter anderem bilden die Ergebnisse der bundesweiten Projekte zur Hilfeplanung und zur Wirkungsorientierung der Hilfen zur Erziehung dafür wichtige Grundlagen. Zu dem erarbeiteten Exposé wurde eine ausgewählte Fachöffentlichkeit, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Jugendämtern, von freien Trägern der Jugendhilfe, aus Fachverbänden und -instituten sowie Wissenschaft eingeladen, um dieses zu diskutieren und um Anregungen zu sammeln. Auch der AFET wird vertreten sein.

rinnen im Umgang mit „verhaltensoriginellen“ Schülern und Schülerinnen mit großen Herausforderungen konfrontiert. Entsprechende Schulprojekte sind in Hamburg im letzten Jahr mit zwei unterschiedlichen Modellen (individuelles Setting, temporäre Lerngruppen) gestartet²⁰.

Vorher wurden von Jugendhilfeträgern schon individuelle Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) durchgeführt.

Die Entwicklungen dieser Schulbegleitung haben zu Recht zur Frage geführt, ob hiermit nicht der Exklusion von Schülern und Schülerinnen Vorschub geleistet wird. Zudem taucht die Frage auf, ob und in welchen Zeitraum Leistungen des SGB VIII die mangelhafte Teilhabe in der Schule von bestimmten Kindern ausgleichen können²¹. Zwei Rechtssysteme treffen aufeinander, wobei der Anspruch der Eltern auf inklusive Beschulung ihres Kindes nach den Hamburger Schulgesetz (§ 12 HmbSchG) dem SGB VIII vorgeht (§ 10 Abs.1 SGB VIII). Bundesweit erscheint dieses aktuelle Problem noch ungelöst²².

Im Sinne sozialräumlicher Ansätze ist es eher fraglich, ob regelmäßige individuelle Schulbegleitungen für die Kinder hilfreich sind. Die Teilhabe von Kindern innerhalb

des Systems Schule sollte besser durch unterschiedlichste Zugänge (z.B. Beratung von Lehrkräften, Mitarbeit im Klassenverband, Entlastung durch Kleingruppenarbeit) ermöglicht werden.

Eine offene Frage bleibt, wie die Grenze zu bestimmen ist, an der die Möglichkeiten und der Auftrag der Schule enden und an der die Verantwortung des Jugendhilfesystems, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, beginnt.

Zum Schluss

Die Stadt Hamburg hat mit ihrer Initiative die bundesweite Diskussion zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung angestoßen. Die aktuellen bundesweiten Erkenntnisse und Ideen, einschließlich der rechtlichen Überlegungen zu Finanzierungssystematik, haben sich von den Aufregungen über das (berühmt-berüchtigte) A-Staatssekretärepapier²³ längst gelöst und eine eigene sachorientierte Dynamik entwickelt.

Hamburg scheint mit seiner vorgestellten Jugendhilfepolitik und erprobten Jugendhilfepraxis von dieser Dynamik überholt worden zu sein und droht durch sein Vorgehen den Anschluss zu verpassen. Dies betrifft insbesondere die Idee des Ersatzes vorhandener Systeme auf der Grundlage

von Konkurrenz, statt deren Weiterentwicklung im Hinblick auf verbesserte Kooperation.

Es bleibt die Hoffnung, dass jetzt die bundesweite Debatte den Wein bietet, um der fortschreitenden Verwässerung desselben in Hamburg entgegen zu wirken.

Anmerkungen:

¹ Der Artikel fußt auf der Veröffentlichung des Autors („Wasser in den Wein“) im FORUM Kinder- und Jugendarbeit 1/2014, S.53-57 (Hamburger Verband Kinder- und Jugendarbeit), zielt auf: Gespräch mit Jan Pörksen: Ziel ist unseren sozialräumlichen Ansatz rechtlich abzusichern; in FORUM für Kinder- und Jugendarbeit Hamburg, 4/2013, S.9-12, und ist aktualisiert durch: Meysen, Beckmann, Reiß, Schindler: „Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“, Baden-Baden, Mai 2014 (DIJuF (Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht e.V.)-Gutachten) und Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 22./23.4.2014 (Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung)

² Anmerk.: z.B. auf den Bundesfachtagungen des Deutschen Vereins im Oktober 2013 in Berlin, des Deutschen Instituts für Urbanistik am 7./8.November 2013 in Berlin, auf zwei Hamburger Fachtagungen im Sommer 2013 und am 22.1.2014, im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), auf dem Deutschen Jugendhilfetag v. 3-5-6.2014 in Berlin

³ Anmerk.: Neben Hamburg gehören Bayern, NRW und Rheinland-Pfalz zu den Auftraggebern des DIJuF-Gutachtens (s. Fußnote 1: Meysen u.a.)

⁴ Jan Pörksen: Weiterentwicklung und Steuerung der Erziehungshilfen – Was wir wirklich wollen; in FORUM Jugendhilfe (AGJ) 4-2011, S.13-17

⁵ Institut für Sozialpäd. Forschung Mainz e.V.(ism): Dokumentation zur Anhörung der AGFJ, 2/2014, S.2 und Beschluss der JFMK am 22./23.5.2014, Anlage S.10

⁶ BMFSFJ: 14. Kinder- und Jugendbericht (1/2013),10.7.5.b),S. 349

⁷ Meysen u.a.: a.a.O., S.31 ff.

⁸ Anmerk.: Zu den 300 neuen Projekten werden noch 177 bisherige Projekte hinzugezählt (gesamt: 477). Sie werden von knapp 20.000 Personen genutzt. Weitere 4300 Personen erhalten in den Projekten sogenannte verbindliche Hilfen; aus: Auswertungskonferenz der BASFI am 25.6.2014 (www.Hamburg/Behörden/de.)

⁹ Anmerk.: In 2011 und in den ersten vier Monaten in 2012 sanken in Hamburg die Fallzahlen der SPFH um ca.13 % (N= - 350), seit Juli 2012 bis Dezember 2013 stiegen sie wieder leicht an (+ 100). Im gleichen Zeitraum stiegen die Fallzahlen insbesondere in den Hilfen nach §§ 34,35 SGB VIII (+ 100, +230) (Dieser Anstieg ist zum Großteil der erheblichen Zunahme der Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge geschuldet.); Quellen: Tischvorlage Landesjugendhilfeausschuss Hamburg am 25.11.2013, TOP 3 – SHA u. Fallzahlentwicklung HzE / Hamburger Senat: Drucksachen 20/9774 v.5.11.2013 und 20/10900 v.25.2.2014

¹⁰ Meysen u.a., a.a.O., Rdn.223,224; und JFMK v. 22./23.5.14, a.a.O., Anhang S.13

¹¹ Anmerk.: R. Wiesner spricht davon „hilfebedürftigen, aber nicht immer hilfeschuchenden Familien (-Mitgliedern) einen (möglichst)niederschweligen Zugang zum Leistungsspektrum(zu) eröffnen.“; in Wiesner: Thesen und Stichworte, Berlin 4.12.2013, zur Anhörung der AGJF am 9.12.2013 in Mainz

¹² Anmerk.: N. Struck verweist auf das dreistufige Präventionskonzept im 8. Jugendbericht (1990) – Regelangebote, Angebote in strukturellen Krisen, Hilfen in akuten Konflikten. In: DPWW-Gesamtverband: Stellungnahme (25.11.2013) zur Anhörung der AGJF am 10.12.2013 in Mainz

¹³ Anmerk.: s. auch die Beispiele Elterncafé' und Abenteuerspielplatz in Meysen u.a., a.a.O., Rdn.40, 41

¹⁴ Meysen u.a., a.a.O., Rdn.43

¹⁵ s. Meysen, in Münder u.a.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 36a, Rdn. 33-35

¹⁶ Meysen u.a., a.a.O., Rdn. 112

¹⁷ Anmerk.: Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert demgegenüber die „Einführung von mehr wettbewerblichen Elementen; in „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ v. 8.1.2013

¹⁸ Meysen u.a., a.a.O., Rdn.330; Anmerk.: Von den 4300 verbindlichen Hilfen werden 1450 (35%) über das Jugendamt vermittelt, s. Fußnote 8

¹⁹ s. BASFI: Rahmenkonzept Erziehungsberatung in Hamburg, April 2013

²⁰ BSB/BASFI/Bezirksämter: Rahmenvereinbarung Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten,1.2.2013

²¹ s. AGJ: Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten, Diskussionspapier 28./29.11.2013 s. Georg Schäfer: Soziale Arbeit an Schulen – aus Sicht der Jugendhilfe; in AFET-Dialog Erziehungshilfe 4-2013, S.27-34

²² JFMK v. 22./23.5.2014, a.a.O., Anhang S.13

²³ Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011 in Berlin (unveröffentlichtes Papier zu TOP 1)

Martin Apitzsch
Diakonisches Werk Hamburg
Landesverband der Inneren Mission e. V.
Königstr. 54
22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de



Martin Apitzsch, Fachreferent Kinder- und Jugendhilfe

Ergebnisse des Dialogprozesses zur Eigenständigen Jugendpolitik

Die Publikation „Eigenständige Jugendpolitik-Dialogprozess, Leitlinien und Herausforderungen“ des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik dokumentiert die Ergebnisse des Dialogprozesses. In den einzelnen Kapiteln werden zentrale jugendpolitische Herausforderungen benannt und dargestellt, auch welche Fragen im Dialogprozess offen geblieben sind oder wo Kontroversen bestehen. Die exemplarische Anwendung einer Eigenständigen Jugendpolitik erfolgte in den Bereichen Schule und außerschulische Lern- und Bildungsorte, Beteiligungschancen und -anlässe im politischen und öffentlichen Raum sowie der Übergangsgestaltung von der Schule in die Arbeitswelt.

Die Veröffentlichung ist kostenlos downzuladen.

www.allianz-fuer-jugend.de/Aktuelles/Ergebnisse-des-Dialogprozesses-zur-Eigenstaendigen-Jugendpolitik-liegen-vor/42d136/



„Soziale Arbeit in der Schule – Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“

Die BAG Landesjugendämter hat sich in ihrem Papier (verabschiedet im Mai 2014) zu den Aufgaben und zu der Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe in diesem Feld positioniert. Die Landesjugendämter sehen den Planungs- und Gestaltungsauftrag zur Einführung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser hat einen besonderen Auftrag zur Kooperation mit der Schule, aber auch mit anderen Institutionen und Akteuren.

Stellungnahme: www.BAGLJÄ.de

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention

Die National Coalition (NC), ein Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, hat 115 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen als Mitglied. Ihr Ziel ist es, die UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und ihre Umsetzung in Deutschland voranzubringen. Im November besteht die UN-Kinderrechtskonvention 25 Jahre. Aus diesem Anlass wird von der National Coalition ein Hintergrundgespräch mit Medienschaffenden organisiert. Die NC möchte „Kinderrechte in Zahlen“ visuell kommunizieren. Zudem wird es am 19.11. eine Veranstaltung der National Coalition geben.

Hintergrundinformation: Die National Coalition war der AGJ angegliedert. Im letzten Jahr hat sie sich „abgenabelt“ und ist seitdem als eigenständiger Verein tätig. In der AGJ bleibt sie mit einem Gaststatus im AGJ-Fachausschuss Kindheit vertreten. Schirmherr der National Coalition war jahrelang Wolfgang Thierse, jetzt hat die Vizepräsidentin des Dt. Bundestages Edelgard Bulmahn diese übernommen.

Neue Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte KindheitspädagogIn“ setzt sich durch

Um die akademische Ausbildung von pädagogischem Fachpersonal für Kindertageseinrichtungen wurde lange gerungen. 2011 empfahl schließlich die Jugend- und Familienministerkonferenz eine bundesweit einheitliche Berufsbezeichnung einzuführen. In 13 von 16 Bundesländern sind die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung der neuen Berufsbezeichnung eingeführt oder in Vorbereitung. Durch diese gesetzliche Verankerung wird erstmals ein spezifisch auf die frühe und mittlere Kindheit ausgerichteter, akademischer Beruf in Deutschland etabliert, was zur weiteren Professionalisierung von Kindertageseinrichtungen beiträgt. Die aktuelle Entwicklung bedeutet zudem eine substantielle Verbesserung der beruflichen Sicherheit für die AbsolventInnen von inzwischen über einhundert kindheitspädagogischen Studienangeboten in Deutschland. Sie gibt darüber hinaus den Anstellungsträgern die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufs erforderliche Qualifikation erworben worden ist. Damit stärkt die Einführung des Berufes die qualitative und quantitative Weiterentwicklung einer akademischen Qualifikations- und Forschungslandschaft.

Quellen: Studiengangstag Pädagogik der Kindheit und BAG-BEK e.V.

Konzepte Modelle Projekte

Birgit Sonnenberg

Ehrenamtliche Patenschaften als flankierendes Angebot in Abgrenzung zur professionellen Arbeit. Was können sie leisten?

Die etablierten Erziehungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen Schutz zu geben und Entwicklungschancen zu ermöglichen sowie Eltern zu stärken. Eine neuere Form der Kinder- und Jugendhilfe, finanziert nach dem § 27 KJHG, sind Patenschaftsprojekte. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Erfahrungen des Patenschaftsprojekts für Kinder psychisch erkrankter Eltern des Sozialdienstes katholischer Frauen München. Das Projekt startete im Juni 2008 mit einer Pädagogin (30 Stunden), wurde 2011 auf 1,5 Planstellen erweitert, und bis zum heutigen Datum konnten über 70 Patenschaften installiert werden.

Bekannt ist, dass Kinder psychisch erkrankter Eltern selbst ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben. Jedoch leiden später nicht alle Kinder an einer psychischen Beeinträchtigung, sondern ein großer Teil nimmt einen unauffälligen Entwicklungsverlauf. Wie aus der Resilienzforschung bekannt, ist hierbei ein wesentlicher protektiver Faktor das Vorhandensein von kontinuierlichen Beziehungen des Kindes zu stabilen und gesunden Bezugspersonen außerhalb des erkrankten Familiensystems.¹ Diese außerfamiliäre Vertrauensperson stellt für ein Kind eine Ressource dar und damit wächst dessen Chance, sich gesund entwickeln zu können. An dieser Erkenntnis knüpft das Patenschaftsprojekt als präventives niederschwelliges Angebot an.

In den wöchentlichen Kontakten zwischen Paten² und Patenkind geht es in der Hauptsache um die Einbindung des Kindes in den Alltag des Paten, um bei ihm an-

dere Lebensformen und Verhaltensmuster kennenzulernen und dabei unbeschwert Kind sein zu dürfen. Viele Paten verbringen zudem gemeinsame Wochenenden und Urlaube mit ihren Patenkindern. Da eine Kinderpatenschaft langfristig angelegt ist, entwickelt sich im Laufe der Jahre zwischen Beiden eine enge und intensive Beziehung. Aber auch zwischen Paten und den Müttern entsteht häufig ein solches Vertrauensverhältnis.

Gelegentlich wird von fachlicher Seite gefordert, die Rolle eines Paten sollte eher von Freunden, Verwandten oder Nachbarn ausgefüllt werden. Auf den ersten Blick scheint dies der bessere Weg, da der Kontakt auf natürlich gewachsene Beziehungen aufbaut und weniger Organisation bedarf, als es die sogenannten Wahlverwandschaften sind. Die Praxis zeigt jedoch, dass das Patenschaftsprojekt Familien bzw. Mütter³ anspricht, die isoliert leben und kaum innerfamiliäre Ressourcen haben: Entweder lebt die Verwandtschaft zu weit entfernt oder zwischen den Familien bestehen unüberbrückbare Differenzen. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Freundeskreis: Freundschaften halten der psychischen Erkrankung oft nicht stand und brechen auseinander. So sind die meist allein erziehenden Mütter sozial isoliert und stehen vor der Herausforderung, die Auswirkung ihrer Krankheit und gleichzeitig den Alltag mit ihrem Kind allein bewältigen zu müssen.⁴ Paten können diese Lücke im Sozialsystem und im privaten Netzwerk schließen.

Die Besonderheit einer Laienkompetenz

Allen ehrenamtlichen Paten in dem Münch-

ner Patenschaftsprojekt ist gemein, dass sie Laien sind, die sich auf lange Zeit auf eine Kinderpatenschaft einlassen. Die ehrenamtlichen Laien bringen viel an besonderen Kompetenzen mit. Diese Kompetenzen sind an keine professionelle, pädagogische Qualifikation gebunden, sondern ergeben sich aus Lebenserfahrung, der Fähigkeit Empathie zu zeigen, Menschenkenntnis, dem „gesunden Menschenverstand“ und dem praktischen, alltagsnahen Handeln. Daraus ergibt sich die Frage, was die besondere Kompetenz, die besondere Patenqualität, in Abgrenzung zur professionellen, bezahlten Hilfe ausmacht? Sind ehrenamtliche Helfer besser oder schlechter als professionelle Kräfte? Und ist eine Patenbeziehung mit professionellen Beziehungen (im Kontext von Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie) vergleichbar?

Um es vorwegzunehmen: Es gibt dabei kein entweder oder und kein richtig oder falsch. Ist eine professionelle Hilfe in einer Familie indiziert, dann ist der Ehrenamtliche eine gute Ergänzung, aber er kann niemals ein Substitut für eine Fachkraft sein. Das würde dem Gedanken des Ehrenamtes widersprechen und den ehrenamtlichen Paten überfordern. Im Folgenden werden sowohl die verschiedenen Arbeitsweisen, die unterschiedlichen Haltungen und mögliche Probleme beleuchtet, die zwischen Ehrenamtlichen und professionellen Kräften auftreten können.

Auftragsbindung versus Wahlfreiheit

Professionelle Helfer und Helferinnen haben wenig bis keine Möglichkeit, einen Fall abzulehnen. Es geht bei ihnen nicht um

ihre persönliche Befindlichkeit, sondern um das Erfüllen einer Dienstleistung. Ehrenamtliche hingegen können sich gegen eine Patenschaft entscheiden, wenn sie das Gefühl haben, dass sie keine Beziehung, keine Verbindung zu den Kindern, zu der Familie aufbauen können. Es herrscht eine einseitige Selbstbindung und sie werden sich nur auf eine Patenschaft einlassen, wenn sie davon überzeugt sind und der „Funke überspringt“. Paten müssen durch die Patenschaft menschlich berührt werden, dann sind sie bereit, viel für die Familie, die Kinder zu tun. Sie handeln ausschließlich persönlich motiviert und entscheiden sich freiwillig für die Ausübung des Ehrenamtes. Diese Wahlmöglichkeiten haben professionelle Helfer nicht.

Jedoch berührt diese Wahlfreiheit auch einen anderen Aspekt: Sollte sich das Privatleben eines professionellen Helfenden verändern, wird dies keinen oder wenig Einfluss auf seine Arbeit haben. Er ist an seinen Arbeitgeber gebunden per Arbeitsvertrag, Aufgabe und Leitbild der Organisation.

Bei Paten kann das anders sein. Bei ihnen haben private, familiäre Ereignisse meist Vorrang vor der Patenschaft und eine höhere Gewichtung. Beispielsweise wenn die eigene Tochter Mutter wird und die Patin in der ersten Zeit nach der Geburt als Unterstützung braucht. Oft wird dann für diesen Zeitraum eine Pause in der Patenschaft eingelegt.

Fachlicher Blick versus persönliche Bindung

Patenschaft kann nur dann gelingen, wenn der Pate Sympathie für sein Patenkind aufbringt. Haben die Paten ihr Patenkind einmal ins Herz geschlossen, betrachten und beurteilen sie es aus ihrer persönlichen Perspektive. Unter dem Blickwinkel: „Liebe macht blind“ unterscheidet sich der Blick auf das Kind eines Paten von dem eines

professionell Helfenden deutlich. Während beispielsweise eine sozialpädagogische Familienhelferin einem Mädchen ADHS diagnostizierte, beschrieben die stolzen Pateneltern dasselbe Mädchen als leb-



haft, quirlig und immer an neuen Dingen interessiert. Beide Einschätzungen haben ihre Berechtigung. Jedoch ist es für das Mädchen in seiner Entwicklung sicherlich hilfreich, dass ihre Paten sie so annehmen wie sie ist, sie einfach mögen und für ihre Defizite blind sind. Anders als professionell Helfende tragen Paten keinen „Rucksack“ mit fachlichen Erklärungsmustern und Verhaltensweisen mit sich. Durch deren ressourcen orientierten Ansatz kann eine positive Wechselwirkung entstehen: Der Blick auf die gesunden Anteile des Mädchens lässt auch dieses gesünder agieren. Kurz zusammengefasst: Paten dürfen Zuneigung leben. Professionelle hingegen müssen den Spagat zwischen Empathie und professioneller Distanz vollbringen.

Manchmal jedoch fällt es den Müttern schwer zu erleben, dass der Pate sich gut mit ihrem Kind versteht. Es kommt zu Eifersucht und Konkurrenzgefühlen, denn Mütter fühlen die Diskrepanz, sich einerseits für ihr Kind zu freuen, aber andererseits die Angst zu haben, keine gute Mutter zu sein. Es schwingt die Sorge mit, die Paten könnten die besseren Eltern sein.

Wechsel versus Kontinuität

Im Laufe einer Patenschaft haben Kinder zumeist viele (professionelle) Beziehungsabbrüche erlebt: Sie haben verschiedene Spiel- und Gesprächstherapeuten, aufsuchende Sozialpädagogen und andere Fachkräfte aus dem Helfernetz kennen gelernt. Verschiedene Pädagogen und Pädagoginnen sind in die Familie gekommen, haben diese für eine Weile begleitet und haben dann den Kontakt abbrechen müssen, da die Maßnahme auslief oder es zu einem personellen Wechsel kam. Der Pate befindet sich außerhalb dieses institutionellen Settings, denn Patenschaft ist nicht an gesetzliche Vorgaben gebunden. In dem Münchner Patenschaftsprojekt endet Patenschaft nicht automatisch wenn eine bestimmte Anzahl von Kontakten

stattfindet, Ziele eines Hilfeplans erreicht wurden oder das Kind eine bestimmte Altersgrenze erlangt hat. Ein Pate bleibt, im optimalen Fall bis zur Volljährigkeit und länger. Eckart Schmidt⁵ fordert in einer seiner Thesen „Wenn Jugendhilfe vom jungen Menschen her gedacht ist, wird sie dort, wo der Bedarf besteht, langfristig und Personen-bezogen- statt kurzfristig und Maßnahme-bezogen sein“ und er zitiert dazu Prof. Manfred Kappler: „Eine beziehungsunsichere Jugendhilfe ist verunsichernd“⁶. Bei vielen Paten nehmen die Patenkinder einen wichtigen Teil in ihrem Leben ein, und es entsteht eine enge Bindung. Durch diese Bindung brechen die meisten Paten die Patenschaft nicht ab und garantieren so eine Kontinuität, die insbesondere in Familien mit einer chronisch psychisch erkrankten Mutter nicht immer gegeben ist. Viele Mütter haben immer wieder wechselnde Freundschaften, Partnerschaften und wenig bis keine stabilen sozialen Kontakte. Es ist für die Kinder von unschätzbarem Wert, dass ihr Pate bleibt und die manchmal schwierige Mutter „aushält“ und dadurch eine stabile Konstante im Leben der ganzen Familie darstellt. An Geburtstagen,

Kommunion, Einschulung etc. nimmt der Pate teil, und es ist wichtig für die Kinder zu erleben, dass ihre Paten sich auch mit ihrer Mutter verstehen, damit sie nicht in Loyalitätskonflikte geraten. Gar nicht so selten sind Paten die einzigen nicht-professionellen Kontakte der Mütter und Kinder nach außen. Diese Art der intensiven Beziehung ist eine Besonderheit, die Fachkräfte nicht bieten können.

Professioneller versus Laienzugang

Zwischen den professionellen Kräften und ihrem Klientel, den hilfesuchenden Müttern und Kindern, besteht oft ein Vertrauensverhältnis. Trotzdem ist den Müttern bewusst, dass Fachkräfte an Gesetze und den Auftrag der Jugendhilfe gebunden sind, ihr Klientel und damit die Mütter selbst, unter diesem Blickwinkel beurteilen und ggf. auch Konsequenzen ziehen müssen. Anders verhält es sich bei den Paten: Eine Patenschaft kann immer und jederzeit von allen Beteiligten gekündigt werden. Paten haben keine Handhabe zu intervenieren, wenn sich eine Mutter gegen die Patenschaft entscheidet. Somit haben die Mütter immer die Kontrolle über den Verlauf einer Patenschaft. Streng genommen haben Paten auch keinerlei Recht auf weit reichende Auskünfte. Beispielsweise erhalten sie keine Informationen über die Inhalte eines Hilfeplangesprächs.

Trotzdem oder gerade deshalb werden Paten oft in vertrauliche private Dinge, Nöte und Sorgen eingeweiht. Für manche Mütter und Kindern scheint es einfacher zu sein, einem Paten etwas Persönliches anzuvertrauen als einer Fachkraft. Diesen Vertrauensvorschuss nutzen die Paten, indem sie unverfälscht und geradeheraus Rückmeldungen und Impulse an die Mütter und Kinder geben dürfen. Die Praxis zeigt, dass Äußerungen die frei, spontan und ohne pädagogischen Background geäußert werden, gut angenommen werden können. Es scheint, als sei die spontane, unverstellte und gradlinige Rückmeldung der Paten weniger bedrohlich als das Feed-

back der Fachkräfte, da die Mütter weniger Konsequenzen befürchten müssen.

Komplettieren und Bereichern

Durch die unterschiedliche Beurteilung einer Situation kann es zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich Helfenden zu Spannungen kommen. Während sich beispielsweise eine Patin sehr besorgt über den Zustand der Wohnung äußert, in der ihre Patenkinder aufwachsen, sieht die Erziehungshilfe den Zustand als noch tragbar an: „Die Patin soll einmal in wirklich schwierigere Familien gehen, da sieht sie dann mal, was es für ein Kind heißt, in einem richtigen Messi-Syndrom-Haushalt aufzuwachsen.“ Das Beispiel zeigt, dass es immer wieder zu Unstimmigkeiten in der Beurteilung von Lebensumständen zwischen Beiden kommen kann. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld, denn das, was Paten anprangern, erscheint den Professionellen im Einzelfall unbegründet. Nach Jahren der Berufstätigkeit und vielen Erfahrungen kann ein gewisser Gewohnheitseffekt einsetzen und das Einzelschicksal berührt weniger. Es wird eine andere Norm zu Grunde gelegt, und der Blick auf die Individualität des Kindes und seine besondere Situation kann mitunter getrübt sein.

Dabei ist ein Pate ein guter Seismograph, der anzeigt, wenn etwas in der Familie oder mit dem Kind nicht stimmt. Die Professionellen sind gefordert, dem Paten genau zuzuhören und herauszufiltern, was tatsächlich (kindeswohl)gefährdend ist und was beispielsweise nicht den gewünschten Vorstellungen und Maßstäben eines Paten entspricht.

Professionell Helfende haben in der Regel gelernt, die Distanz zum Klientel zu wahren. Dieses Abgrenzen gelingt den Paten mitunter weniger. Sie haben über die Zeit Bindung zu den Kindern aufgebaut und verhalten sich diesen gegenüber parteilich. Das entspricht dem Wesen einer Kinderpatenschaft, jedoch kann es dazu führen, dass Paten anfangen sich in Themenbereiche einzubringen, die über ihre eigentliche Aufgabe hinausgehen. Das heißt, dass sie beispielsweise vermeintliche Versäumnisse in der Erziehung begradigen wollen. Oder dass sie glauben, die Kinder „retten“ zu können, indem sie der betroffenen Familie privat Geld leihen. Sich selbst an manchen Punkten zurückzunehmen und Missstände in einem bestimmten Maß auszuhalten, das ist die Gratwanderung, die Paten gehen müssen. Jedoch: Im besten Fall können Professionelle und Paten sich gegenseitig befruchten. Dies kann gelingen, indem Paten lernen, Abstriche zu machen von ihrer

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014

Die zweite Ausgabe des "Monitor Hilfen zur Erziehung" der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ist im Mai 2014 erschienen. Er beinhaltet Analysen zum aktuellen Stand und zu Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung sowie den angrenzenden Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Anknüpfend an den ersten Bericht gibt es Darstellungen und Analysen

- zur Inanspruchnahme von Leistungen
- zu den Lebenslagen der Hilfen in Anspruch nehmenden Familien
- zu den regionalen Unterschieden.

Neu sind Fragen nach

- den Gründen für eine Hilfe zur Erziehung
- nach unterschiedlichen Konstellationen im Rahmen der Inobhutnahmen sowie
- zu den erstmalig erhobenen Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter nach § 8a SGB VIII.

Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2014 steht zum Download zur Verfügung (www.akj-stat.de). Wer an einer Druckfassung interessiert ist, kann diese kostenlos per Mail anfordern (max. 5 Exemplare).

Vorstellung, wie die perfekte Kindheit ihres Patenkindes auszusehen hat und vice versa lernen professionell Helfende, nochmals genauer auf blinde Flecken zu schauen, wenn ein Pate Alarm schlägt.

Paten als Botschafter

Um Bürgern die Scheu vor psychisch erkrankten Menschen zu nehmen, wurden in den letzten Jahren groß angelegte Antistigma Kampagnen ins Leben gerufen. Mittels (Aufklärungs-) Flyern, Postern, Broschüren und Werbespots soll mehr Offenheit und Toleranz psychisch erkrankten Menschen gegenüber erreicht werden.

Wieweit diese Kampagnen tatsächlich ein Umdenken in der Bevölkerung bewirken, darüber gibt es unterschiedliche Einschätzungen.⁷ Unumstritten ist jedoch, dass neben der allgemeinen Aufklärung das persönliche Kennenlernen und Erleben von Betroffenen die Bevölkerung am nachhaltigsten erreicht. Die Möglichkeit, einen psychisch erkrankten Menschen direkt zu erleben, baut Vorurteile und Vorbehalte am wirksamsten ab.

Diese Antistigma - Arbeit „von unten“ wird im Patenschaftsprojekt konkret umgesetzt. Die Paten haben direkten persönlichen Kontakt mit den erkrankten Müttern. Sie haben oft viele unterschiedliche Phasen der Erkrankung erlebt und im Laufe der Zeit eine Haltung entwickelt, die frei von Schuldzuschreibungen und Entwertungen ist und transportieren diese weiter. Wie ein Student, der selbst Pate ist, treffend beschreibt: „Während meines BWL- Studiums erstaunt es Kommilitonen, wenn ich berichte, dass ich einen Patenjungens begleite, dessen Mutter psychisch erkrankt ist. Ich bin immer wieder verwundert, auf wie viele Vorurteile ich stoße und versuche zu erklären, was es heißt, psychisch erkrankt zu sein“. Im Patenschaftsprojekt leben Paten den Antistigma-Gedanken einfach nebenbei, betreiben Aufklärung, und davon profitieren letztendlich die Kinder, die allzu oft mit Vorurteilen zu kämpfen haben.

Fazit

Kinderpatenschaften brauchen eine Einbettung in die relevanten Bezugssysteme der sozialen Arbeit. Nur so kann der positive Effekt von Patenschaften im Sinne der Kinder und deren Familien genutzt werden. Ohne diese fachliche Verortung können ehrenamtliche Patenschaften eine Eigendynamik entwickeln, die an dem eigentlichen Ziel vorbei geht. Um das zu vermeiden, braucht es KoordinatorInnen (PädagogInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen etc.), welche die ehrenamtlichen Paten gezielt aussuchen, kontinuierlich unterstützen und engmaschig begleiten. Die Koordination dient als Schaltstelle zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen. Sie steuert den Prozess der Patenschaft, indem sie sowohl zu allen Paten, als auch zu den hauptamtlichen Kräften Kontakt hält und gegebenenfalls eingreift, wenn nicht mehr im Sinne einer Kinderpatenschaft gehandelt wird.

Aus der praktischen Arbeit mit Patenschaften lässt sich schlussfolgern, dass die Fachkompetenz und die Laienkompetenz neue Schnittstellen und neue Aufgaben mit sich bringen. Patenschaftsprojekte werden im Laufe der Zeit immer mehr an Relevanz und Zulauf gewinnen und in Zukunft nicht mehr aus der sozialen Landschaft wegzudenken sein.

Anmerkungen:

¹ vgl. Wiegand-Greife/Mattejat/Lenz 2011, S. 207

² Es wird der Einfachheit halber die männliche Form gewählt. Die Paten in dem Münchner Projekt sind zwischen 22 und 70 Jahre alt. Meist sind es Frauen, jedoch übernehmen auch Männer oder Paare mit oder ohne Kinder eine Patenschaft.

³ Das Patenschaftsprojekt des SkF München wird ausschließlich von Müttern wahrgenommen, deshalb wird im weiteren Text vorrangig von „den Müttern“ gesprochen.

⁴ vgl. Schöne / Wagenblast, Wenn Eltern psychisch krank sind. Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster. Münster:

Votum Verlag. 2002, S.73

⁵ Dialog Erziehungshilfe Heft 1/2013, Seite 34

⁶ Dialog Erziehungshilfe Heft 2-3/2012, S. 45

⁷ vgl. dazu SZ Artikel vom 9. April 2014 und die Gegendarstellung des Bündnis gegen Depression unter http://www.deutsche-depressionshilfe.de/stiftung/media/Stellungnahme_Sueddeutsche_final.pdf

Literatur

Perzmaier, Christiane/Sonnenberg, Birgit (2013). Patenschaften praxisnah. Herausforderungen und Umsetzung von Kinder- und Familienpatenschaften. Weinheim und München: Juventa-Verlag.

Wiegand-Greife, Silke/Mattejat, Fritz/Lenz, Albert (2011): Kinder mit psychisch kranken Eltern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

*Birgit Sonnenberg
Sozialdienst katholischer Frauen
Patenschaftsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern
Dachauerstraße 48
80335 München
www.skf-muenchen.de*



Birgit Sonnenberg (Krankenschwester, Dipl. Sozialarbeiterin), Koordinatorin des Projekts Patenschaften für Kinder psychisch erkrankter Eltern
patenschaften@skf-muenchen.de

Große Lösung/Inklusion weiter in der Debatte

Der AFET hat sich mehrfach mit der „Großen Lösung“, also der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen einschließlich der körperlich und geistig Behinderten befasst. U.a. wurde bereits im August 2011, als das Thema kaum virulent war, gemeinsam mit der IGFH ein Positionspapier verfasst. Durch die Einsetzung der interministeriellen AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ schien die Umsetzung näher zu rücken. Der AFET war zu zwei Anhörungen eingeladen, um seine Position und seine Argumente einzubringen.

Es ist jedoch aktuell nicht absehbar, ob die vagen Formulierungen im Koalitionsvertrag zur „Großen Lösung“ letztlich zu einer Umsetzung führen. Auffällig ist jedoch, dass das Thema nicht ruht.

So gab es im September z.B. Tagungen der Fachgruppe Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik sowie der IGFH zur „Großen Lösung“/Inklusion. Auch der Dt. Caritasverband lädt zu einem Fachforum Inklusion ein (Ende Oktober 2014). Der Internationale Bund hat für seine MitarbeiterInnen und Führungskräfte im Juni ein Seminar unter dem Titel „Inklusion: Eine Aufgabe für uns alle – Warum die Vielfalt neues professionelles Handeln braucht!“ veranstaltet und plant für das Jahresende eine öffentliche Tagung. Der Bundesverband für Heilpädagogik begleitet das Thema kontinuierlich mit Veröffentlichungen und Tagungen. Die Debatte bleibt lebhaft.

Inklusion auf dem DJHT

Neben Vorträgen gab es auch an Ständen Informationen und Aktionen zur Inklusion. So wurden z.B. mit der Frage „Inklusion, woran stricken Sie gerade?“ die BesucherInnen am Stand des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit aufgefordert, ein paar Maschen oder Reihen an einem Inklusionsschal dazu zu stricken und über ihren Zugang zum großen Thema Inklusion nachzudenken. Der wachsende Schal als Strickgebilde symbolisiert das Prozesshafte von Inklusion. Die vielen geschenkten Wollreste – Zeugen realisierter oder nie begonnener Strickideen – stehen für die Vielfalt von Ressourcen, die von einzelnen beigesteuert werden, damit Inklusion gelingt. Die feste oder lockere Strickweise lässt fühlbar werden, wie leicht oder schwer, wie ernst oder verspielt das Thema Inklusion angegangen wird. Trotz alledem: An alles lässt sich anknüpfen und es entsteht etwas Neues.

Inklusion als Querschnittsthema immer wieder auf den Plan rufen: Information fördert Inklusion. Inklusion ist eine Frage der Haltung. JedeR gehört dazu. Stärken hat jedeR. Für alle. Verbindung. Inklusion im Alltag leben (nicht nur davon reden).

Neben körperlicher Beeinträchtigung behindern auch andere Faktoren wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Migration die gesellschaftliche Teilhabe. Alle Aussagen machen deutlich, wie umfassend bereits das Verständnis von Inklusion ist. Bei diesem gesellschaftlichen Paradigmenwechsel geht es um einen Prozess, der erst am Anfang ist. Genau wie der Inklusionsschal, der bei verschiedenen Veranstaltungen weiter gestrickt werden soll.

Mit dieser inklusiven Form von Öffentlichkeitsarbeit, die zur Nachahmung einlädt, verbindet sich der Wunsch, dass nicht nur viele neue Projekte mit heißer Nadel gestrickt werden, um Fördermittel zu erhalten, sondern dass inklusive Haltung eine Kulturtechnik wird, die man nicht mehr verlernen kann.

Ein (leicht geänderter) Bericht von Judith Jünger, Referentin für Grundsatzfragen Migration und Integration, BAG EJSA.



Eckpunktepapier der Caritas zur Gr. Lösung

Die Caritas hat den Abschlussbericht der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ zur Grundlage eines Eckpunktepapieres gemacht. Dieses lehnt sich an den Überschriften/Kapiteln des Berichtes an. Nach einer kurzen Darstellung der Vorschläge der AG werden diese bewertet. Zudem erfolgt jeweils eine abschließende Positionierung durch die Caritas.

www.caritas.de. Unter der Rubrik: Stellungnahmen

Newsletter zur Inklusion/Gr. Lösung

Die Caritas gibt einen Newsletter zur Inklusion/Gr. Lösung heraus. Er kann kostenlos abonniert werden: marianne.schmidle@caritas.de

Leitlinien für eine Pädagogik der Inklusion

Die Leitlinien beziehen sich auf die Pädagogik im Übergang Schule-Beruf, insbesondere basieren sie auf Erfahrungen in berufsvorbereitenden bzw. -qualifizierenden Maßnahmen. Es werden die Prinzipien einer Pädagogik der Inklusion aufgezeigt, die notwendigen Rahmenbedingungen dargelegt und politische Forderungen erhoben.

Die Broschüre kann für 1,- Euro pro Stück zzgl. Versandkosten bei invia@caritas.de bestellt werden.

Wissenschaftler sucht inklusive Jugendhilfeprojekte in NRW

Gesucht werden InterviewpartnerInnen in Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie von Jugendämtern in NRW mit Bezug zu inklusiven Praktiken und Strukturen jeglicher Ausprägung. Bei Interesse und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: benedikt.hopmann@uni-bielefeld.de.

Bildungsbericht 2014 – Schwerpunkt Inklusion

Der am 13. Juni 2014 vorgestellte Bericht „Bildung in Deutschland 2014“, der von Bund und Ländern gemeinsam in Auftrag gegebenen wurde, legt eine empirische Bestandsaufnahme zum Bildungswesen in Deutschland vor. Er befasst sich in diesem Jahr im Schwerpunkt mit dem Thema „Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem“. Ein Aspekt: in Zukunft sind Basismodule zum Thema Inklusion für alle angehenden Lehrkräfte verpflichtend.

www.bildungsbericht.de

Schulbegleitung und Inklusive Schule

Die AGJ hat ein Positionspapier erstellt, welches in diesem Dialog Erziehungshilfe unter der Rubrik „Stellungnahmen“ nachzulesen ist.



Deutsch-russische Kooperation in der Arbeit mit Jugendlichen aus Risikogruppen

Systematisierung binationaler sozialpädagogischer Zusammenarbeit

Der europäische Raum befindet sich in einem Prozess des Zusammenwachsens, speziell in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und Bildung, teilweise entstanden bereits enge Beziehungen. U.a. durch den freien Austausch von Informationen bekommt der Begriff „Dialog der Kulturen“ eine ganz neue Bedeutung, da ein gegenseitiges Durchdringen möglich wird. Dies betrifft auch die Soziale Arbeit. Durch aktiven transnationalen Erfahrungsaustausch schreitet nun die Ausarbeitung universeller Lösungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Unterstützung im Kindes- und Jugendalter weiter voran.

Im Zuge der guten internationalen Zusammenarbeit konnten innovative Vorgehensweisen erfolgreich an die Bedingungen unterschiedlicher Länder angepasst werden.

Gemeinsame Probleme – gemeinsame Lösungen

Angesichts der länderübergreifenden Probleme mit sozial auffälligen Jugendlichen wurden in Europa gemeinsame sozialpädagogische Zielsetzungen formuliert, deren Umsetzung aktuell im Gange ist: Zunächst sollen staatliche Dokumente den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen juristisch absichern. Zweitens werden die verschiedenen Lösungswege eruiert, um die Heranwachsenden wieder in die Gesellschaft einzugliedern und Gemeinsamkeiten etwa in der Umsetzung begleitender Maßnahmen ermittelt, die auf die Unterstützung der Jugendlichen ausgerichtet sind. Ein drittes innovatives Ziel besteht darin, dass im Prozess der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung eines Landes SozialpädagogInnen des anderen Landes

beteiligt sind. Diese Vorgehensweise wird bereits seit 15 Jahren durch die deutsche Organisation „Wellenbrecher e.V.“ umgesetzt und führt zu positiven Ergebnissen. Die Organisation sorgt für Planung und Durchführung von erzieherischen Hilfen im Ausland zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Familien. Die Hilfeleistungen richten sich an Heranwachsende, die eine negative Entwicklung durchlaufen haben und professioneller Unterstützung bedürfen. Deren Lebensweise und -strategie ist geprägt von Misstrauen, Verweigerung von Beziehungen und Pflichten, mangelndem Selbstvertrauen, aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und anderen sowie allgemeiner Perspektivlosigkeit. Hier kann eine Umgestaltung ihrer Gesamtsituation durch ein zeitweiliges Leben in einer ausländischen Familie mit Vertrauensaufbau in einen erwachsenen Menschen, den begleitenden SozialpädagogInnen oder ErzieherInnen, helfen.

Unterschiedliche Probleme sowie schwierige Lebenssituationen stehen der normalen Entwicklung von Jugendlichen aus Risikogruppen im Wege. § 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sieht hier ein breites Band an Hilfsmaßnahmen vor. In einigen Fällen aber muss man zu unkonventionellen pädagogischen Mitteln greifen, damit die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung gegeben ist, hierzu gehören die erzieherischen Hilfen im Ausland. Die fern der Heimat geleistete individualpädagogische Hilfe verbindet sich mit der anschließenden Weiterbetreuung in Deutschland, damit die jungen Menschen den Anforderungen der Gesellschaft wieder gerecht werden können, sich sozialisierend reintegrieren und neue Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung nutzen.

Deutsch-russische Kooperation

Im Januar 2001 schlossen „Wellenbrecher e.V.“ (Dortmund) und der Lehrstuhl für Sozialpädagogik der Russischen Staatlichen Pädagogischen Herzen-Universität (Sankt Petersburg) einen Vertrag über die Zusammenarbeit in der Betreuung deutscher Jugendlicher mit individuellen Problematiken aus sozial schwachen Familien durch russische SozialpädagogInnen.

Vertrauen bildet die Grundlage in der deutsch-russischen Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Jugendamt und der Jugendhilfeträger „Wellenbrecher e.V.“ sowie russischen SozialpädagogInnen und DozentInnen der Herzen-Universität. Ebenfalls eingebunden sind die Eltern und Erziehungsberechtigten der Jugendlichen. Alle zusammen verfolgen das Ziel, Bedingungen herzustellen, welche einen vollwertigen Sozialisierungsprozess der Betroffenen ermöglichen. „Wellenbrecher“ entsendet die Jugendlichen nach Russland, dort werden sie von russischen SozialpädagogInnen in Empfang genommen, die sich um sie kümmern und in deren Familien sie leben, so dass familiäre Bedingungen für eine erfolgreiche Sozialisation gegeben sind. Wissenschaftlich betreut wird das Projekt durch die Herzen-Universität.

Die komplett neue Situation, vor die sich der junge Mensch in Russland, fern der Heimat und vertrauter Kontakte, gestellt sieht, bietet ihm die Chance zu lernen, seine Probleme selbstständig zu überwinden und seines Lebens wieder Herr zu werden. Um ihm zu helfen, positive Kommunikationsvarianten und Mittel des sozialen Verhaltens sowie Handlungsstrategien sowohl in einfachen als auch in Konfliktsituationen zu entwickeln, muss man ihm eine geschützte Umgebung bieten, in der es ihr/ihm möglich ist, die neue Lebensweise zu lernen und zu erproben.

EU-Förderprogramme

Ein Handbuch mit Erläuterungen und Praxisbeispielen zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und zur Nutzung der Fördermöglichkeiten von Erasmus+JUGEND IN AKTION

In der Praxis der Jugendhilfe gibt es bereits vielfältige europäische und internationale Arbeitsansätze, deren Bedeutung oft unterschätzt wird. Das vorliegende Handbuch zeigt exemplarisch, welchen Beitrag Akteure der Jugendhilfe mit ihrem Engagement und ihren Projekten bereits zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie leisten. Es ist zugleich eine Einladung an die Handelnden in der europäisch und international ausgerichteten (Jugendhilfe-) Arbeit, sich mit ihren Projekten als Teil der Umsetzung der EU-Jugendstrategie zu verstehen und den politischen Rückenwind der Strategie für die Weiterentwicklung zu nutzen. Erasmus+JUGEND IN AKTION ist vor diesem Hintergrund ein geeignetes Instrument für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe.

Im Handbuch werden sechs Aspekte der Annäherung an eine europäische Dimension weiterführend erläutert und mit konkreten Praxisbeispielen veranschaulicht. Es wird deutlich, welcher Mehrwert in einer europäischen Orientierung für unterschiedliche Praxisfelder liegt. Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe haben dazu einen Beitrag geleistet.

In einem Grundsatzartikel betont Prof. Dr. Katrin Böllert, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): „Um die europäischen Dimensionen in einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu befördern und zu einer stärkeren europäischen Ausrichtung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen, müssen die Anknüpfungsmöglichkeiten für die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie für andere im Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure jedoch deutlicher herausgearbeitet werden.“ In diesem Sinne möchte JUGEND für Europa mit dem Handbuch auch diejenigen Träger und Akteure, die bisher noch nicht europäisch unterwegs sind dazu ermutigen, ihre eigene Arbeit um eine europäische Dimension zu bereichern.

Das Handbuch steht als pdf-Download zur Verfügung: <https://www.jugendpolitikineuropa.de/beitrag/erschiene-die-europaeische-dimension-in-der-kind-und-jugendhilfe.9992/>

Systematik des Auslandsaufenthalts

Die erzieherische Hilfe im Ausland ist i.d.R. ein schwieriger Prozess, der in allen Schritten durchstrukturiert werden muss. Der in der Regel 12 -18 monatige Aufenthalt im Ausland steht unter der Verantwortlichkeit einer russischen sozialpädagogischen Fachkraft, die sich in allen Etappen prozessbezogenen Fragen stellen muss.

In der Vorbereitungsphase wird über die Teilnahme des Jugendlichen an der Auslandsmaßnahme entschieden. Ausgangs-

material hierfür ist seine Biografie, die auf Berichten der MitarbeiterInnen des Jugendamtes basiert. Diese wenden sich mit der Bitte um Unterstützung an „Wellenbrecher“, wenn andere Maßnahmen zur Problemlösung nicht den gewünschten Erfolg zeigten und folglich nach alternativen Lösungsmöglichkeiten gesucht werden muss. Einer der KoordinatorInnen macht sich mit der Geschichte des Jugendlichen vertraut und erstellt eine erste Einschätzung, welche später als Grundlage dient bei der Ausarbeitung eines Programms zur Überwindung der Probleme. Gründe für die

Teilnahme am Projekt können sein:

- Soziale Desorientierung mit dem Ziel psychologischer Stabilisierung,
- Vermeidung von Arrest,
- Schwerwiegende Erziehungsprobleme,
- die ständige Weigerung, an erzieherischen Maßnahmen in Deutschland teilzunehmen,
- Trennung von negativen Einflüssen durch andere Jugendliche.

In der Vorbereitungsphase kontaktiert der Koordinator/die Koordinatorin den Jugendlichen, führt mit ihr/ihm Gespräche über das Projekt, über das Aufenthaltsland sowie die Motivation zur Teilnahme. Daneben informiert er den potenziellen Sozialpädagogen/die Sozialpädagogin über die Probleme des Jugendlichen sowie seine soziale Entwicklungssituation und gibt Einschätzungen der Fachleute aus Einrichtungen weiter, in denen der Jugendliche bisher war. Liegt das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Projekt und die Erklärung nach § 1688 BGB zur Ausübung der elterlichen Sorge in Vertretung auf den zukünftigen ErzieherIn vor, endet die Phase mit der Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Jugendamt und „Wellenbrecher e.V.“ sowie zwischen „Wellenbrecher e.V.“ und der Person, die den Jugendlichen zur Betreuung aufnimmt.

Auch in der nun folgenden Hauptetappe hält der Koordinator/die Koordinatorin engen Kontakt zu allen Beteiligten. Die Arbeit verlagert sich dabei zu einem Großteil an den Projektort, nach Russland: Erstens unterstützt und berät sie den Betreuenden, der ein Tagebuch führt, an Supervisionsmaßnahmen teilnimmt und monatliche Berichte über die Arbeit mit dem Jugendlichen nach bestimmten Vorgaben erstellt. Zweitens erfolgt regelmäßig ein Besuch der/des Jugendlichen, bei denen bestehende Probleme besprochen werden, eine Unterstützung bei ggf. bestehenden Konflikten gewährleistet wird und es ermöglicht wird, falls erforderlich, den Kontakt zum Jugendamt, den Eltern oder Erzie-

hungsberechtigten herzustellen. Drittens wird Kontakt gehalten zu den russischen Lehrkräften der Fernschule, die am Projekt teilnehmen und die SchülerInnen nach dem Lehrplan der deutschen allgemein bildenden Schule unterrichten, sowie, viertens, zu den Organisatoren, die den Aufenthalt deutscher Jugendlicher in Russland ermöglichen. Darüber hinaus kümmert sich die koordinierende Fachkraft um potenzielle neue Kräfte, welche sozialpädagogische Betreuungen durchführen möchten und sich auf die Aufgabe vorbereiten. Zudem werden runde Tische und Fortbildungsseminare geplant und organisiert, auf denen ein Erfahrungsaustausch erfolgt.

In Deutschland besteht die Arbeit des Koordinators/der Koordinatorin zum einen in der Unterrichtung des Jugendamtes über den Verlauf des Projekts, zum anderen in der Arbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, die er bei der Lösung sozialer und psychologischer Probleme und bei der Suche nach Möglichkeiten der Veränderung der innerfamiliären Situation unterstützt. Er informiert sie über den Verlauf des Projekts und bereitet mit ihnen ggf. eine Reise nach Russland zum Besuch des Jugendlichen im Rahmen der Fortschreibung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vor. Darüber hinaus hält er/sie Kontakt zu Fachleuten wie PädagogInnen oder PsychiaterInnen, die in die Arbeit mit der Familie und, falls notwendig, mit dem Jugendlichen unmittelbar am Projektort einbezogen sind.

Diese Phase endet mit einem Treffen aller Projektbeteiligten, bei dem über eine Beendigung bzw. Fortführung des Auslandsaufenthalts entschieden wird.

Systemische Neuorganisation des gesamten Lebens

Die Hauptzielsetzung der Auslandsmaßnahme besteht in der Umgestaltung des gesamten Lebenszusammenhangs des Jugendlichen und damit der relevanten Beziehungen, die seinen Sozialisationsprozess

behindern. Der Wiederaufbau der sozialen Entwicklungsprozesse fundiert dabei auf folgenden Faktoren:

1. Die räumliche Trennung vom bestehenden Beziehungssystem, in der Familie, der Schule und auf der Straße, sowie der Unterbrechung ungünstiger Verbindungen, d.h. dem Abbruch von Kontakten mit Personen, die negativen Einfluss ausüben;
2. Ein nunmehr klar strukturierter Lebenswandel des Jugendlichen, der bislang an Chaos und fehlende zeitliche Ordnung gewohnt war. Die Tagesstruktur sollte vom Jugendlichen und dem Erziehenden gemeinsam erstellt und der Plan zur Richtschnur im Tagesablauf werden;
3. Eine Umorientierung des Jugendlichen bezüglich Wertgrundlagen, der Ausrichtung auf persönliche Ressourcen im Zuge positiver Kommunikation und sozial wertvoller Tätigkeit, die ihm selbst und der Umgebung Zufriedenheit verschaffen;
4. Ein täglicher interaktiver Kontakt zwischen dem Sozialpädagogen/der Sozialpädagogin und dem Jugendlichen, basierend auf dem Gefühl von Vertrauen, Geborgenheit und Empathie.

Russland und Deutschland verfügen über ein bedeutsames pädagogisches Erbe, welches von beiden Seiten akzeptierte theoretische Ansichten zur Individualisierung von Hilfe und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen mit Schwerpunkt auf existenziellen Erfordernissen sowie der Umsetzung nicht standardisierter, zeitlich begrenzter Formen von Hilfe umfasst. Fachleute in Deutschland und Russland stützen sich dabei auf die Prinzipien der Kindeszentriertheit und der Individualisierung des pädagogischen Prozesses, wie sie von praktisch allen AutorInnen beider Länder der sozialpädagogischen Methodik und Theorie präferiert werden.

Die Pädagogik ist charakterisiert durch:

- Aufmerksamkeit für zeitlich begrenzte Erscheinungen, die für die Lebenssitu-

ation des Kindes typisch sind: „Abzweige“, „Abweichungen“ oder „Störungen“ des gewohnten Lebensverlaufs;

- Analyse von Krisensituationen durch „Verständnis“, „Durchdringen“, „Klären“ und „Aufklären“ mit dem Ziel, die existenziellen Bedürfnisse des Kindes, z. B. Sinnbildung, Freiheit oder Überwindung der Einsamkeit, zu verstehen;
- Aktualisierung pädagogischer Prozesse in Krisensituationen und Unterstützung des Kindes in seinem Wunsch, Mittel zur Verfügung zu haben, um Konflikte mit der Welt zu lösen, es selbst zu bleiben und der Masse zu widerstehen;

Abweichung von gewohnten pädagogischen Techniken, Orientierung an Methoden der indirekten Einmischung, der sanften Führung, unaufdringlichen Hilfe, also auf Mittel, die der Einzigartigkeit des Kindes Rechnung tragen (Herausforderung, Erinnerung, Rat, Forderung etc.).

Das Projekt „Jugendhilfe im Ausland auf der Grundlage der Kulturschocktheorie“

Der Kern des „Kulturschocks“ besteht im Erleben von Widersprüchen prägender kultureller Normen, Werte und Orientierungen, wenn man sein Heimatland verlässt, um (für einige Zeit) in einem anderen Land zu leben. Eine „explosionsartige“ Änderung der Lebenssituation verbunden mit dem Eintauchen in das Leben eines anderen Landes vermag den Gedanken, Gefühlen und sowie dem Erleben eine neue Richtung zu geben, führt zu neuen Beziehungen und erzeugt unbekannte, beunruhigende Erlebnisse – den Kulturschock –, was wiederum einen positiven Sozialisationsprozess anstoßen kann. Es handelt sich also um einen Prozess abrupter Umgestaltung der persönlichen Situation und Aktualisierung frei werdender Reserven zur Suche nach Lösungen für bestehende Probleme. Die unbekannte Umwelt und Lebensweise sowie die neue Art der Beziehungen macht es notwendig, einige Stereotype und illusori-

rische Vorstellungen zu reflektieren und sie durch neue, realistischere Kenntnisse zu ersetzen. Dabei kann der Pädagoge/die Pädagogin mit sehr unterschiedlichen Verhaltensvarianten konfrontiert werden: von völliger Anpassung bis hin zu völliger Ablehnung und einer Vielzahl von Varianten zwischen diesen beiden Polen. Haben die Jugendlichen die „kritischen Punkte“ überwunden, entsteht erneut Interesse am Leben in Russland und der Suche nach Lösungen der eigenen Probleme sowie der Identität, wobei das Streben der Jugendlichen nach einer Veränderung der Situation innerhalb der Maßnahme stark unterschiedlich ausgeprägt sein kann.

Die Spezifik der Situation in der russischen Gastfamilie besteht darin, dass der Jugendliche überhaupt kein Russisch spricht und der Sozialpädagoge/die Sozialpädagogin keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzt. So lehrt die Situation das „Verständnis ohne Worte“, sie aktualisiert die Notwendigkeit des Erlernens, einander emotionale Zustände „von den Augen abzulesen“. Vor diesem Hintergrund bildet sich eine Vielzahl positiver und negativer emotionaler „Schattierungen“, die den Prozess des gegenseitigen Verstehens und den Wunsch nach dem Erlernen der fremden Sprache beschleunigen. Darum kommt der Fähigkeit der Fachkraft zur Reflexion eine besondere Bedeutung zu, der Fähigkeit, Risiken vorauszusehen und die Situation so zu korrigieren, dass das notwendige Vertrauen erhalten bleibt. Neben dem Erleben der engen Beziehung zur betreuenden Person wird der Jugendliche in Russland in den kulturellen Raum des Dorfes oder der Stadt „hineingestoßen“, in der er lebt. Das Projekt setzt voraus, dass die Betreuenden die Begleitung mit kulturellogischem Inhalt anreichern, was einen

inneren Dialog bewirkt, verbunden mit der Gegenüberstellung einzelner Aspekte der russischen und deutschen Kultur.

Es ist wichtig, geduldig zu sein, mögliche Rückfälle vorauszusehen, nichts zu fordern, was der Jugendliche noch nicht leisten kann, und dessen Bemühungen um eine positive Veränderung zu unterstützen

Am Projekt nahmen aber auch Jugendliche teil, die Russland nach kurzem Aufenthalt wieder verlassen haben. Für sie war Heimweh nach der Familie typisch, das Bedürfnis, in die gewohnte Umgebung von Straßenkindern oder zur eigenen „Clique“ zurückzukehren. Ohne die gewohnten Beziehungen und allein mit sich selbst, lehnten sie die Aufnahme neuer Beziehungen völlig ab. Sie äußerten aber, nach Alternativen zur Veränderung ihrer Situation suchen zu wollen.

M. Macsenaere und J. Klein unterstreichen, dass eine individualpädagogische Maßnahme im Ausland „insgesamt eine deutlich höhere Effektivität zeigt als andere Formen der pädagogischen Hilfe“. Was die Entwicklung von Ressourcen und der Verringerung von Defiziten angehe, seien wesentlich mehr positive Veränderungen zu beobachten als bei anderen Kontrollgruppen.¹

Anmerkung

¹ Macsenaere, Michael/Klein, Joachim. *Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz*. Quelle: http://cms.ikjwebportal.de/cms/upload/Docs/InHAus/Statements_Macsenaere_Klein_Endversion.pdf

Prof. Dr. Svetlana Rastschetina
Lehrstuhl für Sozialpädagogik
Russische Staatliche Pädagogische
Herzen-Universität

Dr. Wladimir Süß
Wellenbrecher e.V.
Seekante 9
44263 Dortmund
www.wellenbrecher.de



Prof. Dr. Svetlana Rastschetina,
Lehrstuhl für Sozialpädagogik,
Russische Staatliche Pädagogische
Herzen-Universität, Sankt-Petersburg,
svetlanaras@yandex.ru



Dr. Wladimir Süß
Pädagoge und Psychologe, Projektleiter
der Auslandsmaßnahmen in Russland
suess@wellenbrecher.de

Kurzer Exkurs-Individualpädagogik heute

Gegenwärtig gibt es weltweit vielfältige Modelle der individuellen sozialpädagogischen Begleitung, die sich in der Arbeit mit Jugendlichen aus Risikogruppen bewährt haben. Besonders aussichtsreich sind Formen enger Zusammenarbeit mit einer pädagogischen Bezugskraft. Die Individualpädagogik entwickelte sich in den 80er- und 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts als Antwort auf reale Erfordernisse in der erzieherischen Praxis. AutorInnen, die den Entstehungsprozess der Individualpädagogik erforschten, unterstreichen, dass die bestehenden Formen im Rahmen traditioneller Erziehungseinrichtungen wie etwa Kinderheimen nicht die gewünschten Ergebnisse erzielten.¹ Etwa 6000 Kinder und Jugendliche waren zu Beginn der 80er-Jahre in Nordrhein-Westfalen auf der Straße unterwegs. Als Grund wurde angesehen, dass sich die Kinder und Jugendlichen an das System im Heim anpassen mussten und nicht das System an die Bedürfnisse des einzelnen Kindes. Pädagogische Organisationen boten Hilfe an, die auf das gemeinsame Leben und die Erziehung in der Gruppe ausgerichtet waren. „Orte des pädagogischen Geschehens“ so die Autoren, „waren und sind vielfach heute noch eigene Lebensweltbiotope, die ein Eigenleben neben den gesellschaftlichen Realitäten entwickeln, welche eine Verselbständigung bestimmter Jugendlicher nicht nur erschwert, sondern im Einzelfall gar verhindert.“²

Die Suche nach individualisierten Wegen führte zur Einrichtung kleinerer Wohngruppen, in denen besser auf die Probleme und existenziellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden konnte. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit eines Erfahrungsaustauschs und der kritischen Auseinandersetzung mit neuen pädagogischen Ansätzen. 1993 wurde der „Arbeitskreis Individualpädagogischer Maßnahmen“ gebildet, dessen Aufgabe es war, „die Individualpädagogik zu einem besonderen Segment der pädagogischen Hilfe zu machen“.³ Anfang 2008 weitete sich der Zusammenschluss von Organisationen, die begrenzt auf Nordrhein-Westfalen individualpädagogische Maßnahmen durchführten, zur Bundesarbeitsgemeinschaft (AIM e.V.) aus. Durch Festschreibung von Qualitätsstandards, aber auch mithilfe von Verallgemeinerung und Evaluierung der gemachten Erfahrungen, wurden grundlegende inhaltliche Bestimmungen zur Individualpädagogik erstellt.

Heute orientiert sich die Individualpädagogik am Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches auf der Idee basiert, dass jedes Kind oder jeder Jugendliche in seiner besonderen individuellen Situation betrachtet werden müsse. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit besonderen Lebensgeschichten, also Jungen und Mädchen, deren Lebenslauf von negativen Erfahrungen geprägt ist, von erschwerten Lebensumständen und dem Wechsel zwischen unterschiedlichen Einrichtungen.⁴

¹ Müller, Wolfgang/Nebel, Walther/Wiertz, Ralf: „Das Wichtigste war, dass man mich ernst genommen hat ...“ Was ist Individualpädagogik?“ Wellenbrecher-Online-Info Nr. 39, Dortmund 2010. Quelle: <http://www.wellenbrecher.de/pdf/OnlineInfo39.pdf>

² Ebd., S. 1

³ Ebd., S. 3

⁴ Ebd., S. 4

Jugendhilfeausschüsse in der Kritik

„Die Monopolkommission (*) sieht einen Interessenkonflikt und eine Minderung der Entscheidungsqualität, wenn anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an Entscheidungen beteiligt sind, von denen sie mitunter in erheblichem Maße selbst tangiert werden. Die Monopolkommission fordert daher, ein Stimmrecht ausschließlich dem öffentlichen Wohl verpflichteten politisch legitimierten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von der Vertretungskörperschaft gewählten Personen einzuräumen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Andere Akteure sollten eine Beratungsfunktion innehaben und auf diese Weise ihre Erfahrungen und Vorschläge einbringen. Die Jugendhilfeausschüsse sind als breite Kommunikationsplattform konzipiert und sollten mit Blick darauf insbesondere Newcomern Beteiligungsmöglichkeiten einräumen. Nur durch echte Chancengleichheit vor den Jugendhilfeausschüssen kann die dynamische Angebotspluralität sichergestellt werden, die eine Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 1 SGB VIII erlaubt“ (Seite 156).

(*)Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Hauptgutachten.

Reinhold Gravelmann

Zuwanderung aus Osteuropa als Herausforderung – auch für die Kinder- und Jugendhilfe

Bild.de weiß Bescheid über die Zuwanderung von Sinti und Roma. „Die große Sorge der deutschen Kommunen. Millionen kommen und kosten Milliarden. (...) Allein Dortmund rechnet mit Mehrausgaben in Milliardenhöhe.“ Wohlgermerkt, es ist von Milliarden die Rede! Verkündet wird dieses unter der fetten Überschrift: „Droht Deutschland eine Roma-Welle?“

Da ist sie wieder. Die Angst- und Panikmache vor der Kostenlawine und der Überflutung durch Roma, die „wenig gebildet und auf dem Arbeitsmarkt kaum vermittelbar“ sind (...) und „dass genau diese Menschen in Deutschland Zuflucht suchen, um die Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.“ (Aufregung nach Maischberger-Talk / Droht Deutschland eine Roma-Welle?; 27.02.2013; www.bild.de/geld/wirtschaft/zuwanderung/droht-uns-eine-roma-welle-29296194.bild.html; letzter Zugriff 28.07.2014). Mit Katastrophenbegriffen wie der „großen Flut“, „einer Welle“, „einer Überschwemmung“ oder „Lawine“ werden „wir“ „überrollt“. Insbesondere in rechtsradikalen Kreisen werden bewusst Ängste bei der Bevölkerung geschürt. Aber auch in fast allen seriöseren Zeitungen finden diese Begriffe sich immer wieder (s. z.B. Flüchtlingswelle im Zusammenhang mit den Flüchtlingen aus Afrika).

Keine Frage. Die Zuwanderung aus den osteuropäischen Ländern, die zu einem nicht unerheblichen Teil Armutszuwanderung ist, bereitet Probleme. Etliche Großstäd-

te haben Schwierigkeiten mit dem Zuzug umzugehen. Ob es sich um Sinti oder Roma oder Bulgaren oder Rumänen handelt spielt keine Rolle und wird auch nicht erfasst. Für die Vorurteilsbildung bieten sich auf jeden Fall Sinti und Roma an, die „Zigeuner“. Antiziganismus ist weit verbreitet (vgl. Spiegel-online, 04.06.2014).

Reaktionen/Diskussionspapiere

Der AFET hat sich im Juni 2013 auf seiner Vorstandssitzung mit dem Thema der Zuwanderung aus Osteuropa und der Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Stadt Duisburg befasst. Ausführliche Papiere haben der Dt. Städtetag (Positionspapier 14.02.2013; www.staedtetag.de/presse/mitteilungen/064517/index.html) und der Deutsche Verein (Diskussionspapier 11.09.2013; www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/migration-integration/Diskussionspapier-zur-Zuwanderung-von-Unionsbuergern-nen-aus-Suedosteuropa) herausgegeben. Auch auf dem 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag im Juni 2014 befassten sich mehrere Veranstaltungen mit der Zuwanderung von Menschen aus osteuropäischen Ländern und den Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. DJHT-Veranstaltungskalender).

Bei aller Kritik an den panikartigen und übertriebenen Darstellungen, dem Schüren von Ängsten und der Instrumentalisierung

durch rechte Gruppen und Neonazis macht es auch wenig Sinn, bestehende Problemlagen nicht anzusprechen und nicht anzugehen. Städte wie Dortmund, Offenbach, Berlin und Duisburg sind von erheblicher Zuwanderung betroffen, was die ohnehin armen Städte vor sehr große Herausforderungen stellt. Auch andere Regionen wie etwa Hannover oder Kiel erfahren zunehmend Einwanderung aus Osteuropa. Hier sind es Tausende. In Duisburg sind es bereits ca. zehntausend. Viele der ZuwandererInnen waren in ihren Herkunftsländern massiven Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt und lebten in unvorstellbar katastrophalen Verhältnissen. Dies, sowie mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Kenntnisse über die Rahmenbedingungen in Deutschland, erschweren es ihnen, sich an die ihnen unbekannten deutschen Verhältnisse anzupassen. Ihre Lebenssituation in Deutschland ist meistens weiterhin prekär. Wohnen in Abriss- und unsanierten Altbauten zu Wucherpreisen, Betteln gehört ebenso zu den Folgen wie Straßenprostitution zum Gelderwerb und ein illegaler Verkauf der Arbeitskraft zu Dumpinglöhnen; einige Zugewanderte fallen durch (Gruppen-)Kriminalität auf. Auch die medizinische Versorgung ist problematisch. Mobile Versorgungssysteme, die Behandlungen ohne Krankenschein vornehmen, berichten von erheblichem Zulauf (vgl. z.B. HAZ, Kostenlose Behandlung im Zahnmobil, 24.04.2013). Die Kritik der Städte: die EU und der Bund haben die Kommunen lange Zeit mit den Folgen der Zuwanderung und den Folgekosten allein gelassen (vgl. Positionspapier Dt. Städtetag a.a.O.) Immerhin reagierten einzelne Bundesländer wie NRW rechtzeitig mit Hilfeangeboten. Mittlerweile gibt es Bemühungen, die Kommunen zu unterstüt-

Qualitätsstandards zur Beteiligung

Eine kostenlose Broschüre des BMFSFJ geht auf Qualitätsstandards bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. In der Veröffentlichung werden allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kommunen, die Kinder- und Jugendarbeit und für die Hilfen zur Erziehung beschrieben.

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle

Von wegen Sozialschmarotzer

Der Anteil der AkademikerInnen unter Einwanderern nach Deutschland ist doppelt so hoch wie unter Einheimischen. Das belegt eine neue Studie des Berlin-Institut für Bevölkerung und Migration. Die Zuwanderung nach Deutschland hat sich grundlegend verändert. Gastarbeiter ohne Schulabschluss gehören der Vergangenheit an. Vor allem aus Südeuropa kommen Vertreter der Bildungselite. Jeder dritte Zuwanderer kommt inzwischen mit einem Hochschulabschluss in der Tasche. Unter Deutschen ist der Anteil mit 17 Prozent gerade mal halb so hoch. Quelle: Studie "Neue Potenziale" (www.berlin-institut.org/publikationen/studien/neue-potenziale.html)

zen (vgl. Drucksache Deutscher Bundestag 18/1084, 08.04.2014; Kleine Anfrage Bündnis 90/Die Grünen <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/010/1801084.pdf>, S. 5-6). Von den integrierten ZuwanderInnen aus Osteuropa wird wenig berichtet! So sind z.B. in den in den 1960er und 1970er Jahren wahrscheinlich Zehntausende Roma als jugoslawische Gastarbeiter nach Deutschland gekommen, die sich unauffällig integriert haben. Aus Angst vor Diskriminierung gaben und geben sich viele Sinti und Roma nicht zu erkennen (vgl. u.a. Deutsche Welle, Das Problem heißt Armut – nicht Roma; 25.09.2013; www.dw.de/das-problem-hei%C3%9Ft-armut-nicht-roma/a-17101376, letzter Zugriff 28.07.2014). Einige der aktuellen Probleme dürften sich bald weniger

drastisch darstellen, da rumänische und bulgarische ZuwanderInnen seit Anfang 2014 als EU-Bürger in Deutschland Arbeit aufnehmen dürfen und mit der Option auf Einkommen, eine Verbesserung der Lebensbedingungen möglich erscheint.

Handlungskonzepte

Nach Duisburg (2011) haben auch andere Städte wie etwa Dortmund, Gelsenkirchen und Berlin (alle 2013) und Hannover (2014) ein Handlungskonzept verabschiedet. Als Ziele werden u.a. angegeben, die Wohnprobleme zu lösen, die Gesundheitsversorgung zu verbessern und Auswüchse wie Kriminalität oder Vermüllung zu begrenzen. Aufsuchende Sozialarbeit – vor allem durch Landsleute –, die den sprachlichen Zugang

herstellen können soll unterstützend dabei helfen. Außerdem wolle man dem verbreiteten Antiziganismus entgegenreten. Zudem sollen Runde Tische engagierter BürgerInnen mit Vertretern aus Verbänden, Schulen, Politik, Kirchen, Moscheen und Vereinen bei der Integration helfen. (vgl. www.duisburg.de/ratsinformationssystem/bi/vo0050.php?__kvonr=20058906 Handlungskonzept Südosteuropa, Duisburg 2011, www.duisburg.de/ratsinformationssystem/bi/vo0050.php?__kvonr=20061825 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Duisburger Handlungskonzeptes, Jan. 2013; Berliner Aktionsplan, August 2012)

Lage der Kinder und Jugendlichen

Mit den zugezogenen Erwachsenen sind auch viele Kinder eingereist. Zur Verbesserung ihrer Lebenssituation sind (insbesondere) die Schule, die Sozialarbeit, die Kinder- und Jugendhilfe und die Zivilgesellschaft gefordert. Es gilt diese Kinder und Jugendlichen besser in Kitas, Schulen und andere soziale Bezüge wie Vereine zu integrieren und ggf. angesichts problematischer familiärer Lebensumstände Schutz z.B. durch Inobhutnahme zu geben.

Blitzlichter

Berlin

In Berlin sind in den letzten Jahren knapp 25000 Menschen aus Bulgarien und Rumänien zugewandert. Für diese Bevölkerungsgruppe wurde ein Aktionsplan erarbeitet. Zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen werden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen: In den Schulen sollen Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse sowie Praxislerngruppen gebildet werden.

Angebote der Ferienbetreuung gilt es auszubauen; die Kinder- und Jugendarbeit soll Bildungs- und Freizeitangebote an der Schnittstelle zwischen schulischer und außerschulischer Bildung anbieten, die in Kooperation zwischen Trägern, Vereinen und Bezirken zu organisieren sind. Die Angebote für schulbezogene Jugendsozialarbeit mit besonderen Aufgaben zur Unterstützung von Roma-Schülerinnen und Schülern und deren Familien sollen erweitert werden und u.a. durch Hilfen bei Einschulung, Unterrichtsbegleitung, Berufsorientierung, Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Übersetzungen und Konfliktmoderation. Im Feld der Familienbildung und -beratung wird angestrebt durch niedrigschwellige Elternarbeit den Zugang zur frühkindlichen Bildung insbesondere in Kindertagesstätten zu verbessern. Im Gesundheitsbereich sollen die Vorsorgeuntersuchungen für nicht versicherte Kinder möglich gemacht werden. Für Jugendliche sind vorhandene Maßnahmen (XENOS-Projekte) zur beruflichen Orientierung und Ausbildung



Jugend- und Familienministerkonferenz

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) ist das Fachgremium der für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder. Sie berät und beschließt über wichtige sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Gemeinsam werden rechtliche, fachliche und politische Fragen abgestimmt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Insbesondere Themen der Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, des Medienschutzes oder zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Familienpolitik sind regelmäßig Gegenstand der Beratungen. Dabei wird häufig mit anderen Fachministerkonferenzen, z. B. der Kultusministerkonferenz, zusammen gearbeitet.

Der Vorsitz und die Geschäftsführung der JFMK gehen jedes Jahr auf ein anderes Land über. Im Jahr 2014 obliegt Rheinland-Pfalz der Vorsitz. Im Jahr 2015 übernimmt das Saarland den Vorsitz. Der saarländische Minister Storm möchte „insbesondere ein Augenmerk auf die Bedeutung quartiersbezogener Betreuungsstrukturen, die Förderung zivilgesellschaftlicher Hilfe und auf die Notwendigkeit gesundheitlicher Versorgungsmöglichkeiten für Familien vor Ort werfen“.

Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes vom 23.05.2014

von Neuzuwandernden mit Arbeitsmarktdistanz zu öffnen (www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20130716.1000.387024.html)

Zudem wurde in Berlin auf Fortbildungen der Fachkräfte (Lehrkräfte, SozialarbeiterInnen und ErzieherInnen) z.B. über „Sinti- und Roma-Schüler/innen“ reagiert (http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/fachinfo/handout_sinti_roma.pdf?start&ts=1340051871&file=handout_sinti_roma.pdf). Als Vorzeigebildung für gelungene Integration wird in Berlin ein katholisches Wohnprojekt für Roma in Neukölln gelobt. Es bietet neben einer aufgewerteten und renovierten Wohnanlage diverse soziale Angebote zur sozialen Integration (vgl. Antidiskriminierungsstelle, Presseeinladung; Nr. 24/06.06.2012)

Duisburg

Die Stadt Duisburg kann aufgrund der Haushaltsnotlagen nur für hoheitliche Pflichtaufgaben Geld ausgeben. Die Gesundheitsversorgung z.B. gehört nicht dazu. Kinder, die dringend Therapien oder Operationen brauchen, werden deshalb kurzfristig unter die Obhut des Jugendamtes gestellt, um sie überhaupt behandeln zu können. Insgesamt wurden seit 2007 bis Anfang 2013 ca. 1.200 rumänische und bulgarische Kinder beschult. Ähnliche konzeptionelle Ansätze wie in Berlin wurden bereits in 2011 entwickelt und umgesetzt (vgl. Sachstandsbericht zur Umsetzung, a.a.O.).

Dortmund

45 Kinder wurden aus heruntergekommenen Behausungen in Obhut des Jugendamtes genommen, Auffangklassen in Schulen mit Sprachförderung eingerichtet, die Notfallsprechstunde im Gesundheitsamt erweitert (Artikel 20.08.2013; www.derwesten.de/staedte/dortmund/was-die-ard-reportage-ueber-den-nordstadt-slum-verschwieg-id8338070.html, letzter Zugriff 28.07.2014).

Sowohl die freien Träger als auch die Fachbereiche der Verwaltungen haben ihre Strukturen den konkreten Problemlagen angepasst. In Dortmund wurden die schon vorhandenen Maßnahmen weiterentwickelt, einiges wurde neu aufgebaut. Dazu gehören z.B. aufsuchende Arbeit, die Bildung von Auffangklassen, ein Diakonie-Projekt für Kinder und ihre Eltern, aufsuchende Elternberatung, der Mobile Medizinische Dienst, das Projekt Medizinische Basisversorgung und ein Impf-Projekt (Zuwanderung aus Südosteuropa; 16.11.2011; http://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/nachrichtenportal/nachricht.jsp?nid=159561; letzter Zugriff 28.07.2014).

Ende September fand in Kooperation von Stadt Dortmund mit der örtlichen Fachhochschule eine Tagung zur „Umsetzung des Kinderschutzauftrags bei Armutsflüchtlings aus Südosteuropa“ statt.

Hannover

Als Reaktion auf die ca. 3500 ZuwanderInnen (3x so viel wie vor fünf Jahren) nahm auch in Hannover in den Jahren 2012 bis 2014 die Debatte seitens der Politik sowie in der Lokalpresse einen breiten Raum ein. Es ging dabei sowohl um die Probleme der Zugewanderten als auch Probleme durch sie. Ebenso wie andere Städte hat Hannover mit (bescheidenen) Hilfsprogrammen unter Einbeziehung der Sinti und Roma reagiert. Auffällig: Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich –zumindest öffentlich– noch nicht zur Zuwanderung durch Sinti und Roma verhalten. Ebenso verläutet wenig aus dem schulischen Sektor – weder in Form von Forderungen oder in punkto spezifischer Problematiken. Auch seitens der Bevölkerung gibt es kaum positive wie negative Reaktionen.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

UMF in der Kinder- und Jugendhilfe angekommen

Auffällig ist, dass das Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in der Jugendhilfeszene immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auf dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag gab es drei Veranstaltungen zu eingereisten jungen Flüchtlingen und in der Republik finden sich regelmäßig Veranstaltungsangebote, die sich mit UMF befassen. Zudem findet das Thema Niederschlag in diversen Veröffentlichungen, Projekten und Positionierungen.

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu UMF

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich mit der Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) befasst und auf seiner letzten Sitzung im Juni Handlungsempfehlungen verabschiedet, welches aus Sicht der Jugendhilfe die Bedarfe und die Unterstützungserfordernisse aufzeigt. Insbesondere wird auf die Themen Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen eingegangen.

www.bagljae.de

Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses Bayern

In dem Beschluss vom 15.07.2014 wird unter Bezugnahme auf die stark zunehmende Einreise junger Flüchtlinge in Bayern eine Kraftanstrengung aller beteiligten Akteure gefordert. Neben der Kinder- und Jugendhilfe wird auch Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Arbeitsverwaltung sowie der Wirtschaft und vom Gesetzgeber in puncto Abstimmung von Kinder- und Jugendhilferecht mit dem Ausländer- und Asylrecht gefordert. Zudem wird von Politik und Gesellschaft eine „gastfreundliche Atmosphäre“ eingefordert.

Verbesserung der Situation junger Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat ein Positionspapier zur Verbesserung der Situation junger Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus vorgelegt. Diese jungen Menschen haben mit hohen Hürden bei der beruflichen Integration zu kämpfen. „Es fehlt ein gleichberechtigter Zugang zu Unterstützungsleistungen und sie sind faktisch – teilweise entgegen der geltenden Rechtslage – von elementaren Grundrechten ausgeschlossen...“

Auch die Jugendsozialarbeit ist entsprechend gefordert, passende Angebote und individuelle Unterstützung für die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge zu entwickeln und zu gewährleisten.“ www.jugendsozialarbeit.de, Juni 2014.

AFET-Brief an die Kinderkommission

Der AFET hat einen Brief an die Kinderkommission des Dt. Bundestages verfasst, in dem auf den Koalitionsvertrag verwiesen wird. Der AFET begrüßt ausdrücklich, dass im Koalitionsvertrag festgelegt ist, die UN-Kinderrechtskonvention als Grundlage für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen anzuerkennen und bittet um eine schnelle Umsetzung. „Im Interesse der jungen unbegleiteten Flüchtlinge bitten wir darum, sich dafür einzusetzen, dass so bald als möglich die Anhebung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre und damit der Vorrang des Jugendhilferechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festgeschrieben wird. Mit der Umsetzung wäre ein großer Fortschritt erzielt.“ Diese Ansicht hatte der AFET bereits in seinem Positionspapier vom Mai 2012 vertreten.



Bildungschancen von Flüchtlingskindern verbessern

Das Deutsche Kinderhilfswerk, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige (B-UMF) Flüchtlinge mahnten die Bundesregierung anlässlich des Weltflüchtlingsstages (20.06.2014) die Bildungschancen von Flüchtlingskindern zu verbessern.

Konkrete Forderungen:

- Allgemeine Schulpflicht und damit auch das Recht aller Flüchtlingskinder auf Schulbesuch unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Der Schulbesuch von Flüchtlingskindern ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen gilt die Schulpflicht nicht für die Kinder ausreisepflichtiger Eltern, in anderen gilt sie erst drei oder sechs Monate nach Einreise.
- Flächendeckende Sicherung von Bildungschancen für Flüchtlingskinder (z.B. Angebote von Sprachkursen/Sprachkurse an Berufsschulen)
- Teilnahmemöglichkeiten an berufsvorbereitenden Maßnahmen. Auch die Ausbildungsförderung ist mit Problemen verbunden: Nehmen junge Flüchtlinge an einer BAFöG-fähigen Maßnahme teil, erlischt ihr Anspruch auf Sozialhilfe. Gleichzeitig haben viele keinen Anspruch auf BAFöG-Leistungen.
- Flüchtlingskinder von Bildung auszugrenzen ist ein Verstoß gegen die Kinderrechte.

Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat eine Broschüre aufgelegt, die gut übersichtlich und sehr kurz gefasst in einer Tabelle das Thema benennt, die Ausgangslage darstellt und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt.

Bestellungen und Download: www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Aktuelle Rechtsfragen

Mit aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einreise unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge befasst sich Werner Dürbeck in einem Fachartikel der Zeitschrift ZKJ-Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 7/2014.

Praxisforschungsprojekt Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Praxisforschungsprojekt „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Laufzeit 7/2013 bis 6/2015) zielt über ein methodenplurales Design darauf, durch eine bundesweite Bestandsaufnahme differenzierteres Wissen zu Qualitätsanforderungen und Einrichtungspraxen zu sammeln und auszuwerten. Darüber hinaus sollen mit beispielhaft ausgewählten Einrichtungen Praxisentwicklungsprozesse für die praktische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angestoßen werden.

Das Projekt wird durchgeführt vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. in Kooperation mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMF) sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. u.a.

www.igfh.de/cms/igfh/projekte

Neues Projekt "Auf eigenen Füßen stehen" gestartet

Das Projekt des Bundesfachverbands UMF „Auf eigenen Füßen stehen – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“, richtet den Blick auf die Entwicklungsmöglichkeiten junger Geflüchteter in und nach der Jugendhilfe. Der Projektzeitraum ist Juni 2014 bis Mai 2017. Gefördert wird das Projekt durch die Aktion Mensch und die UNO-Flüchtlingshilfe. www.b-umf.de

Junge Flüchtlinge machen Theater

Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und junger MigrantInnen wurde im Schauspielhaus Hannover zum Thema gemacht. In Kooperation mit Schulen und dem Jugendamt wurde der „Ballhof“ für einige Wochen zur Spielstätte für jugendliche Flüchtlinge; sie gestalteten das Gebäude künstlerisch um und ermöglichten BesucherInnen in einem Rundgang, sich in die Erlebnisse und die Lebenssituation der Jugendlichen einzufühlen.

(TAZ, 07.07.2014, Am eigenen Leib)

Kinder- und Jugendliche weltweit auf der Flucht

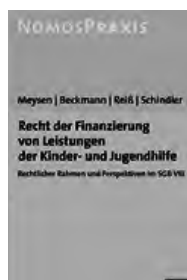
Neben den bekannten Krisenherden im Nahen Osten, die Millionen –darunter viele Kinder- und Jugendliche– zur Flucht zwingen, gibt es auch im Süden der USA eine stark zunehmende Zahl von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Kinder und Jugendlichen fliehen vor Armut, Ausbeutung und Kriminalität aus Mittelamerika. Während es bis 2011 pro Jahr ca 4000 Flüchtlinge waren, so stieg die Zahl 2012 auf mehr auf 10000, 2013 waren es bereits 21000 und für dieses Jahr wird damit gerechnet, dass die Anzahl auf über 90000 ansteigt. Die Bedingungen der UMF sind ausgesprochen problematisch. Sie werden in überfüllten Kasernen und Notunterkünften untergebracht.

(vgl. Die Tageszeitung, 08.07.2014, Der Kindertreck in die USA; HAZ, 26.07.2014, Ohne Eltern und Papiere)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Erhebliche Zunahme

Nach einer Statistik des Bundesverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) sind im Jahr 2013 5548 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Jugendämter in Deutschland in Obhut genommen worden. Zum Vergleich: In den Vorjahren (2009–2012) lagen die Inobhutnahmen zwischen 3015 und 4316. Die Entwicklung und Verteilung der UMF in Bezug auf die einzelnen Bundesländer und der Zugang in besonders gefragte Städte kann der Statistik des B-UMF entnommen werden. www.b-umf.de





Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Daniela Reiß, Gila Schindler

„Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“

Nomos Verlag 2014

ISBN 978-3-8487-1251-9

Neben der frühkindlichen Betreuung hat kein anderes Thema den fachlichen Diskurs der letzten Jahre im SGB VIII mehr beherrscht als die Hilfen zur Erziehung (HzE). Zu Recht, denn in diesem Themenfeld besteht dringender Handlungsbedarf sowohl bezüglich der fachlichen Anpassung als auch im Hinblick auf die beständig anwachsende Kostenbelastung der Kommunen. Dieser lebhaften Debatte schließt sich auch die vor kurzem beim nomos-Verlag erschienene Studie an.

Das rd. 150 Seiten starke Gutachten wurde von den Jugendministerien der Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) in Auftrag gegeben. Die Verfasser/-innen – Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Daniela Reiß, Gila Schindler – erörtern die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierungsstrukturen im SGB VIII und zeigen Handlungsansätze zur künftigen rechtlichen Weiterentwicklung und Steuerung auf.

In fünf Kapitel werden zunächst Finanzierungsgrundlagen und -systematik im SGB VIII dargestellt. Besonders herausgearbeitet werden dabei die rechtlichen Unterschiede zwischen einer Finanzierung bei direkter Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamtes (z. B. Beratungen, offene Kinder- und Jugendarbeit) und einer solchen im „jugendhilferechtlichen Dreieck“, also der Einzelfallentscheidung bei Leistungserbringung durch freie Träger (u. a. HzE).

Auch Mischformen der Finanzierung – Leistungserbringung teils mit und teils ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes – werden erörtert. Im letzten Kapitel wird die Kooperation mit Regelstrukturen wie Schule oder Tageseinrichtungen untersucht. Jeder Abschnitt schließt mit einer Bewertung der Möglichkeiten, Chancen und Risiken rechtlicher Veränderungen.

Mit der Studie wird u. a. der Versuch unternommen, die viel diskutierte Frage nach möglichem gesetzlichem Änderungsbedarf bei

- der Verbesserung des klientenzentrierten Sozialraummanagements
- der Verankerung gegenseitiger Kooperationsverpflichtungen
- gesellschaftlicher Akteure und
- dem Harmonisierungsbedarf verschiedener gesetzlicher Vorgaben.

mit Antworten in Bezug auf Möglichkeiten und deren Folgen zu versehen.

Ohne Zweifel bietet dazu die vorliegende Expertise einen vertiefenden und weiterführenden Schritt im Hinblick auf Konkretisierung und Versachlichung der komplexen Diskussion. Sie verdeutlicht gelungen, welche exakten rechtlichen Bedingungen im Einzelnen bestehen und – auftragsgemäß – welche Diskussionspunkte für konkrete gesetzliche Änderung daraus resultieren. Die vorgenommene Trennung in Leistungen mit direkter Inanspruchnahme und in die mit Einzelfallentscheidungen durchzieht die gesamte Studie und dient rechtlicher wie sachlicher Klarheit.

Durchgängig heben Meysen et alii hervor, dass die Besonderheiten des Jugendhilfe-rechts einer Anwendung (europäischen) Vergaberechts grundsätzlich entgegenstehen.

Bei der „Kernfrage“ einer HzE-Weiterentwicklung knüpft das Gutachten zu Recht daran an, dass die Prinzipien des individuellen Rechtsanspruches und des Wunsch- und Wahlrechts nicht zur Disposition gestellt werden sollen. Allerdings bleibt die Frage, wie denn eine wünschenswerte Sozialraumorientierung gerade unter Beibehaltung dieser beiden Prinzipien gewährleistet werden kann. An dieser Stelle bestätigt das Gutachten zunächst die – lege lata – Unzulässigkeit einer Trägerprivilegierung, mit der Relativierung der Anbietersituation in sehr kleinen, abgegrenzten Sozialräumen. Auf besonderes Interesse werden dann die von Meysen et alii diskutierte Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten angesichts des herausgearbeiteten extrem engen geltenden Spielraums stoßen. Deutlich problematisch erscheinen dabei Sockelfinanzierungen oder Direktvergabe; als wertvoll dagegen können die Vorschläge zur Einführung von (lokalorientierten) Eignungskriterien oder für eine Ermessensverpflichtung für den öffentlichen Träger betrachtet werden.

Zudem wird mit dem Gutachten erneut bestätigt, dass im geltenden Recht bisher praktisch keine Anreize hinsichtlich einer Kooperation zu Regelstrukturen bestehen. Im Sinne einer wirklichen Sozialraumorientierung könnte die bestehende Versäulung

von Regelstrukturen und anderen Hilfen zugunsten einer Priorisierung der Hilfen – unter Beachtung der Vollständigkeit der Rechtsanspruchserfüllung – überlegt werden.

Zu knapp betrachtet wird die Einführung einer Verpflichtung zur Kooperation der anderen Beteiligten in einem Sozialraum außerhalb der Jugendhilfeträger; die am § 35 a SGB VIII besonders deutlich werden –

de Problematik der ungeklärten Beziehung zum Sozialhilferecht fällt der Themeneingrenzung zum Opfer.

Abschließend lässt sich festhalten, dass mit dem Gutachten des DIJuF eine bisher nicht vorhandene Präzisierung und Sortierung des **juristischen** rechtlichen Handlungsspektrums im Bereich der HzE vorliegt. Es bleibt zu hoffen, dass es dazu beiträgt, die Zielperspektive einer verstärkten Sozial-

raumorientierung mit Unterstützung des Gesetzgebers weiter zu verfolgen.

*Thomas Walter
Jugend- und Sozialdezernent
Landeshauptstadt Hannover
Jugend- und Sozialdezernat
Trammplatz 2
30159 Hannover*

Studien zur Erziehungshilfe

Das Deutsche Jugendinstitut erhebt und analysiert seit 1992 Daten zur Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, darunter auch zu vielen Feldern der erzieherischen Hilfen. Dies geschieht in wiederkehrenden Fragebogenuntersuchungen, die überregional, bundesweit sowie praxisfeld- und trägerübergreifend durchgeführt werden. Aufgabe des Projektes "Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen" ist es

- aktuelle Entwicklungstrends auf der Basis empirischer Erhebungen aufzuzeigen, diese der Praxis, Politik und Wissenschaft zugänglich zu machen sowie sie in ihrer fachlichen Bedeutung für die Weiterentwicklung des Feldes zu bewerten und
- geeignete Instrumente zur Analyse der Institutionen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und allgemein geltend zu machen.

Durch das kontinuierliche Erheben von Daten über strukturelle Bedingungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und die Bewertung dieser Daten in ihrer Bedeutung für die fachliche Weiterentwicklung des Feldes, soll ergänzend zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik einen differenzierten Einblick in das Feld der Kinder- und Jugendhilfe bieten.

Die für die Erziehungshilfe interessantesten Studien seien hier benannt.

Erhebungen bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen des Projektes wurden mehrmals (zuletzt 2013) Einrichtungen der (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung befragt

Erhebungen bei Geschäftsstellen freier Träger

Das Projekt hat bereits viermal Geschäftsstellen freier Träger befragt, wobei das gesamte Spektrum der Trägerstruktur in den Stichproben aufgenommen wird.

Kinderschutz

In allen quantitativen Erhebungen des Projekts werden Fragen zum Kinderschutz und zur Umsetzung des BKschG integriert.

Entwicklungen ambulanter erzieherischer Hilfen

Vierorts sind in den vergangenen Jahren Veränderungen im Feld der ambulanten erzieherischen Hilfen zu beobachten gewesen, wie etwa steigende Fallzahlen und eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer pro Fall sowie eine Entdifferenzierung ambulanter Hilfeformen bei gleichzeitiger Flexibilisierung.

Elternarbeit

In dieser empirischen Teilstudie des Projekts stand das Thema Elternarbeit in den stationären Hilfen zur Erziehung im Mittelpunkt.

Partizipation

Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten in den erzieherischen Hilfen galt das Augenmerk dieser empirischen Teilstudie.

Kooperation

Kooperation ist eine mit vielen positiven Erwartungen überladene Problemlösungsstrategie, auf die in Politik, Wirtschaft und in der psychosozialen Arbeit gerne zurückgegriffen wird, wenn komplexe Aufgaben bearbeitet werden müssen.

Dauerbeobachtung Jugendämter – Jugendhilfeb@rometer – Ausbau U3

Das Projekt "Jugendhilfe und sozialer Wandel" führt verschiedene Befragungen bei Jugendämtern in Deutschland durch.

Ein Teil der Forschungsergebnisse kann auf der Homepage www.dji.de downgeloadet werden. Andere sind in Buchform bzw. in Artikeln veröffentlicht. Die entsprechenden Literaturangaben finden sich auf der Homepage.



Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab, Stephan Hiller (Hg.)¹

Handbuch der Hilfen zur Erziehung

Lambertus Verlag 2014, 1. Aufl.
ISBN 978-3-7841-2121-5

Dieses im mehrfachen Sinne gewichtige Werk versucht auf gut sechshundert Seiten die ganze Erziehungshilfe im Überblick zu vermitteln. Das gewaltige Unterfangen enthält neben einer **Einführung** mit geschichtlichem Abriss nicht nur **Hilfearten und Gewährungsgrundlagen** nach SGB VIII, sondern in sechs weiteren Teilen die **Akteure** – mit Selbstberichten von öffentlichen, privaten und freien Trägern sowie Dach- und Fachverbänden – die **Politik- und Verwaltungseinheiten, (Sozial)pädagogische Ansätze, Interdisziplinäre Kooperationen, Organisation und Struktur** der erzieherischen Hilfen und abschließend den Stand von **Lehre und Forschung**. Die Darstellung aller Inhalte ist bezogen auf erzieherische Hilfen.

Damit ist ein sehr differenziert gegliedertes Handbuch entstanden, das die Funktion eines Überblicks zum aktuellen Stand der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, den es in diesem umfassenden Zuschnitt bisher nicht gab, voll und ganz erfüllt. Die Notwendigkeit zu einem solchen fachlichen Gesamtüberblick ergibt sich aus dem raschen Wandel des Alltags der erzieherischen Hilfen wie auch aus den grundlegenden Veränderungen der Ausbildungs- und Qualifizierungsgänge der Fach- und Leitungskräfte in diesem Arbeits- und Lebensbereich. Die Hilfearten werden von ExpertInnen aus entsprechenden Praxisbereichen oder von Vertretern aus Lehre und Forschung dargestellt. Die Präsentation folgt der Struktur des SGB VIII und bietet damit in diesem Bereich eine gute Übersichtlichkeit und Orientierungsfunktion.

Die Sammlung von relativ knappen Einzeldarstellungen wurde von nahezu 100

verschiedenen Autoren und Autorinnen verfasst, die als namhafte VertreterInnen an den Diskursen im Netzwerk der erzieherischen Hilfen i.d.R. seit vielen Jahren beteiligt sind. Das garantiert einerseits kompetente und auf der Höhe der laufenden Fachdiskussion liegende Beiträge, andererseits bergen die Selbstberichte von AngebotsvertreterInnen die Gefahr, die Angebote i.S. eines Werbeeffektes möglichst positiv zu formulieren, problematische Entwicklungstrends der HzE hinzunehmen und mit grundsätzlich kritischen Anmerkungen eher zurückhaltend umzugehen. So klingen manche Artikel wie Werbeschriften für das eigene Angebot, wozu es dann noch die Steigerung gibt, dass die freie Verfügbarkeit des Angebots eingeschränkt wird: Wenn etwa mit den Kick off Gruppen markengeschützte Elemente beschrieben werden, dann stellt sich die Frage, ob Einrichtungen die ähnlich arbeiten wollen dann Lizenzgebühren zahlen sollen und ob eine solche Haltung mit dem Prinzip der Gemeinnützigkeit und einer kooperativen Haltung vereinbar ist, von der das KJHG ausgeht (S. 147).

Dank der Souveränität vieler anderer AutorInnen werden jedoch auch kritische Aspekte der Gesamtentwicklung und Umsetzung erzieherischer Hilfen in diesem Handbuch benannt.

So merkt z.B. Wiesner an, dass das SGB VIII als rechtliche Grundlage der Jugendhilfe partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern vorsieht. Aber die Jugendhilfe habe sich zunehmend in einen Markt der Jugendhilfe mit Wettbewerbselementen entwickelt, der nur bedingt mit der „Gewährleistung

einer Infrastruktur von Leistungsanbietern“ vereinbar sei (Wiesner S. 48). Außerdem sei im Sinne rechtzeitiger Hilfen der „erzieherische Bedarf“ im Einzelfall auch ohne Gefährdung des Kindeswohls Grundlage für den Hilfeanspruch!

Im Hinblick auf eine flexible Hilfestellung wird von Plankensteiner festgestellt: In den vergangenen Jahren sei eine „Spezialisierung der Hilfeangebote in immer enger gefassten Maßnahmekorsetts und Handlungsmustern der Dienste und Einrichtungen“ entstanden mit der Folge einer konzeptionellen Nichtzuständigkeit für bestimmte Zielgruppen und Problemkonstellationen. Im Zuge dieser Entwicklung habe der erzieherische Bedarf im Einzelfall zunehmend an Bedeutung verloren. Eine konsequente Passung der Angebote zum individuellen Hilfebedarf i.S. „flexibler Hilfen“ könne nur durch eine Neuordnung des gesamten Angebotsspektrums erreicht werden, das bisher eher an Leistungsnormierungen des KJHG orientiert sei (S. 85f).

Zur Entwicklung der „Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) im In- und Ausland“ nach § 35 SGB VIII wird von Klawe angemerkt: Seit den 1970er Jahren bis Mitte der 1990er Jahre seien Standprojekte, Reiseprojekte, Schiffsprojekte mit intensiven persönlichen Beziehungen und diversen erlebnispädagogischen Inhalten oft als letzter Versuch entstanden, um festgefahrene Biografien wieder flott zu machen, was man heute ganz überwiegend in familiären Settings, mit Alltagsorientierung und Beschulung in Regelschulen zu bearbeiten versuche. Da reibt man sich doch – als jemand der diese alten Zeiten noch gut in Erinnerung hat – verwundert die

Augen und fragt sich, ob es sich hier noch um das gleiche Klientel handelt, oder ob sich Erziehungshilfen tendenziell von den Straßenkindern verabschiedet haben und diese einer viel schlechter ausgestatteten aufsuchenden Straßensozialarbeit oder der Arbeit der an vielen Orten entstandenen „Anlaufstellen für Obdachlose“ überlässt. Als Mythos entlarvt Klawe die Didaktisierbarkeit und Planbarkeit von erzieherischen Interventionen. Die Grenzen der planvollen Lernbarkeit bringen ihn dazu, die Flexibilität zur Stärke dieses pädagogischen Settings zu erklären und zu der Aussage, dass hier eine Verabschiedung vom Geist des KJHG drohe.... (Klawe, S. 173).

Insgesamt wird nicht nur eine Vielzahl von Einzelaspekten größtenteils mit einer ausgesprochen hohen Fachkompetenz ausgeleuchtet, sondern es ist auch eine Sammlung von sehr individuell gefärbten Ausfertigungen und Handschriften entstanden, die Überschneidungen und Wiederholungen mit sich bringt und damit die Übersichtlichkeit erschwert. Das weitgehende Fehlen einer übergreifenden Kommentierung und Erläuterung und die teilweise sehr eigenwillige Gliederung des Gesamtwerks schränken die Orientierungsfunktion dieses Handbuches gerade für Lernende, Studierende und in der Materie noch nicht so erfahrene Fachkräfte deutlich ein. Diese Probleme lassen sich am „Teil 3: Akteure“ bei den öffentlichen Trägern an den Untertiteln veranschaulichen:

Jugendamt (Überschrift ohne Text)

Hilfeplan (mit Text)

Passgenaue Hilfen und ihre Indikation (mit Text)

Jugendhilfeplanung nach dem SGB XIII (mit Text)

Landesjugendämter und ihre Aufgabenstellungen (mit Text)

Öffentliche Träger (Überschrift ohne Text)

Öffentliche Träger der Jugendhilfe (mit Text)

Einmal abgesehen von der irritierenden und völlig unkommentierten Reihenfolge und dem Zuschnitt der Unterordnungen

unter das Jugendamt wird die Jugendhilfeplanung in Überschrift und Text (!) dem SGB XIII zugeordnet, das es gar nicht gibt, die „Landesjugendämter“ werden dem Jugendamt zugeschlagen und beide gehören nach dieser Gliederung offenbar nicht zu den öffentlichen Trägern! Der sehr klare Artikel „Öffentliche Träger der Jugendhilfe“ würde als Übersichtsartikel am Anfang dieses Abschnitts einen sehr guten Beitrag zur Einführung und Strukturierung leisten.

In „Teil 6: Interdisziplinäre Kooperationen“ werden neben „Kinder- und Jugendpsychiatrie“, „Schule“, „Jugendberufshilfe“ usw. gleichrangig auch die Hilfsdisziplinen wie „Sozialmanagement und Betriebswirtschaft ...“ und „IT-Nutzung...“ genannt, die sicher besser in Teil 7 „Organisation und Struktur ...“ aufgehoben wären.

Rätsel gibt auch auf, warum der Artikel „Gewährungsgrundlage für die Hilfen zur Erziehung“ und der Artikel „§27 SGB VIII: Die Grundnorm der Hilfe zur Erziehung“ im Anschluss an die Erörterung der Hilfearten und nicht davor platziert ist? Das ist wiederum sehr eigenwillig, da doch die „Gewährungsgrundlagen“ und die „Grundnorm der HzE nach § 27“ die Voraussetzungen der konkreten der Hilfen darstellen. Die weiteren Artikel in diesem Abschnitt gehören als konkrete Hilfen eigentlich nicht zu den Gewährungsgrundlagen und deshalb nicht hierher.

Etwas eigenartig mutet in dem Zusammenhang auch an, dass die Literaturangaben zu Einzelartikeln teilweise mit der lapidaren Floskel „Weiterführende Literatur zu diesem Beitrag unter www.lambertus.de“ abgeschlossen wird.

In diesen Struktur- und Ordnungsproblemen steckt nicht nur eine nachlässige Redigierung des Textes, sondern da scheint teilweise der Überblick total verloren gegangen zu sein – bzw. es macht den Eindruck, als wären die Hrsg. von AutorInnen oder Artikeln ausgegangen, die im Nachhinein in eine druckreife, lesbare Struktur

gebracht werden mussten, was offensichtlich nur teilweise gelungen ist.

Bei aller Wertschätzung für die verdienstvolle Absicht den Stellenwert der erzieherischen Hilfen mit einer umfassenden Veröffentlichung zu unterstreichen, ist es für den Lesenden aber auch für die AutorInnen, die zum größten Teil sehr lesenswerte Artikel beigesteuert haben, sehr enttäuschend, dass hierfür nur ein bedingt passender Rahmen gefunden wurde.

Kurz und knapp: Eine große Zahl von fachlich hochqualifizierten und lesenswerten Artikeln der einzelnen Autoren und Autorinnen. Eine Empfehlung zum gesamten „Handbuch der Hilfen zur Erziehung“ kann jedoch aufgrund der Schwächen in der Systematisierung und in der fachlichen Gliederung nur unter Vorbehalt gegeben werden. Schade!

Anmerkung:

¹ Die vorliegende Rezension bezieht sich im Schwerpunkt auf die Teile des Buches, die sich mit der Praxis und der Struktur der Leistungserbringung in den erzieherischen Hilfen befassen. Die Behandlung der Fragen etwa zu „Lehre und Forschung“ hätten den zur Verfügung stehenden Rahmen gesprengt.

Dr. Jürgen Blumenberg

Rosenau 4

79104 Freiburg

Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

I. Ausgangssituation

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 26. März 2009 in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen sicherzustellen und ihnen insbesondere den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK).

Seitdem machen sich alle Länder auf den Weg, die UN-BRK umzusetzen. Die meisten Länder unternehmen hierzu große Anstrengungen, was von der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt wird. Schulrecht lässt zunehmend Beschulung an Regelschulen zu und bringt damit zum Ausdruck, die Verpflichtung aus der UN-BRK umzusetzen und den Schülerinnen und Schülern ein Recht auf Beschulung in der Regelschule ihrer Wahl einzuräumen.

In Folge der öffentlichen Debatte über Inklusion ist eine veränderte Anspruchshaltung der Eltern beobachtbar, führt der Ausbau inklusiver Kindertageseinrichtungen im Übergang zur Grundschule zu einem Anstieg der Schulbegleitung, der insgesamt sowohl in Regelschulen als auch in Förderschulen stattfindet.

Die Strukturen in den Schulen ändern sich jedoch noch nicht in einem Ausmaß, dass die Verwirklichung einer vermehrt integrativ-inklusive Beschulung tatsächlich erreicht werden könnte. Klassenteiler werden nicht oder nur unzureichend gesenkt, die

Qualifizierung des Personals bzw. Umsetzung und Einstellung spezialisierten Lehr- und Förderungspersonals erfolgt nur in sehr kleinen Schritten – wenn überhaupt.

Die Folge ist, dass derzeit eine Beschulung an Regelschulen in vielen Fällen mit einer Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) bei (drohender) seelischer Behinderung oder als Leistung der Sozialhilfe (nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) bei geistiger und/oder körperlicher Behinderung gewährt wird. Die Fallzahlen für Leistungen der Schulbegleitung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung nehmen zu und ein Ende ist bei der derzeitigen Praxis der Leistungsverpflichtung nicht absehbar.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ fordert daher mit dem vorliegenden Diskussionspapier eine Klärung der Verantwortungsverteilung und betont, dass die Schulbegleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe kein Ersatz für ein inklusives Schulsystem sein kann.

II. Schulbegleitung als Ausgleich defizitärer schulischer Strukturen

Die Schulen sind in großer Mehrzahl auf das Recht der Schülerinnen und Schüler auf inklusive Beschulung in einer Regelschule ihrer Wahl (Art. 24 UN-BRK) nicht vorbereitet. Notwendige Folge ist eine Überforderung der einzelnen Schulen und ihres Personals. Um dies zu kompensieren, setzen die Schulbehörden auf die Sozialleistung Schulbegleitung. Jugend- und Sozialhilfe

müssen damit als Ausfallbürgen einspringen. Denn § 10 Abs. 1 SGB VIII sieht zwar eine vorrangige Zuständigkeit der Schule vor, jedoch nur insoweit, wie Schulträger die entsprechenden Förderbedarfe im Rahmen ihrer vorrangigen Zuständigkeit befriedigen.

Immer mehr Länder verzichten darauf, den sonderpädagogischen Förderbedarf zu prüfen und festzustellen. Dies verlagert die Verantwortung für die Förderung entsprechend des individuellen Bedarfs auf die einzelne Schule. Fachlich ist das konsequent. Es macht aber nur Sinn, wenn die Ressourcen der Schule entsprechend zunehmen. In den Schulen fehlen jedoch noch weitgehend sowohl die Instrumente zur Prüfung und Feststellung des Förderbedarfs als auch die Ressourcen für eine auf die einzelnen behinderungsbedingten Bedarfe zugeschnittene schulische Förderung. Auch ist in keiner Weise strukturell gesichert, dass die Schule bei der Feststellung des Förderbedarfs mit den Sozialleistungsträgern frühzeitig und eng zusammen arbeitet.

Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe sind zur Leistung von Schulbegleitung verpflichtet, was durch die Verwaltungs- bzw. Sozialgerichte bestätigt wird, die die Jugend- und Sozialämter fast ausnahmslos zur Leistungsgewährung verurteilen. In der Konsequenz sind Jugend- und Sozialhilfe verpflichtet, immer dann Schulbegleitung als Leistung zu gewähren, wenn Schule einer Beschulung an der von den Eltern gewünschten Schule nur unter der Voraussetzung zustimmt, dass der Schul-

besuch der Schülerin oder des Schülers durch eine Schulbegleitung unterstützt ist.

Die Sozialleistung „Eingliederungshilfe“ in SGB VIII und SGB XII ist jedoch ausgerichtet und abgestimmt auf ein Schulsystem, das dem Förderauftrag gegenüber allen Schülerinnen und Schülern gerecht wird. Sie stammt aus der Zeit einer differenzierten (Förder-)Schullandschaft und taugt nicht als Regelinstrument zur Umsetzung einer inklusiven Schule. Die Ziele der Behindertenrechtskonvention würden verfehlt, wenn die Regelschule (und womöglich auch die verbleibende Förderschule) statt inklusive Schulbildung zu gewährleisten, durchsetzt wäre mit individuell zugeordneten klassischen Integrationshelfern.

Wenn das Land als Verantwortlicher für die Personalausstattung und Gestaltung des Unterrichts nicht bereit ist, ausreichende Mittel einzusetzen, um den Förderbedarfen Rechnung zu tragen und so die inklusive Beschulung an Regelschulen zu ermöglichen, verlagert es sehr unmittelbar die Förderungs- und Kostenpflicht auf die Kommunen als Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträger.

III. Perspektiven und Zwischenlösungen

1. Klärung der Verantwortungsverteilung

Welche Verantwortung die vorrangig verpflichtete Schule zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bei inklusiver Beschulung hat, regelt das Schulrecht. Dieses ist in den Ländern derzeit in dynamischer Bewegung. Hierbei fällt auf, dass gegenüber den Schülerinnen und Schülern so gut wie keine verbindliche Verantwortungsübernahme stattfindet. Rechtsansprüche auf Förderung sind die absolute Ausnahme.

Die Angebote und Strukturen zur Förderung der integrativen Beschulung finden

ihre Grenzen daher regelmäßig an den hierfür vom Land bereitgestellten Mitteln und nicht an den Bedarfen der Betroffenen. Der schulrechtlichen Verantwortungszuweisung lassen sich nur schwer verbindliche Konturen entnehmen. Zu ermitteln, wann im Vorrang-Nachrang-Verhältnis die Verantwortung von Schule aufhört und die Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe beginnt, ist daher derzeit nur begrenzt möglich.

Hier steht eine bundesweite vergleichende Analyse der schulrechtlichen Regelungen aus. Diese wäre notwendig, um sie zu den sozialleistungsrechtlichen Pflichten in Beziehung setzen und Perspektiven für eine funktionale Verantwortungsverteilung entwickeln zu können.

2. Qualifizierung von Schulbegleitungen unabhängig von der Verantwortungszuständigkeit

Der sprunghafte Anstieg der Zahl der Schulbegleitungen als Sozialleistung steht im Missverhältnis mit einer Auseinandersetzung über das Anforderungsprofil der Leistung sowie die Qualifizierungsbedarfe für die Schulbegleiterinnen und -begleiter. Es fehlt eine Darstellung der Qualitätskriterien differenziert je nach spezifischem behinderungsbedingtem Bedarf sowie individuellem Entwicklungsstand und Schularzt.

Nicht ausreichend diskutiert sind bislang die stigmatisierenden Effekte der erwachsenen Begleitperson in der Interaktion zwischen den Schülerinnen und Schülern. Folglich fehlen Konzepte, wie diese bestmöglich vermieden werden können.

Als Leistungsart beginnt die Schulbegleitung bei den Trägern der freien Jugendhilfe erst nach und nach anzukommen. Eine systematische Konzeptionierung mit der Entwicklung von Qualitätskriterien und Zielen der Hilfen steht – unabhängig von der Klärung der Verantwortungsverteilung und der Zuständigkeit – noch aus.

3. Vorübergehende Unterstützung der schulischen Struktur mit Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Die Einzelfallhilfe eines Schulbegleiters oder einer Schulbegleiterin, bei welcher dem einzelnen Kind oder Jugendlichen je eine Fachkraft zugeordnet ist, ermöglicht für viele erst die Beschulung in der von ihnen gewählten Schule. Die direkte Zuordnung einer erwachsenen Begleitperson wirkt aber im Schulgeschehen oftmals nur begrenzt inklusiv. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind von der Grundanlage zunächst nicht in das schulische Gruppen-geschehen integriert, sondern einzig dem betreffenden Schüler oder der betreffenden Schülerin zugeordnet.

Will Schulbegleitung inklusiv wirken, kann der Auftrag bei der Leistungserbringung in der Regel nicht auf die Unterstützung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen beschränkt sein. Empfehlenswert ist hierüber hinausgehend eine Poolbildung von Schulbegleitung, auf die bedarfsangemessen und situativ zurückgegriffen werden kann. Die Aufgabenbeschreibung sollte, wenn der behinderungsbedingte Bedarf nicht ausnahmsweise die uneingeschränkte Aufmerksamkeit erfordert, die Förderung der Interaktion mit den Mitschülerinnen und Mitschülern und dem Lehrpersonal ebenso umfassen wie eine Unterstützung der Lehrkräfte bei der Entwicklung von Handlungssicherheit im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und der aktiv-integrierenden Einbeziehung in das Unterrichts-, Pausen- und sonstige Schulgeschehen.

Mit der Schulbegleitung unterstützen zurzeit die Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe die Schulen bei der auch für sie immensen Umgestaltungsaufgabe im Zuge der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK. Von Schule sowie Jugend- und Sozialhilfe gemeinsam erarbeitete Konzepte zum Einsatz von Integrationspersonal in den Schulen können in dieser Situation dazu beitragen, dass zumindest vor Ort eine

gemeinsame Verantwortungsübernahme entsteht und dass für Schülerinnen und Schüler die Beschulung sowie Förderung in der gewünschten Schule ermöglicht wird, ohne dass jeder und jedem eine Einzelperson an die Seite gestellt wird.

Mittel- und langfristig muss nach Ansicht der AGJ auch nach alternativen Wegen der Förderung der inklusiven Beschulung

gesucht werden. Schulbegleitung als individuelle Zusatzleistung im Sinne des SGB VIII bzw. SGB XII sollte in einer inklusiven Schule nur ausnahmsweise und in enger Absprache aller Beteiligten und unter Wahrung der Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie in Abstimmung mit dem inklusiven Unterrichtskonzept vorkommen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 28./29. November 2013

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de*

Der Paritätische Gesamtverband / Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit / Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit

Notwendigkeit finanzieller und rechtlicher Absicherung der Schulsozialarbeit

Auszüge einer Presseerklärung vom 13.05.2014

Modellhafte Projekte können gute Impulse geben. Sie bringen aber nicht dauerhaft weiter. Daher muss eine strukturell und rechtlich abgesicherte Finanzierung von Schulsozialarbeit geschaffen

werden. Sie muss mit Qualitätskriterien versehen sein und auf der Jugendhilfe und Schulentwicklungsplänen beruhen. Um die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten auf der Bundes- und Landesebene und in den Kommunen zu ermöglichen, ist es unerlässlich, das Kooperationsverbot im Bildungsbereich abzu-schaffen.

hilft Schulen, die sozialen und pädagogischen Herausforderungen, die sich daraus ergeben, anzunehmen? In der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schulen sind

gererInnen" bezeichnet werden. Für deren Wirksamkeit ist eine fest etablierte kontinuierliche Schulsozialarbeit ein wesentliches Erfolgskriterium. Aber die kämpft um ihre Kontinuität. Denn bundesweit laufen mehrere Finanzierungsquellen für solche Unterstützungsleistungen aus.



Schulsozialarbeit und erfolgreich erprobte Ansätze gegen Schulabsentismus dauerhaft etablieren.

Wer unterstützt und stärkt Schülerinnen und Schüler in ihrem Schulalltag, wenn sie Probleme haben, ihre Motivation verlieren und der Schule fern bleiben? Wer

in den letzten Jahren wirkungsvolle und erfolgreiche Ansätze entwickelt worden. Eine erste Adresse für alle Probleme und Fragestellungen ist die Schulsozialarbeit, die es an immer mehr Schulen gibt. Und es gibt weitere Angebote der Jugendhilfe, die sich besonders an die jungen Menschen wenden, die landläufig als „Schulverwei-

*Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
www.der-paritaetische.de*

*Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
www.bagkjs.de*

*Bundesarbeitsgemeinschaft
Evangelische Jugendsozialarbeit
Wagenburgstraße 26-28
70184 Stuttgart
www.bagejsa.de*

Haftungsrisiko Kinderschutz – Blockade oder Motor?

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe hat sich in einer Tagung der fachlichen (Weiter)Entwicklung der Kinderschutzarbeit angenommen. Dabei ging es vor allem um die allgegenwärtigen Fragen, wie groß ist das Risiko im Kinderschutz wirklich ist, wer wofür haftet und das damit verbundene Thema „Angst“ (etwas zu übersehen, etwas zu unterlassen). Es sollte der gefühlten Unsicherheit vieler SozialarbeiterInnen vor dem Haftungsrisiko im Kinderschutz reale Fakten gegenübergestellt werden und es sollte gemeinsam darüber diskutieren werden, wer tatsächlich wofür juristisch, fachlich und organisatorisch haftet. Dabei sollte insbesondere beleuchtet werden, wo die Grenzen der Haftbarkeit im Kinderschutz sind, in einer Praxis, die mit Risiken (aber auch Chancen) behaftet ist.

Eine Premiere der anderen Art

Herzstück der Fachtagung waren fünf Foren, in denen die Kinderschutzarbeit an den Fällen „Lea-Sophie“ in Schwerin, „Laura-Jane“ in Osnabrück, „Lara-Mia“ in Hamburg, „Kevin“ in Bremen und „Zoe“ in Berlin-Pankow vorgestellt wurde. Es ging dabei nicht darum, die jeweiligen Kinderschutzfälle zu analysieren oder gar die Schuldfrage zu diskutieren. Es ging um eine Verständigung darüber, wie die betroffenen KollegInnen das tragische Ereignis eines zu Tode gekommenen kleinen Kindes in ihrem Verantwortungsbereich erlebt und verarbeitet haben, womit sie konfrontiert wurden, wie sie damit umgegangen sind, was sich im Amt verändert hat, was sie KollegInnen in ähnlicher Situation empfehlen würden.

Das Besondere daran war, dass sich Kolle-

ginnen und Kollegen aus fünf Jugendämtern in einer fachöffentlichen Debatte über ihre persönlichen Erfahrungen äußerten, „wie es ist, wenn es einem passiert“. Es waren sehr emotionale Stunden, viele dieser Schilderungen haben tief bewegt und gezeigt, wie belastend es persönlich für die einzelne Fachkraft ist, wenn ein Kind zu Schaden kommt und was für schwierige Situationen diese KollegInnen durchgestanden haben, die zum Teil bis heute nachwirken. Bei der Nachlese im Plenum wurde darüber diskutiert, ob das Wagnis gelungen ist, mit FachkollegInnen über ihre Erfahrungen mit schwierigen, problematischen, gescheiterten Fallverläufen produktiv und offen, aber nicht verletzend, zu sprechen.

„Durch die Gespräche über diese Fälle findet eine Enttabuisierung dieses Themas statt. Die Angst ist immer gegenwärtig, aber man guckt sich solche Fälle oft lieber nicht genauer an. Hier empfinde ich es so, als hätten wir uns der Angst direkt gestellt und hätten das Thema aus der Tabuzone geholt. Man konnte es sehr gut nachvollziehen, was berichtet wurde, und man konnte sich darüber austauschen. Dadurch ist ein ganz anderer Umgang mit dem Thema für die einzelnen Personen möglich geworden. Das halte ich für sehr wichtig.“ (Teilnehmerin)

„Ich habe mich – ähnlich wie die Kollegin aus Hamburg – sehr wohl und gut angenommen gefühlt in meinem Forum und hatte keine Probleme, über den Fall zu sprechen. Mir kam es so vor, als sei es auch ein Stück Verarbei-

tung für mich. Ich habe mich auch bei dem Forum bedankt, weil es wirklich angenehm war, wie die Kolleg/innen mitgegangen sind.“ (Referent)

Den Risikobegriff neu denken?

Die Diskussion in den Foren führte schließlich zu der Frage, ob sich der Blick auf den Umgang mit dem Risiko zu verändern beginnt. Risiken müssen eingegangen werden und es lohnt das Nachdenken über eine andere Auffassung von Risiko, d.h. Kinderschutz nicht nur im Sinne von Gefahrenabwehr zu betrachten. Es kommt darauf an, Eltern in die Lage zu versetzen, für ihre Kinder zu sorgen. Das ist letztendlich das Risiko, das es zu wagen gilt; und diese Verantwortung zu tragen, ist vielleicht schwieriger als das Haftungsrisiko. Die Veranstalter zeigten sich die Veranstalter sehr zufrieden. Sie nahmen die öffentliche Fachdebatte auf dieser Tagung als sehr hilfreich wahr, weil sie für die beteiligten Fachkräfte wichtige Einblicke, Reflexionen und auch Verarbeitung ermöglicht(e). Und: Es wurde sehr viel gute Kinderschutzpraxis vorgestellt, die in einer Tagungsdokumentation zusammen mit allen anderen Beiträgen nachzulesen ist.

(leicht abgewandelte Presseerklärung)

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH,
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Zimmerstraße 13-15

10969 Berlin

www.fachtagungen-jugendhilfe.de

EU-Jugendgarantie: Richtiger Weg in Arbeit

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. begrüßt Implementierungsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins hat die am 8. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossene Umsetzung der EU-Jugendgarantie den richtigen Ansatz. Mit frühzeitigen Unterstützungsangeboten unter dem Leitgedanken der „Prävention statt Reparatur“ würde ein richtiger Weg eingeschlagen. Auch die Idee, Kooperationen zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendhilfe zu optimieren, deckt sich mit den Forderungen des Deutschen Vereins. „Junge Menschen, die Orientierung suchen, brauchen eine Beratung, die alle Möglichkeiten ausschöpft. Chancen dürfen nicht vertan werden, nur weil ein Amt nicht mit dem anderen spricht“, so Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Bedauerlich sei jedoch, dass das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht die Gelegenheit wahrnimmt, im Zuge der Jugendgarantie einige Regelungen in der Sozialgesetzgebung nachzubessern: Zum Beispiel haben junge Menschen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten, einen Anspruch direkt nach der Antragsstellung in eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle vermittelt zu werden. In der Gesetzgebung zur Arbeitsförderung fehlt dieser Anspruch. Diese Ungleichbehandlung sollte aus Sicht des Deutschen Vereins im Sinne der jungen Menschen behoben werden.

Mit der Umsetzung der Jugendgarantie kommt die Bundesregierung der Empfehlung des Europäischen Rates vom 22. April

2013 nach. Demnach soll jeder EU-Mitgliedsstaat sicherstellen, dass Jugendlichen bis zu 25 Jahren innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schulbildung beenden, einen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz, eine Arbeitsstelle oder eine Weiterbildung angeboten bekommen.

Die ausführliche Stellungnahme ist unter http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-08-14-Europa abrufbar.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michaelkirchstraße 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

Wirkungen von Sanktionen im SGB II bei Jugendlichen weitgehend unbekannt

„Im Jahr 2013 betrug der jahresdurchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion rund 147 000, davon waren rund 37 000 oder 25 Prozent unter 25 Jahren. (...) Der Bundesregierung liegen keine repräsentativen Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. ggf. in welchem Ausmaß Jugendliche in Folge von Sanktionen in Schwarzarbeit, Gelegenheitsjobs oder Kleinkriminalität „abtauchen“ (...) Die Bundesregierung erwartet weitere Erkenntnisse aus den beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) laufenden und geplanten Forschungsvorhaben zu dem Thema Sanktionen. (...)“

hib Nr. 284 vom 30.05.2014; Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Assistierte Ausbildungen gefordert

Da der Ausbildungsstellenmarkt laut zweier Studien selbst im wirtschaftlich florierenden Bayern eine stabile Gruppe junger Menschen nicht aufnimmt, fordern die Autoren eine assistierte Ausbildung zu etablieren. Bei dieser sollen Jugendliche wie Betriebe gleichermaßen von pädagogischen Einrichtungen unterstützt werden, wenn eine Ausbildung in einem regulären Betrieb aufgenommen wird. Der Polarisierung einer aufwärts strebenden Mittelschicht und den gesellschaftlich entkoppelten jungen Menschen müsse entgegengewirkt werden. Aktuelle Angebote der Jugendsozialarbeit seien nicht ausreichend.

www.lagjsa-bayern.de



Sexualisierte Gewalt als verbindliches Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

In dem AGJ Positionspapier wird die Frage der verbindlichen Verankerung des Themas sexualisierter Gewalt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Perspektiven aufgegriffen. Ausgangspunkte der in diesem Papier formulierten Eckpunkte für die Entwicklung und Implementierung von Lerninhalten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung bilden sowohl die aktuelle Rechtsentwicklung zum Kinderschutz (SGB VIII, BKiSchG) als auch die Forderungen und Empfehlungen der einschlägigen Fachberatungen in Deutschland sowie weiterer Akteure, beispielsweise des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch oder des Runden Tisches Heimerziehung. Da die Ausbildung pädagogisch-professionellen Handelns im Umgang mit sexualisierter Gewalt als kontinuierlich prozesshafter und reflexiver Diskurs anzusehen ist, legt die AGJ für die Ausweisung der Kompetenzanforderungen die folgenden drei (beruflichen) Phasen als Strukturierungsmerkmal zugrunde: die Phase der Ausbildung/des Studiums, die Phase der Berufseinmündung sowie die Phase der Fort- und Weiterbildung. Für die Ausbildungsphase/das Studium empfiehlt die AGJ die Entwicklung und Implementierung eines Basismoduls zum Thema sexualisierte

Sexualität und Entwicklung

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat in Reaktion auf das Bundeskinderschutzgesetz und die öffentliche Debatte zu sexuellem Missbrauch eine Fachtagung unter dem Titel "Sexualität und Entwicklung" durchgeführt. Auf der Basis der Beiträge der Tagung ist eine Fachpublikation herausgegeben worden. Das umfangreiche Buch¹ thematisiert Sexualität als selbstverständlichen Teil der kindlichen Entwicklung. Es nimmt das Thema Sexualität als zentrale Dimension der Identitätsbildung auf und bezieht es sowohl auf die Erziehungssituation in der Familie als auch auf mögliche Gefährdungen und zeigt Unterstützungsmöglichkeiten auf, die Erziehungs- und Familienberatung Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern geben kann.

¹ Sexualität und Entwicklung – Beratung im Spannungsfeld von Normalität und Gefährdung
Hrsg: Klaus Menne / Jacqueline Rohloff, Beltz Juventa; 2014, ISBN 978-3-7799-0776-3

Gewalt und ihrer Folgen, um eine verbindliche Behandlung und Auseinandersetzung mit dem Thema zu gewährleisten. Für die Berufseinmündungsphase sollen gezielte Angebote bereitgestellt werden, mit denen das im Rahmen der Ausbildung/des Studiums vermittelte Wissen durch Vertiefung und Spezialisierung in eine professionelle Handlungskompetenz transferiert werden kann. In Bezug auf die Phase der Fort- und Weiterbildung empfiehlt die AGJ eine weiterführende Vertiefung und Spezialisierung in bedarfsgerechter und gestufter Form in Abhängigkeit von dem jeweiligen Hand-

lungsfeld sowie der Nähe zur Ziel- bzw. Betroffenengruppe.

Die 10seitige Langfassung, die am 02/03. Juni 2014 vom AGJ-Vorstand verabschiedet wurde, finden Sie unter:

www.agj.de/aktuell/Positionspapier_Sexualisierte_Gewalt.pdf

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Grenzverletzungen – Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen

Sexuelle Übergriffe sind unter Jugendlichen keine Seltenheit. Ein großer Teil von Mädchen, aber auch Jungen hat schon einmal solche Attacken erlebt. Häufig passieren sie im vertrauten Umfeld, durch Freunde, Bekannte, in der Clique, auf Partys oder im Verein. Wenn Übergriffe in diesen Kontexten verübt werden, sind die Grenzen zwischen harmlosem Spaß und versehentlicher oder absichtlicher Grenzüberschreitung schwer zu erkennen und schwer zu verteidigen. Für Jugendliche sind Aktivitäten in Cliquen, sexuelle Kontakte und die ersten Beziehungserfahrungen wichtige Ressourcen für die Entwicklung von Identität und Selbstwertgefühl. Präventionsarbeit mit Jugendlichen ist deshalb oft eine Gratwanderung zwischen der Akzeptanz von alterstypischem Risiko-Verhalten und dem Schutz vor Verletzungen.

Die Broschüre vermittelt dazu Erkenntnisse aus sozialwissenschaftlichen, psychologischen und pädagogischen Zusammenhängen. Neben Hintergründen und Erklärungsansätzen geht es dabei auch um Anregungen dafür, wie pädagogische Fachkräfte die Themen „Sexualität“ und „sexuelle Übergriffe“ in den pädagogischen Alltag integrieren können.

Bestellung: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, info@jugendschutz-niedersachsen.de; www.ljs-materialien.de, Pro Exemplar 10,00 €, zzgl. Versandpauschale 3,- € und anfallende Portokosten

Jugendmedienschutz

In ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) begrüßt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), dass erneut Versuche unternommen werden, das Jugendmedienschutzrecht weiterzuentwickeln. Grundsätzlich kann an der Kennzeichnung von Inhalten, auf die dann nutzerautonome Jugendschutzprogramme reagieren können, aus Sicht des Verbandes weiter festgehalten werden. Technischer Jugendschutz wird nie perfekt sein können, aber die Anwendung und Verbreitung kann verbessert werden. Unstrittig ist auch eine auf Dauer angelegte Tätigkeit von jugendschutz.net.

(...) Die BAJ fordert (...) die Gesetzgeber in Bund und Ländern auf, bei den jetzt wieder anstehenden Beratungen (...) ernsthaft zu prüfen, wie eine Verschmelzung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des JMStV auf ein einziges Jugendschutzgesetz zu erreichen ist. Dieses würde nach Auffassung der BAJ erheblich dazu beitragen, die rechtlichen Regelungen in der Öffentlichkeit und in den Lebensbereichen von Eltern, Erziehungspersonen und nicht zuletzt bei den jungen Menschen selbst bekannter zu machen.

(...) Wer nicht nur auf »rechtsfeste« Regulierungsperspektiven setzt, muss verstärkt auf Aufklärungs-, Anreiz- und unterstützende Systeme setzen. Kommerziellen wie nichtkommerziellen Anbietern von Medieninhalten könnten fachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ihre Angebote »jugendschutzfester« zu gestalten und dies als Qualitätsmerkmal zu nutzen.

Projekte zur Medienpädagogik gibt es inzwischen zahlreich, aber es fehlt an der Nachhaltigkeit, Koordination und flächigen Verbreitung. Angebote des erzieherischen Jugendschutzes gemäß §14 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) müssen deutlich profiliert werden. (...)

Gekürzte Fassung, BAG Jugendschutz, 14. Mai 2014

Die gesamte Stellungnahme findet sich unter www.bag-jugendschutz.de/baj_stellungnahmen.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
<http://www.bag-jugendschutz.de>

Nachschlagewerk zum Kinder- und Jugendschutz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) hat sein Online-Handbuch und die Literaturdatenbank Kinder- und Jugendschutz grundlegend neu gestaltet. Das Online-Handbuch Kinder- und Jugendschutz ist ein Nachschlagewerk, welches Erläuterungen, Informationen und Verweise auf Angebote zum Themenfeld enthält. Von relevanten Begriffen des Jugendschutzes ausgehend, können Informationen zum Kinder- und Jugendschutz, Literatur und Materialien sowie Institutionen und Organisationen abgerufen werden. Die Literaturdatenbank Kinder- und Jugendschutz bietet einen Überblick über vorhandene Artikel, Broschüren und Veröffentlichungen von Landes- und Bundesebene mit inhaltlichem Bezug. Dort findet sich nicht nur die Literaturangabe mit den bibliografischen Angaben, sondern auch eine kurze Zusammenfassung. Die Literaturdatenbank sowie das Online-Handbuch werden ständig erweitert und aktualisiert. www.bag-jugendschutz.de

Neue Medien – Datenbank „Apps für Kinder“

Das Deutsche Jugendinstitut stellt in seiner Datenbank Rezensionen von Applikationen für Tablets und Smartphones mit dem Ziel bereit, Eltern und pädagogisches Fachpersonal über die Vielfalt und Qualität der Angebote zu informieren. Die Datenbank wird im DJI-Projekt Digitale Medien in der Lebenswelt von Klein- und Vorschulkindern in Kooperation mit Blickwechsel e.V., klick-tipps.net und der Stiftung Lesen erstellt und kontinuierlich erweitert. www.datenbank-apps-fuer-kinder.de



Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen

Beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 14–16.05.2014 in Mainz

Kurzdarstellung

In dem Beschluss wird einleitend konstatiert:

- Wirksamkeit und Effizienz im Arbeitsfeld der erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen ist in entscheidendem Maße von den dort tätigen Fachkräften bestimmt (vgl. S.2 ff).
- Das Fachkräftegebot dient dem Schutz und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen (vgl. S.2 und S.4). Personalmanagement und –entwicklung zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Einrichtungsträger. Dies stellt die Träger zunehmend vor besondere Herausforderungen (vgl. S.2).

Als besondere Herausforderungen werden benannt:

- Der Bologna-Prozess, der europaweit einheitlichen bzw. vergleichbaren Hochschulausbildungen und –abschlüsse hat die Studiengänge erheblich verändert. Wenngleich wenig belastbare Erfahrungswerte aus der Jugendhilfepraxis vorliegen, so wird dennoch befürchtet, dass sich die reduzierten Praxisanteile negativ auf die Einarbeitungsprozesse auswirken werden, was u.U. eine intensivere Einarbeitung in das jeweilige Praxisfeld notwendig macht (vgl. S.2).
- Zudem wird in der Berufspraxis die Auswahl und Anerkennung geeigneter Fachkräfte durch eine neue Vielfalt von Ausbildungsabschlüssen und Studienschwerpunkten erschwert (vgl. S.2).
- „Die betriebserlaubniserteilenden Behörden müssen –im Rahmen ihres Auftrags– die neuen Studienabschlüsse hinsichtlich der Eignung der Absolventen/innen für das im Einzelfall vorgesehene Arbeitsfeld bewerten. Sie machen dabei die Erfahrung, dass sich Studieninhalte gleichlautender Abschlüsse verschiede-

ner Hochschulen bei genauerem Blick signifikant voneinander unterscheiden können.“ (S. 14)

- Die Gesundheits- und Sozialberufe sind zunehmend mit einem Mangel an geeigneten Fachkräften konfrontiert. Die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die stationäre Hilfe sind im besonderen Maße betroffen, da die Arbeitsbedingungen besondere persönliche Herausforderungen an die Fachkräfte stellen, (...)“ „Der Ausbau anderer Arbeitsfelder der Jugendhilfe erschwert zudem die Personalgewinnung im Bereich der stationären Hilfen“ (S. 2).
- Aufgrund dieser Entwicklungen müssen die betriebserlaubniserteilenden Behörden die neuen Ausbildungsabschlüsse bewerten und vermehrt Anträge auf Ausnahmegenehmigungen prüfen (vgl. ebd.). „Zur Umsetzung einer abgestimmten Vorgehensweise bei der Zulassung von Fachkräften und geeigneten anderen Personen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter diese Empfehlung erstellt. Sie soll zugleich für die öffentlichen wie freien Träger eine Orientierungshilfe und für die betriebserlaubniserteilenden Behörden eine Entscheidungshilfe in der täglichen Arbeit sein.“ (S.3)

Auf den folgenden Seiten werden nach einer Aufzählung von (u.a. gesetzlichen) Rahmenbedingungen und den Verantwortungsstrukturen (S. 3– 6) Anforderungen an die Fachkräfte sowie Aufgaben und Qualifikation der Fachkräfte aufgeführt (S. 6–7). Insbesondere werden das Kompetenzprofil, die Fachkompetenzen, die Methodenkompetenzen, die Sozialkompetenzen und die Selbstkompetenzen aufgelistet, die die Hochschulen und Einrichtungen vermitteln und die Fachkräfte vorweisen können sollten (S. 8–11).

Anschließend wird kurz auf das Prüf- und Genehmigungsverfahren eingegangen. Betont wird, dass „es keinen abschließenden Katalog anerkannter Abschlüsse geben kann“ (S.12), zumal es länderspezifische Regelungen gibt (ebd.). Die Prüfkriterien für Ausbildungsabschlüsse finden im Punkt 5.3. Erwähnung, ebenso Aspekte für eine personenbezogene Ausnahmegenehmigung. Abschließend werden einige offene Fragen benannt.

Der Beschluss ist in ganzer Länge unter www.bagljae.de/downloads abrufbar.

*Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter
c/o Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung – Landesjugendamt
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
www.bagljae.de*

BAG-Landesjugendämter

Vorsitz und Geschäftsstelle der BAG Landesjugendämter bleiben für eine weitere Amtsperiode beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz – so lautete der einstimmige Beschluss der Mitgliederversammlung auf ihrer 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz. Damit führt Birgit Zeller bis zum Jahr 2018 den bundesweiten Vorsitz fort. Birgit Zeller ist auch Mitglied im AFET-Vorstand.

Die Kinderschutz-Zentren

Ein ver-rücktes Leben – Hilfen für Kinder und ihren psychisch erkrankten Eltern **10.11.2014 – 11.11.2014 in Hannover**

Der Kongress beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Fragestellungen:

- Welche Auswirkungen hat die psychische Erkrankung auf die Kinder?
- Wie bewältigt die Familie die psychische Erkrankung eines Elternteils?
- Welche Hilfe- und Unterstützungsangebote brauchen Schwangere, die psychisch krank sind?
- Wie kann die Erziehungsfähigkeit der Eltern bewertet werden?
- Was braucht es für eine gelingende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie?

Weitere Informationen:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Bonner Str. 145, 50968 Köln, www.kinderschutz-zentren.de

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)
Weichenstellung Zukunft! – Herausforderungen und neue Akzente in der Erziehungsberatung und den ambulanten Diensten

18.11.2014 in Ludwigshafen

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung haben in den letzten Jahren eine Nachfragesteigerung erfahren. Gesellschaftliche Trends wie z.B. die Sensibilisierung für Kinder- und Jugendschutzfragen oder die Verlagerung der Erziehung in öffentliche Verantwortung bestimmen die Arbeitsfelder. Gleichzeitig sieht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verstärkt Steuerungsbedarfe und die Notwendigkeit zur Neuausrichtung der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Die Tagung beleuchtet diese Zusammenhänge: Trends und Herausforderungen für die Erziehungsberatungsstellen und die

ambulanten Hilfen zur Erziehung werden vorgestellt. In Workshops wird aufgezeigt, wie sich die Praxis entwickelt hat und welche neuen Angebotsformen entwickelt wurden.

Anmeldeschluss: 10.10.2014

Weitere Informationen:

BVKE, Karlstr. 40, 79104 Freiburg, www.bvke.de/90443.html

EREV e.V.

Schule und Erziehungshilfe – „Jetzt erst Recht?!“ Neue Pfade durch den Bildungsdschungel im Jahr der Kinder- und Jugendrechte

18.–21.11.2014 in Eisenach

Die meisten der UN-Kinderrechte sind eng verknüpft mit Schule und Erziehungshilfe, denn es ist die besondere Aufgabe dieser Institutionen Kinder und Jugendliche in prekären Lebenslagen zu schützen und zu fördern, sie gewaltfrei zu erziehen, ihnen Bildung zukommen zu lassen und sie in Ausbildung zu führen. Der Titel „Schule und Erziehungshilfe“ impliziert daher zwei Lesarten: „Jetzt erst Recht?“ und „Jetzt erst Recht?“ In verschiedenen Beiträgen und Foren werden Aspekte aufgegriffen, die für beide Bereiche von Bedeutung sind („schwierige“ Kinder; Inklusion, Übergänge etc.).

Weitere Informationen:

EREV e. V., Flüggestr. 21, 30161 Hannover, www.erev.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Hilfeplanung im Auftragsdreieck Jugendamt-Träger-Familie

03.–05.12.2014 in Frankfurt/Main

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Einrichtung und Durchführung einer Hilfe

zur Erziehung. Sie fordert das aktive Zusammenwirken der betroffenen Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und der Fachkräfte verschiedener Institutionen. Das komplexe System aus Personen mit unterschiedlichen Rollen, einem –vermeintlich – gemeinsamen Ziel und verschiedenen, nicht immer offen formulierten Aufträgen stellt im Hilfeprozess für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Themen der Fortbildung sind:

- Systemische Grundlagen der Hilfeplanung
- Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im Hilfeplanverfahren
- Methoden der partizipativen Zielvereinbarungen und Zielformulierungen
- Konstruktiver Umgang mit den unterschiedlichen Rollen und Aufträgen
- Umgang mit Konflikten auf der Helferebene
- Moderation von Hilfeplangesprächen
- Evaluation von Wirksamkeit in Kooperation aller Beteiligten.

Ziel der Fortbildung ist es, den TeilnehmerInnen Handlungskompetenzen in schwierigen Hilfeplanverläufen zu vermitteln.

Zielgruppe: Fachkräfte des ASD und der freien Träger der Erziehungshilfe

Weitere Informationen:

IGfH, Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt, www.igfh.de

Bitte vormerken:

AGJ-Fachtagung

„25 Jahre SGB VIII“

18./19. März 2015 in Berlin

Seit 1990 prägt das SGB VIII die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Die AGJ möchte das Jubiläum im nächsten Jahr nutzen, um ein Resümee der letzten Jahrzehnte SGB VIII zu ziehen, zu diskutieren, wie die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Handlungsauftrag gerecht geworden ist und welche fachpolitischen Fragestellungen in der aktuellen Debatte sind bzw. welchen Reform- oder Modernisierungsbedarfen sich die Kinder- und Jugendhilfe gegenüber sieht.



Hinte, Wolfgang / Treeß, Helga
Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe

Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativen-integrativen Pädagogik
 Beltz Juventa, 2014

ISBN-10: 3-7799-2687-3

ISBN-13: 978-3-7799-2687-0

Der Band liefert eine systematische Aufbereitung des Sozialraumkonzepts im Rahmen kooperativ-integrativer Pädagogik in Projekten der Kinder- und Jugendhilfe.



Fehren, Oliver / Hinte, Wolfgang
Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm?

Reihe „Soziale Arbeit kontrovers“, Band 4

Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag. 2013

ISBN-978-3-7841-2404-9

Sozialraumorientierung ist zu einem zentralen Ansatz in der Sozialen Arbeit geworden, um soziale und infrastrukturelle Ressourcen bei der Gestaltung individueller Hilfearrangements zu nutzen. Kritische Einschätzungen sehen ihn dagegen als Mittel zum Abbau des Rechtsanspruchs auf einzelfallbezogene Hilfe.

Nach einer Einführung in das Fachkonzept Sozialraumorientierung erörtern die Autoren kritische Positionen, klären Missverständnisse und bilanzieren Gewinne und Verluste für die Fachlichkeit Sozialer Arbeit.



Conen, Marie-Luise
Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung?

Ein systemischer Ansatz

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.), Lambertus-Verlag (Hg.) Aus der Reihe Soziale Arbeit kontrovers – Band 9, 2014

ISBN 978-3-7841-2556

In der öffentlichen Debatte um Kinderschutz steht die Forderung nach mehr Kontrolle im Vordergrund. Dagegen argumentiert Marie-Luise Conen, dass die Reduzierung der ASD-SozialarbeiterInnen auf Kontrollaufgaben eine Lösung der Probleme "kostenintensiver Multiproblemfamilien" verhindere. Sie entwickelt einen systemischen Ansatz, mit dem sich komplexe Dynamiken erfassen und verändern lassen. Eine solche veränderungsorientierte Kinderschutzarbeit bedarf der fachlichen Qualität und einer Kulturveränderung im ASD.



Leginovic, Sandra
Heilpädagogische Familienhilfe – Ein neues Konzept für die ambulante Jugendhilfe

BHP-Verlag, Berlin, 2014

ISBN: 978-3-942484-10-7

Die Publikation beschreibt die Notwendigkeit und die Aufgabenbereiche einer Heilpädagogischen Familienhilfe und verortet diese in den Hilfen zur Erziehung, wie sie in der aktuellen Gesetzgebung des SGB VIII bestehen. Zudem wird ein konkreter Vorschlag für eine von Beziehungsgestaltung geprägte, empathische und effektive Heilpädagogische Familienhilfe entwickelt.



Panne, Hildegard / Merchel, Joachim

Personalentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst

Aus der Reihe Planung und Organisation (P14), 2014

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.), Lambertus-Verlag (Hg.)

ISBN 978-3-7841-2567-1

Fallzahlentwicklung, Arbeitsbelastung und Fluktuation der Fachkräfte im ASD erfordern eine sorgfältige Personalentwicklung in den Sozialen Diensten. Dieses Handbuch stellt Konzepte vor, die in einem zweijährigen Praxisprojekt mit 15 Jugendämtern erprobt wurden:

- Ziele und Bestandteile von Personalentwicklung,
- das Verständnis von "Organisation",

- Entwicklung von Kompetenzprofilen als mitarbeiterbezogene Steuerungsinstrumente,
- Arbeitsbelastung als zentraler Bezugspunkt,
- Handlungsbereiche von Personalentwicklung: Personalauswahl, Einarbeitung, Mitarbeiterentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung u.a.
- Personalentwicklung für Führungskräfte,
- Initiierung von Personalentwicklung im ASD: Wie findet man den Einstieg?
- Zahlreiche Arbeitshilfen (auch zum Download) erleichtern die Umsetzung in die Praxis. Das Buch wendet sich an Führungskräfte.



Baer, Silke / Möller, Kurt / Wiechmann, Peer (Hrsg.)

Verantwortlich Handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen

Budrich-Verlag, 2014

ISBN-978-3-8474-0173-5

Die AutorInnen stellen Praxisansätze der Sozialen Arbeit für den Umgang mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen vor. Sie zeigen konkrete Möglichkeiten der Prävention und Intervention für Kommunen, Eltern, LehrerInnen und weitere Akteure auf. Die entwickelten Handlungsansätze sind schwerpunktmäßig auf die offene und aufsuchende Jugendarbeit im ländlichen wie im innerstädtischen Umfeld, die Jugendbildung und die schulbezogene Arbeit, die Jugend-, Straffälligen- und Familienhilfe sowie die

Strukturbedingungen für eine gelingende Arbeit bezogen. Fokussiert werden zudem zentrale Problembereiche wie jugendkulturelle und mediale Rahmungen. Aspekte von Gender, Milieu und Sozialraum werden als wichtige Querschnittsthemen berücksichtigt.



Walhalla Fachredaktion

Das gesamte Kinder- und Jugendrecht Ausgabe 2014

Walhalla Fachverlag, 8. aktualisierte Auflage, Juni 2014

ISBN: 978-3-8029-1976-3

Folgende Themen finden sich in dem sehr umfangreich und preislich trotzdem sehr günstigem Werk mit dem Rechtsstand vom 01.06.2014:

Grundrechte der Kinder (UN-Kinderschutzkonvention, Grundgesetz); Kinder- und Jugendhilfe (KJHG, SGB VIII) (SGB VIII, KostenbeitragsVO); Sozialverfahren (SGB I, SGB X); Schutzvorschriften, Kinderschutz (BundeskinderschutzG, JugendschutzG, Jugendmedien-Staatsvertrag, JugendarbeitsschutzG, Strafgesetzbuch); Ausbildung, Beschäftigung, Arbeitsförderung BerufsbildungsG, SGB III, BAföG, BundesfreiwilligendienstG, JugendfreiwilligendienstG; Existenzsicherung, Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Nach der Hartz IV-Reform: SGB II, SGB XII); Behinderte Kinder und Jugendliche (EingliederungshilfeVO, SGB IX, FrühförderungsVO, BudgetVO); Jugendstrafrecht (JugendgerichtsG, JugendarrestvollzugsO, BundeszentralregisterG); Familienrecht, (Bürgerliches Gesetzbuch, GewaltschutzG, UnterhaltsvorschussG, Düsseldorfer Tabelle, Internationale Familienrechtsübereinkommen, GVG, FamilienrechtsverfahrensG); Adoptionsrecht, AdoptionsvermittlungsG, AdoptionswirkungsG, Haager Adoptions-Übereinkommen u.a.; Familienförderung (BundeskindergeldG, Bundeselterngeld- und ElternzeitG)

„Probleme sind Gelegenheiten zu zeigen, was man kann.“

Duke Ellington